

STEPHAN
JOERIS



IMMATERIELLES
BAUKULTURGUT



STEPHAN JOERIS BSc

IMMATERIELLES BAUKULTURGUT

KRITERIEN ZUR INTEGRATION BAUKULTURELLER PRAKTIKEN

IN DEN STAATLICHEN KULTURGÜTERSCHUTZ

AM BEISPIEL ÖSTERREICH

MASTERARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades

Diplom-Ingenieur

Masterstudium Architektur

eingereicht an der

Technischen Universität Graz

Betreuerin

Dr. phil. Antje Senarclens de Grancy

Institut für Architekturtheorie, Kunst- und Kulturwissenschaften

Graz, Oktober 2020

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen/Hilfsmittel nicht benutzt, und die den benutzten Quellen wörtlich und inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Das in TUGRAZonline hochgeladene Textdokument ist mit der vorliegenden Masterarbeit identisch.

KURZFASSUNG

Um 1900 wurde das moderne, materialfixierte europäische Verständnis von Baukulturgut entwickelt. Demnach sind alle Werte, die es erhaltenswert erscheinen lassen, untrennbar an eine bestimmte materielle Substanz gebunden. Dieses Verständnis wurde im 20. Jahrhundert zum weltweiten Standard erhoben, doch erscheint heute die Beschränkung des Konzeptes rein auf Baudenkmäler nicht mehr ausreichend. Auch traditionelle bauschaffende Tätigkeiten wie das Mauern eines Gewölbes, das Gestalten eines obersteirischen Troadkastens, das Herstellen von Weinviertler Lehmziegeln, das Erneuern der Schilfdeckung eines Hauses am Neusiedler See, aber auch das Unterrichten von Architekturstudenten, das Veranstellen eines Richtfestes oder das rituelle Zerstören eines Tempels könnten Werte tragen, die sie als Kulturgut bewahrenswert machen. Deswegen sind grundsätzliche Überlegungen angebracht, unter welchen Bedingungen eine gemeinschaftliche Bewahrung baukultureller Praktiken gerechtfertigt sein und in welcher Form eine solche Bewahrung erfolgen könnte.

Das primäre Ziel der Arbeit stellt somit die Formulierung von Kriterien dar, deren Erfüllung eine baukulturelle Praxis für eine Gemeinschaft erhaltenswert erscheinen lässt. Hierbei stehen das Aufstellen von Kategorien baukultureller Praktiken, die Betrachtung kulturgutbegründender Werte und deren Echtheit im Zentrum. Des Weiteren sollen für einen Staat mit einem Kulturgüterschutzsystem wie in Österreich mögliche Erhaltungsmaßnahmen genannt werden, durch welche eine dauerhafte Bewahrung der Werte der als immaterielles Baukulturgut qualifizierten baukulturellen Praktiken möglich scheint.

Ausgangspunkt der Arbeit ist eine begriffliche, historische und rechtliche Analyse des Konzeptes Baukulturgut. Mit der Aufstellung von Kategorien bauschaffender Tätigkeiten erfolgt eine Abgrenzung von immateriellem zu materiellem Baukulturgut. Das für Letzteres geschaffene System von Kulturgutwerten nach Alois Riegl wird auf immaterielles Baukulturgut übertragen und angepasst. Auch die Echtheitsbedingungen für immaterielles Baukulturgut werden von jenen für materielles Baukulturgut abgeleitet. Um mögliche Erhaltungsmaßnahmen zu nennen, wird der Status Quo des heutigen staatlichen Schutzes immateriellen Baukulturgutes in Österreich ermittelt. Dieser wird mit den Instrumenten zum Schutz materiellen Baukulturgutes und mit dem Schutz immateriellen Baukulturgutes in Japan verglichen. Hieraus werden schließlich zielführende Erhaltungsmaßnahmen abgeleitet.

Die Untersuchungen dieser Arbeit ergeben, dass eine bauschaffende Tätigkeit, womit ein Tätigkeitstypus gemeint ist, dann als immaterielles Baukulturgut gelten kann, wenn die Tätigkeit Bestand hat und für eine Gemeinschaft authentisch kulturgutbegründende Werte trägt, die dauerhaft erhalten werden sollen. Als Träger solcher Werte kommen vor allem ausführende, planende, organisierende und Wissen vermittelnde bauliche Tätigkeiten in Betracht. Was die Werte betrifft, ist neben dem historischen Wert und Identitätswert auch der Gebrauchswert einer Tätigkeit von hoher Bedeutung und kann kulturgutbegründend sein. Um das Kriterium der Echtheit zu erfüllen, ist die lückenlose traditionsgemäße Überlieferung einer bauschaffenden Tätigkeit notwendig, wobei ihr authentisches Fortbestehen an ihren fortwährenden Vollzug gebunden sein muss. Die Kriterien können beispielsweise von bestimmten rituellen Rekonstruktionspraktiken, heutigen Dombauhütten oder auch Praktiken regional-traditionellen Bauens erfüllt werden. Zur dauerhaften Erhaltung immateriellen Baukulturgutes erscheinen staatlich gesetzte Fördermaßnahmen, insbesondere finanzieller Art, zielführend. Auch käme zu diesem Zweck einer Berücksichtigung in sachfremden Rechtsgebieten, vor allem im Bau-, Berufs- und Berufsbildungsrecht, eine hohe Bedeutung zu.

INHALT

1. Einleitung.....	13
2. Baukulturgut.....	17
2.1. Baukulturgut begrifflich.....	17
2.1.1. Bauen, Kultur, Gut.....	18
2.1.2. Baukultur, Kulturgut, Baukulturgut.....	20
2.2. Baukulturgut historisch.....	24
2.2.1. Materialfixiertheit in der Geschichte des Kulturgüterschutzes.....	24
2.2.2. Der staatliche Kulturgüterschutz in der Habsburgermonarchie.....	25
2.2.3. Restaurierung von Kulturgut.....	28
2.2.4. Anfänge der modernen Denkmalpflege um 1900.....	32
2.2.5. Denkmalwerte nach Alois Riegl.....	33
2.2.6. Charta von Venedig.....	37
2.2.7. Nara-Dokument zur Echtheit.....	38
2.3. Baukulturgut rechtlich.....	41
2.3.1. Das österreichische Denkmalschutzgesetz.....	42
2.3.2. UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes.....	43
2.4. Zusammenfassung.....	45
3. Immaterielles Baukulturgut.....	47
3.1. Immaterielle Baukultur.....	47
3.1.1. Immaterialität.....	47
3.1.2. Formen immaterieller Baukultur.....	48

3.1.3. Von immaterieller Baukultur zu immateriellem Baukulturgut.....	51
3.2. Wertekategorien immateriellen Baukulturgutes.....	52
3.2.1. Grundlagen der Wertesystematik.....	52
3.2.2. Erinnerungswerte.....	54
3.2.3. Gegenwartswerte.....	61
3.2.4. Identitätswert.....	62
3.3. Gebrauchswert als Kernwert immateriellen Baukulturgutes.....	64
3.3.1. Wert der Produkte traditioneller bauschaffender Tätigkeiten.....	64
3.3.2. Übertragener Kulturgutwert der Produkte.....	65
3.3.3. Ideelle Kulturgutwerte der Produkte.....	66
3.4. Echtheit immateriellen Baukulturgutes.....	68
3.4.1. Materielle Echtheit.....	69
3.4.2. Abgrenzung zu Rekonstruktionsdebatten.....	69
3.4.3. Immaterielle Echtheit.....	70
3.5. Kriterien und potenzielle Formen immateriellen Baukulturgutes.....	75
3.5.1. Kriterienübersicht für immaterielles Baukulturgut.....	75
3.5.2. Einschätzung potenzieller Formen immateriellen Baukulturgutes...	77
3.6. Beispiele für immaterielles Baukulturgut.....	81
3.6.1. Rituellder Wiederaufbau.....	81
3.6.2. Dombauhütten heute.....	86
3.6.3. Regional-traditionelles Bauen.....	92
3.7. Zusammenfassung.....	102
4. Erhaltung immateriellen Baukulturgutes.....	105

4.1. UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	105
4.1.1. Anwendbarkeit auf immaterielle Baukulturgüter	105
4.1.2. Erhaltungsmaßnahmen	106
4.1.3. Umsetzung in Österreich	109
4.2. Maßnahmen zur Erhaltung von Baudenkmalern	110
4.2.1. Instrumente des staatlichen Kulturgüterschutzes	110
4.2.2. Vergleich mit Maßnahmen nach dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	114
4.3. Der staatliche Schutz immateriellen Baukulturgutes in Japan	117
4.3.1. Erhaltungsmaßnahmen nach dem Kulturgutschutzgesetz	117
4.3.2. Vergleich mit Maßnahmen nach dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes	119
4.4. Wege zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes in Österreich	121
4.4.1. Wertsubjekte und Verantwortliche	121
4.4.2. Erhaltungsmaßnahmen	122
4.5. Zusammenfassung	128
5. Schluss	130
Literatur	137
Abbildungen	145

I. EINLEITUNG

Österreich ist ein Land mit einem Denkmalschutzgesetz, einem Bundesdenkmalamt und mehreren Hochschulinstituten für Denkmalpflege. Sie alle beschäftigen sich vorwiegend mit Baudenkmalen, also mit Bauwerken aus vergangenen Zeiten „von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung“¹, aufgrund derer sie im Gemeininteresse erhaltenswert erscheinen. Damit stellen sie Kulturgüter dar.² Kulturgüter können aber nicht nur Denkmäler sein, die stets etwas Materielles sind. Es kann auch immaterielles Kulturgut geben, dessen Werte nicht untrennbar an eine bestimmte materielle Substanz gebunden sind, sondern durch materielle Erscheinungen lediglich zum Ausdruck gebracht werden.

„Die Japaner sind bekannt für ihr ganzheitliches Denken“³, schreibt der Denkmalpfleger und Japan-Experte Siegfried R.C.T. Enders. So findet sich die Systematik eines allgemeinen Kulturgutbegriffes mit materiellem und immateriellem Kulturgut als Unterkategorien von diesem im japanischen Kulturgutschutzgesetz, welches als zentrale Norm des staatlichen Kulturgüterschutzes dem österreichischen Denkmalschutzgesetz entspricht. In Japan wird „ganz allgemein das Kunst- und Kulturgeschehen bewertet, um die darin enthaltenen Quellen und Zeugnisse der Geschichte aufzuzeigen und zu erhalten.“⁴ Ein Land mit einem materialfixierten Kulturgüterschutzsystem wie Österreich kann davon lernen.

Auch hier wäre ein staatliches Bestreben zur Erhaltung immaterieller Baukulturgüter wünschenswert, da anders als vor wenigen Jahrzehnten der Blick vieler Menschen heute nicht mehr nur auf Fortschritt und die Verheißungen der Zukunft, sondern auch zunehmend auf das Potenzial des Vergangenen und der Tradition gerichtet ist.⁵ Dies zeigt sich beispielhaft in den zahlreichen Bestrebungen und Debatten um Rekonstruktionen verlorener Bauwerke in den letzten vier Jahrzehnten.⁶ Wenn für viele Menschen heute also das Vergangene im baulichen Gegenwärtigen bedeutsam ist, sollte die Architekturwissenschaft versuchen zu ergründen, welchen Wert ein heutiges Bauen mit Formen, Materialien, Bauweisen und -verfahren der Vergangenheit tragen und bieten kann und unter welchen Bedingungen der Anspruch auf Echtheit dabei

¹ § 1 Abs 1 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

² Vgl. § 1 Abs II DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

³ Enders 2000, 16.

⁴ Ebda.

⁵ Vgl. Assmann 2010, 16.

⁶ Vgl. Stumm 2017, 7.

erfüllt wird. Dies würde auch der Architektenschaft einen Zugang zu den technischen und gestalterischen Möglichkeiten der baulichen Vergangenheit eröffnen, der für viele noch immer durch die Dogmen der Architekturmoderne verschlossen scheint.

Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten wie das Mauern eines Gewölbes, das Gestalten eines obersteirischen Troadkastens, das Herstellen von Weinviertler Lehmziegeln, das Erneuern der Schilfdeckung eines Hauses am Neusiedler See, aber auch das Unterrichten von Architekturstudenten, das Veranstellen eines Richtfestes oder das rituelle Zerstören eines Tempels stellen in der Vergangenheit übliche und verbreitete baukulturelle Praktiken dar. Sofern solche traditionellen Bautätigkeiten heute noch verrichtet werden, geschieht dies oft am Rande eines technisch weit fortgeschrittenen und wirtschaftlich optimierten Bauwesens. Die aus der Vergangenheit überlieferten Randerscheinungen des Bauens drohen heute in einem modernen Staat wie Österreich aufgrund wirtschaftlicher Erschwernisse, rechtlicher Bürden oder auch mangelnden Wertbewusstseins zu verschwinden. Wird traditionelles Bauschaffen als immaterielles Baukulturgut verstanden, kann es ebenso wie Baudenkmäler rechtliche Schonung und Unterstützung erfahren, sodass die bauliche Vergangenheit in authentischer Weise lebendig gehalten wird.

Immaterielles Baukulturgut ist im deutschsprachigen Wissenschaftsraum bisher kaum Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Es lassen sich einzelne Veröffentlichungen aus den letzten 25 Jahren finden, die das Thema mehr oder weniger berühren. Christoph Henrichsen berichtete 1998, Siegfried R.C.T. Enders 2000 von der Praxis des Schutzes immateriellen Baukulturgutes in Japan.⁷ Michael Falser resümierte in einem Artikel 2011 die Ergebnisse der Nara-Konferenz zur Echtheit von 1994 und geht dabei in Bezug auf Japan auf die Idee einer immateriellen Echtheit ein.⁸ In den Jahren 2011 und 2016 wurden zunächst in der Schweiz, danach in Österreich in Folge des Beitritts zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von politischer Seite in Auftrag gegebene Studien über traditionelles Handwerk veröffentlicht, die vor allem den Gefährdungsgrad verschiedener Gewerke aufzeigen.⁹ Grundlegende theoretische Überlegungen über das Konzept immateriellen Baukulturgutes wurden bislang offenbar nicht veröffentlicht.

So wie der Denkmalschutz umfassend theoretisch begründet ist, muss auch ein Schutz immateriellen Baukulturgutes auf theoretischer Grundlage fußen, damit er rechtspolitisch gerechtfertigt und zielführend ausgestaltet sein kann. Mit der

⁷ Vgl. Enders 2000 und Henrichsen 1998.

⁸ Vgl. Falser 2011.

⁹ Vgl. Haefeli u. a. 2011 und Sandgruber/Bichler-Ripfel/Walcher 2016.

vorliegenden Masterarbeit mache ich erste Schritte in Richtung einer solchen theoretischen Fundierung. Das primäre Ziel der Arbeit stellt somit die Formulierung von Kriterien dar, deren Erfüllung eine baukulturelle Praxis für eine Gemeinschaft erhaltenswert erscheinen lässt. Hierbei stehen das Aufstellen von Kategorien baukultureller Praktiken, die Betrachtung von Kulturgutbegründenden Werten und deren Echtheit im Zentrum. Des Weiteren sollen in der Arbeit für einen Staat mit einem Kulturgüterschutzsystem wie in Österreich mögliche Erhaltungsmaßnahmen genannt werden, durch welche eine dauerhafte Bewahrung der Werte der als immaterielles Baukulturgut qualifizierten Praktiken möglich scheint.

Der begrenzte Rahmen einer Masterarbeit lässt bei einer solch breiten und grundlegenden Aufgabe keine umfassende und tiefgehende Erörterung der einzelnen Themenbereiche zu. So kann etwa kein abgeschlossenes Wertesystem unter Berücksichtigung aller verfügbaren Literatur dargelegt werden, es kann keine systematische Erhebung des Bestandes potenziellen immateriellen Baukulturgutes erfolgen oder gar ein ganzer Entwurf eines neuen Kulturgutschutzgesetzes vorgelegt werden. Die Arbeit ist als Orientierungsgrundlage für weiterführende Untersuchungen gedacht, sie führt zu diesem Zweck vorhandene Literatur verschiedener Wissensgebiete zusammen und macht sie so verwertbar.

Ausgangspunkt der Arbeit ist eine begriffliche, historische und rechtliche Analyse des Konzeptes Baukulturgut, um so dessen wesentliche Merkmale fassen zu können. Hierauf erfolgt mit der Aufstellung von Kategorien bauschaffender Tätigkeiten eine Abgrenzung von immateriellem zu materiellem Baukulturgut. In Folge wird analysiert, welche Denkmalwerte nach dem System von Alois Riegl auf immaterielles Baukulturgut übertragbar sind und inwiefern es sich hier anders mit ihnen verhält.¹⁰ Weiters wird untersucht, unter welchen Bedingungen man von einer Echtheit immateriellen Baukulturgutes sprechen kann, wobei auch hier eine Analogiebildung zu materiellem Baukulturgut erfolgt. Die Anwendung der aufgestellten Kriterien für immaterielles Baukulturgut wird in weiterer Folge an Beispielen erprobt. Um zum Abschluss Erhaltungsmaßnahmen für immaterielles Baukulturgut nennen zu können, wird zunächst der Status Quo des heutigen Schutzes immateriellen Baukulturgutes in Österreich dargestellt. Hierauf folgt ein Vergleich dessen mit den Instrumenten zur Erhaltung materieller Baukulturgüter. Im Anschluss wird ein Vergleich mit dem Schutz immateriellen Baukulturgutes in Japan vorgenommen und schließlich werden aussichtsreiche Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes genannt.

¹⁰ Vgl. Riegl 1995.

19. - ENDE 20. JAHRHUNDERT

FORTSCHRITT /
VERHEISSUNGEN
DER ZUKUNFT



BAUKULTUR-
GÜTERSCHUTZ

=

DENKMAL-
SCHUTZ

ENDE 20. - 21. JAHRHUNDERT

POTENZIAL DES
VERGANGENEN +
DER TRADITION

+

FORTSCHRITT /
VERHEISSUNGEN
DER ZUKUNFT



BAUKULTUR-
GÜTERSCHUTZ

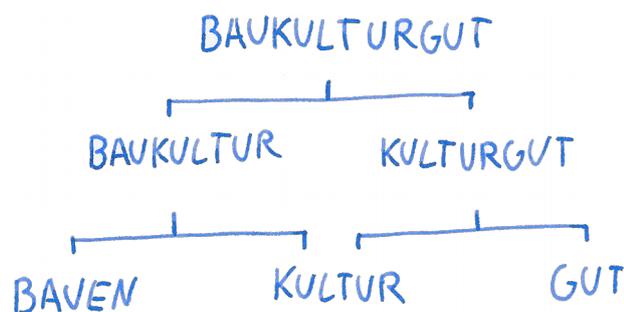


2. BAUKULTURGUT

Das Ziel dieses Kapitels ist es, einen Überblick über bestehende Auffassungen von Baukulturgut zu geben, um sich von diesem Ausgangspunkt aus im folgenden zentralen Kapitel einem Verständnis von immateriellem Baukulturgut annähern zu können. Hierzu wird das Konzept Baukulturgut auf verschiedenen Ebenen betrachtet: zunächst auf begrifflicher Ebene, um ein terminologisches Grundgerüst für die weiteren Betrachtungen zu schaffen. Hierauf folgt ein historischer Abriss der Entwicklung des Konzeptes, welche nur zusammen mit der Entwicklung dessen Schutzes betrachtet werden kann. Die historische Dimension ist bedeutend, da einerseits Tendenzen zur immateriellen Auffassung von Baukulturgut bereits in der Geschichte streckenweise erkennbar waren und andererseits die Entwicklung und Bedeutung des materialfixierten Kulturgutverständnisses der Moderne dargestellt werden soll, welches bis heute den Fachdiskurs und die Praxis des staatlichen Kulturgüterschutzes beherrscht, teilweise in Konkurrenz zu immateriellem Kulturgut gesetzt wird, dabei aber auch als Grundlage für die Konzeptionierung des Letztgenannten herangezogen werden kann. Das Kapitel schließt mit der Darstellung heutiger rechtlicher Verständnisse von Baukulturgut, welche einen gesamtgesellschaftlichen Konsens widerspiegeln sollen und die Grundlage staatlicher Erhaltungsbemühungen bilden.

2.1. BAUKULTURGUT BEGRIFFLICH

Das deutsche Substantiv 'Baukulturgut' ist ein Kompositum aus den Wörtern 'Bauen', 'Kultur' und 'Gut', die sich zunächst zu den Wörtern 'Baukultur' und 'Kulturgut' zusammensetzen lassen. Bevor die Bedeutung von 'Baukulturgut' erfasst werden kann, muss die Bedeutung seiner Teile geklärt werden.



2.1.1. BAUEN, KULTUR, GUT

Bauen

‘Bauen‘ ist ein vielschichtiges Wort, welches in verschiedenen Zusammenhängen gebraucht werden kann: Es können nicht nur Häuser gebaut werden, sondern auch Möbel, Maschinen oder Kartenhäuschen. Man kann auf jemanden bauen, wenn man sich auf seine Mitwirkung verlässt. Auch kann man Oliven und Wein anbauen. Diesen Verwendungsmöglichkeiten gemein ist die zentrale Bedeutung des Anfertigen von etwas, des Herstellens einer neuen materiellen Sache aus bestehenden materiellen Sachen. ‘Bauen‘ kann sich aber nicht nur die Neuherstellung, sondern auch auf das Verändern oder Zerstören von bestehenden Sachen beziehen. So kann man nicht nur von Neubau, sondern auch von Um-, Ab- oder Rückbau sprechen. Diese Arbeit ist im Bereich der Architektur und Baudenkmalpflege verortet, ihr Gegenstand, das immaterielle Baukulturgut, bezieht sich daher nur auf jenes bauliche Schaffen, welches von den genannten Fachgebieten erfasst wird.

Kultur

Zahlreiche Disziplinen der Geistes- und Sozialwissenschaften rechnen sich mittlerweile den Kulturwissenschaften zu, dementsprechend heterogen fällt das Erkenntnisinteresse, die Methodologie und die Forschungstradition aus.¹¹ So wird auch der zentrale Begriff ‘Kultur‘, dessen Bedeutung in der jüngeren Vergangenheit stetig gestiegen ist, ganz unterschiedlich definiert, es existieren zahlreiche verschiedene Kulturtheorien nebeneinander.¹² Bei der Heterogenität bestehen aber auch viele Überschneidungen zwischen den Theorien. Die Kulturwissenschaften sind seit den 1990er Jahren zunehmend von fächerübergreifenden Forschungs Kooperationen gekennzeichnet.¹³

Bei den Definitionen des Kulturbegriffs besteht der kleinste gemeinsame Nenner in dem, was vom lateinischen Ursprung des Wortes abgeleitet werden kann:¹⁴ Es geht auf das lateinische Verb ‘colere‘ zurück, das mit ‘verehren, pflegen, bewirtschaften‘ übersetzt werden kann. Unter ‘cultus‘ ist Pflege, Wartung, oder Lebensweise zu verstehen. Das Kulturelle als das vom Menschen Geschaffene steht dem Natürlichen gegenüber.¹⁵ Es ist verbreitet, von diesem Ausgangspunkt aus drei Dimensionen

11 Vgl. Sommer 2011, 427.

12 Vgl. ebda.

13 Vgl. ebda., 427, 430.

14 Vgl. ebda., 428.

15 Vgl. ebda.

kultureller Erscheinungsformen zu unterscheiden: materielle, mentale und soziale Phänomene.¹⁶ Dementsprechend breit ist das Spektrum kultureller Erscheinungen. Es zählen dazu beispielsweise

„Artefakte jeglicher Art, Kulturtechniken und Technologie, symbolische und soziale Praktiken, die Genese und Zirkulation von Kollektivsymbolen und Denkmustern, die Formation und Perpetuierung kultureller Identitäten sowie die Funktionsweisen des kulturellen und kollektiven Gedächtnisses.“¹⁷

Normative Ansätze bringen in den Kulturbegriff Wertungen und Hierarchisierungen ein und begreifen Kultur als eine erstrebenswerte Lebensweise.¹⁸ Für Kulturgut ist eine Wertzuschreibung konstitutiv, sie erfolgt jedoch im kleinen Maßstab, gemeinschaftsspezifisch und aufgrund vielfältiger Kriterien und soll sich nicht an einer universalisierenden, dogmatischen Hierarchievorstellung orientieren. In Abgrenzung zu solchen normativen Kulturbegriffen entwickeln heutige Kulturwissenschaften ein symbol-, bedeutungs-, und wissensorientiertes Verständnis von Kultur.¹⁹ Die Vielzahl und Vielfalt von Kulturtheorien ergibt sich dabei aus der Komplexität und Heterogenität der als ‘Kultur’ bezeichneten Erscheinungen und Prozesse.²⁰

Die dieser Arbeit zu Grunde liegende Auffassung von Kultur besteht im kleinsten gemeinsamen Nenner des Begriffs, dem Schaffen des Menschen und dem hierdurch Hervorgebrachten und Gestalteten im Unterschied zum Natürlichen. Ein solches Verständnis lag dem staatlichen Kulturgüterschutz in Österreich seit seinen Anfängen und liegt ihm bis heute zu Grunde. Es bietet das größte Spektrum potenziell schützenswerter Sachen, welches in Folge zweckgerichtet weiter eingegrenzt werden kann. Ein bedeutender Aspekt dieses Verständnisses lässt sich der Kulturauffassung der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt von 2001 entnehmen, wonach Kultur als:

„Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften angesehen werden sollte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, und dass sie über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst“²¹.

16 Vgl. Sommer 2011, 428.

17 Ebda., 429.

18 Vgl. ebda.

19 Vgl. ebda.

20 Vgl. ebda., 431.

21 Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt, https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/2001_Allgemeine_Erklärung_zur_kulturellen_Vielfalt.pdf, 09.02.2020.

Diese Auffassung zeigt den für eine Beschäftigung mit Kulturgut bedeutenden Umstand an, dass Kultur immer im Kontext einer bestimmten Gemeinschaft entsteht. So lässt sich von vielen Kulturen sprechen, deren Wertvorstellungen relativ sind und nicht einseitig universalisiert werden können.

Gut

Ein Gut ist ein „materielles oder immaterielles Mittel zur Befriedigung von menschlichen Bedürfnissen; insofern vermag es Nutzen zu stiften.“²² Eine Sache, ob materieller oder immaterieller Art, wird also dadurch zu einem Gut, dass Menschen sie in irgendeiner Form nutzen können, um irgendwelche ihrer Bedürfnisse zu befriedigen. Damit trägt die Sache für die Menschen einen Wert. Die Werthaltigkeit ist für Baukulturgut also charakteristisch und steht, wie im Verlauf der Arbeit dargelegt wird, im Zentrum des Konzeptes.

2.1.2. BAUKULTUR, KULTURGUT, BAUKULTURGUT

Baukultur

„Das bisherige Verständnis von Baukultur bezieht sich vor allem auf die Vergangenheit, konkret auf das baukulturelle Erbe in Form von Heimatschutz und Denkmalpflege“²³. Der heutige Baukulturbegriff beschränkt sich jedoch nicht auf diese Bereiche, sondern ist wesentlich umfassender: Einerseits umfasst er nicht nur bereits Gebautes, sondern auch das Bauen, den Prozess des Anfertigens selbst, wobei nicht nur das Planen oder unmittelbare Ausführen von Bauten, sondern verschiedenste Arten von Handlungen Teil dieses Prozesses sein können. Andererseits ist Geschichtlichkeit keine Bedingung mehr, auch zeitgenössisches Schaffen und Schöpfungen können Baukultur sein. Als ein Ergebnis der Kulturministerkonferenz vom 20. bis zum 22. Januar 2018 in Davos, an der Politiker und Politikerinnen sowie Sachverständige beteiligt waren, verfasste man eine Erklärung unter dem Titel ‘Eine hohe Baukultur für Europa’.²⁴ Grundlegende Erwägungen, was unter ‘Baukultur’ zu verstehen sei, führten zu einer weitreichenden Bestimmung des Begriffes:

22 Manfred Kirchgeorg/Dirk Piekenbrock/Andreas Szczutkowski, Gut, 19.02.2018, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gut-36114/version-259579>, 08.07.2020.

23 Baukultur. Eine kulturpolitische Herausforderung, https://www.sia.ch/fileadmin/content/download/1105_Positionspapier_Baukultur_web.pdf, 06.04.2020.

24 Vgl. Erklärung von Davos, https://www.bundesstiftung-baukultur.de/sites/default/files/medien/78/downloads/erklarung_von_davos_2018-def.pdf, 08.04.2020.

„4. Baukultur umfasst die Summe der menschlichen Tätigkeiten, welche die gebaute Umwelt verändern. Die gesamte gebaute Umwelt muss als untrennbare Einheit verstanden werden, die alle gebauten und gestalteten Güter umfasst, die in der natürlichen Umwelt verankert und mit ihr verbunden sind. Baukultur umfasst den gesamten Baubestand, einschliesslich Denkmäler und anderer Elemente des Kulturerbes, sowie die Planung und Gestaltung von zeitgenössischen Gebäuden, Infrastrukturen, vom öffentlichen Raum und von Landschaften.

5. Neben der architektonischen, konstruktiven und landschaftsarchitektonischen Gestaltung und ihrer Materialisierung, umschreibt Baukultur auch planerische Massnahmen im Städte- und Siedlungsbau sowie der Landschaftsgestaltung.

6. Unter Baukultur sind sowohl konstruktive Details als auch grossräumige Umgestaltungen und Entwicklungen zu verstehen, die traditionelles lokales Wissen und Können des Bauens ebenso umfassen wie innovative Techniken.“²⁵

Dieser weite Begriff von Baukultur darf nicht normativ verstanden und exklusiv auf Erscheinungen vermeintlicher baulicher Hochkultur angewendet werden, damit zunächst alle Erscheinungen menschlicher Tätigkeiten, welche auf die Veränderung der baulich-räumlichen Umwelt und damit der menschlichen Lebenswelt gerichtet sind, erfasst werden können. Die komplexe Feststellung von besonderer Werthaltigkeit und Schutzbedürftigkeit stellt einen getrennten Schritt auf der Suche nach immateriellem Baukulturgut dar.

Kulturgut

Wenn ‘Kultur‘ das vom Menschen Geschaffene und ‘Gut‘ materielle oder immaterielle Sachen bezeichnet, welche menschliche Bedürfnisse befriedigen und dadurch wertvoll sind, dann kann man unter ‘Kulturgut‘ grundsätzlich von Menschen geschaffene, wertvolle Sachen materieller, mentaler oder sozialer Dimension verstehen. Anders als der Kulturbegriff ist jener des Kulturgutes im Wesentlichen ein rechtlicher Begriff, der vielfach und unterschiedlich in völker- und europarechtlichen sowie nationalen Normen definiert wird.²⁶ Als solcher taucht er um 1950 das erste Mal auf, auf völkerrechtlicher Ebene etwa im Kriegsrecht mit der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten von 1954.²⁷ In ihrem umfassenden Werk zu

²⁵ Erklärung von Davos, https://www.bundesstiftung-baukultur.de/sites/default/files/medien/78/downloads/erklarung_von_davos_2018-def.pdf, 08.04.2020.

²⁶ Vgl. Odendahl 2005, 375.

²⁷ Vgl. ebda.

den Rechtsgrundlagen des Kulturgüterschutzes analysiert Kerstin Odendahl die Verwendung des Begriffs in verschiedenen Normen aller drei Ebenen und versucht auf dieser Grundlage eine allgemeine, ebenenübergreifende Definition aufzustellen.²⁸

„Kulturgüter sind körperliche Gegenstände, beweglich oder unbeweglich, Einzelstücke oder Sammlungen/Ensembles, vom Menschen geschaffen, verändert, geprägt oder seine kulturelle Entwicklung widerspiegelnd, denen ein historischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, architektonischer, archäologischer oder sonstiger kultureller Wert unterschiedlicher Dimension zukommt.“²⁹

Die begriffliche Beschränkung auf materielle Sachen

„dient der Abgrenzung zum immateriellen kulturellen Erbe (Musik, Literatur, Brauchtum, etc.). Sie sind genauso Bestandteil und Ausdruck von Kultur wie Kulturgüter. Sie bedürfen auch ebenso des rechtlichen Schutzes. Dieser erfolgt jedoch auf anderem Wege, etwa mit Hilfe des Urheberrechts und der allgemeinen Kulturförderung.“³⁰

Rechtlich wird immaterielles Kulturgut erst über den dem Kulturgutbegriff ähnlichen Begriff des Kulturerbes erfasst, der vorwiegend auf völkerrechtlicher Ebene verwendet wird.³¹ Diese rechtliche begriffliche Differenzierung wird für diese Arbeit nicht übernommen, da zum einen der Begriff des kulturellen Erbes fast nur auf völkerrechtlicher Ebene, speziell als Welterbe im Rahmen der Aktivität der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Gebrauch findet und damit eine Globalisierung der wertenden Gemeinschaft vorwegnimmt.³² Zum anderen ist eine Aufwertung immaterieller Aspekte von Baukultur ein Anliegen dieser Arbeit, die Bezeichnung als ‘immaterielles Kulturgut’ stellt das Konzept auf einer neutralen Position materiellen Kulturgütern beziehungsweise Denkmälern gleich.

In den weiteren Untersuchungen sollen unter einem offenen Begriff ‘Kulturgut’ daher von Menschen geschaffene materielle oder immaterielle Sachen verstanden werden, die für eine Gemeinschaft von kulturgutbegründendem Wert sind, der dauerhaft erhalten werden soll.

28 Vgl. Odendahl 2005, 387.

29 Ebda.

30 Ebda.

31 Vgl. ebda., 392.

32 Vgl. Assmann 2014, 19-25.

Exkurs: Denkmal

Die Begriffe ‘Denkmal’ und ‘Kulturgut’ werden oft gleichgesetzt und synonym verwendet. So sind zum Beispiel gemäß § 1 Abs 11 DMSG die „Begriffe ‚Denkmal‘ und ‚Kulturgut‘ [...] gleichbedeutend.“³³ In dieser Arbeit wird der Kulturgüterschutz als ein zusammenhängendes, umfassendes Konzept verstanden, der sich gleichermaßen auf materielle wie immaterielle Sachen beziehen kann. In der Geschichte des deutschsprachigen Kulturgüterschutzes kam dem nur auf Materielles anwendbaren Denkmalbegriff jedoch lange Zeit eine exklusive Stellung zu, sodass der Kulturgüterschutz ausschließlich ein Denkmalschutz war und bis heute vorwiegend ist. Für das Verständnis der historischen Entwicklungen in diesem Feld ist es daher notwendig, an dieser Stelle auch den Denkmalbegriff zu beleuchten:

Das Wort ‘Denkmal’ ist ein Kompositum aus den Wörtern ‘Denken’ und ‘Mal’, dabei wird ‘Denken’ im Sinne eines Gedenkens oder Andenkens, ‘Mal’ im Sinne einer Markierung oder eines Zeichens genutzt, woraus sich die Bedeutung als Zeichen des Andenkens ergibt.³⁴ Dieses Zeichen kann von Anfang an gewollt zum Zwecke der Erinnerung gesetzt sein, etwa an bestimmte Ereignisse oder Personen in Form eines Triumphbogens oder eines Grabmals. Objekte können aber auch ohne ursprüngliche Absicht mit der Zeit zu Denkmälern werden. Erst lange Zeit nach der Schaffung werden „sie als Denkmäler identifiziert, weil sie über ihre früheren Funktionen hinaus Erinnerungswerte besitzen und/oder künstlerische Qualitäten aufweisen, die sie in die Kategorie der erhaltenswürdigen Objekte eingliedern.“³⁵ Bei dem, woran mit dem Zeichen des Andenkens erinnert wird, handelt es sich „um etwas, das aus jeweils zeitgenössischer Sicht zuvörderst der Vergangenheit angehört.“³⁶ Dabei kann Vergangenheit beispielsweise als „historisch abgeschlossene Periode“³⁷ oder auch genauer als die Zeit ab 60 Jahren vor der Gegenwart, wie es Alois Riegl 1903 für ein österreichisches Denkmalschutzgesetz vorschlug, verstanden werden. Was ‘Vergangenheit’ genau meint, bleibt offen, ändert sich laufend und muss, wie der Denkmal- oder Kulturgutbegriff selbst, stets aufs Neue interpretiert werden.³⁸

³³ § 1 Abs 11 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

³⁴ Zu diesem Absatz vgl. Wirth 2013, 9.

³⁵ Hubel 2019, 16.

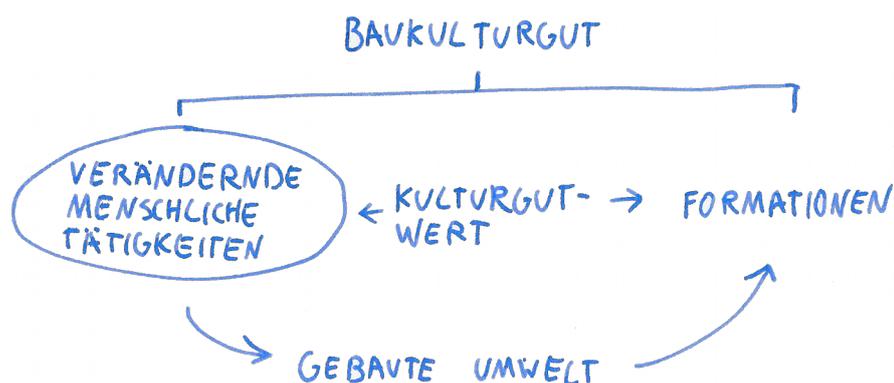
³⁶ Wirth 2013, 10.

³⁷ Ebda.

³⁸ Vgl. Hubel 2019, 162-164 und Wirth 2013, 10.

Baukulturgut

Aus den vorigen Erwägungen lässt sich nun ein wiederum offen gehaltenen Begriff von 'Baukulturgut' ableiten, der jene menschengemachten Formationen der gebauten Umwelt sowie jene menschlichen Tätigkeiten, welche auf die Veränderung der gebauten Umwelt und damit der menschlichen Lebenswelt gerichtet sind, umfasst, welche für eine Gemeinschaft von kulturgutbegründendem Wert sind, der dauerhaft erhalten werden soll. Dieser unbestimmte Begriff dient als Grundlage für die Betrachtungen in den weiteren Kapiteln und wird in diesen stückweise inhaltlich angereichert.



2.2. BAUKULTURGUT HISTORISCH

2.2.1. MATERIALFIXIERTHEIT IN DER GESCHICHTE DES KULTURGÜTERSCHUTZES

Ein Blick in die Geschichte des Kulturgüterschutzes ist für diese Arbeit bedeutend, da sich das Verständnis von Baukulturgut im Laufe dieser Geschichte mehrfach gewandelt hat. Bis ins 21. Jahrhundert hinein blieb das Verständnis in Europa stets auf materielle Sachen beschränkt. Mitunter haben sich die in den Sachen vorgefundenen Werte jedoch von der Substanz gelöst und verselbstständigt. Diese immateriellen Tendenzen, die im Historismus des späten 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt fanden, waren Auslöser der Debatten in Fachkreisen um 1900 im deutschen Sprachraum über den zukünftigen Umgang mit Kulturgut und damit über das Wesentliche des zu Schützenden. Es konnte eine Auffassung von Kulturgut beziehungsweise Denkmälern durchgesetzt werden, die alle bewahrenswerten Werte ausschließlich und untrennbar in der materiellen Substanz der Sachen sieht: das moderne, materialfixierte Kulturgutverständnis.

In dieser Arbeit wird von Baukulturgut als einem übergeordneten Konzept ausgegangen, in dessen Zentrum die Werthaltigkeit und Echtheit steht. Die theoretischen Grundlagen des modernen Verständnisses um 1900 haben an Tragfähigkeit bis heute kaum verloren. Werden sie als Teil eines übergeordneten Konzeptes von Baukulturgut angesehen, können sie unter Oppositionsbildung von materiellem zu immateriellem Baukulturgut auf Letzteres übertragen und angepasst werden. Aus diesem Grund werden die genannten Grundlagen, die sich am prägnantesten in Alois Riegls System von Denkmalwerten zeigen, in diesem Kapitel in ihrem historischen Kontext dargestellt.

2.2.2. DER STAATLICHE KULTURGÜTERSCHUTZ IN DER HABSBURGERMONARCHIE

Im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert kam mit der einsetzenden kulturgeschichtlichen Epoche der Aufklärung das Interesse an der Vergangenheit und an deren Zeugnissen auf.³⁹ Der Keim hierfür lag nicht nur in umfangreichen politischen Veränderungen in Europa, welche die französische Revolution, das napoleonische Regime und Befreiungskriege bewirkten.⁴⁰ Auch die Alltagswelt vieler Menschen begann sich mit der einsetzenden Industrialisierung und dem hierdurch ausgelösten Zuzug in die Städte grundlegend zu wandeln.

Die augenscheinlichsten Zeugnisse vergangener Zeiten sind die Bauwerke, welche bis zu einem Betrachtungszeitpunkt überdauert haben. Die Anerkennung für die architektonischen Leistungen der Vergangenheit bezog sich im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert zunächst auf die Bauten der Gotik.⁴¹ Architekturtheoretiker wie Marc-Antoine Laugier mit seinem 'Essai sur l'architecture' von 1753 oder James Hall mit seinem Erklärungsmodell zur Entstehung der gotischen Baukunst von 1792 folgten der damaligen moralphilosophischen Einschätzung, dass die Menschen des Mittelalters religiös-moralisch überlegen waren und leiteten hieraus eine Überlegenheit der Bauwerke dieser Menschen ab.⁴² Diese Einschätzung wurde fortan auch von der katholischen Kirche propagiert und von Intellektuellen wie Johann Wolfgang von Goethe geteilt.⁴³ Zu der moralischen Komponente kam ein Erkennen und ein Schätzen des ästhetischen Wertes gotischer Kathedralen ebenso hinzu wie eine Vereinnahmung als rein deutsche Baukunst zur Propagierung der nationalstaatlichen

39 Vgl. Hubel 2019, 21-23.

40 Vgl. ebda.

41 Vgl. ebda., 22-24.

42 Vgl. ebda., 23 f.

43 Vgl. ebda., 24-27.

Idee.⁴⁴ In dieser neuen, mehrschichtigen Wertschätzung für das Alte lag der Keim für die Konstituierung von Kulturgut, was mit dem Willen zu dessen Bewahrung einherging.⁴⁵

Eine erste auf den Schutz von Kulturgut gerichtete generelle Rechtsnorm in der Habsburgermonarchie stellt der Erlass Kaiserin Maria Theresias an die Akademie der schönen Künste in Mailand von 1745 dar.⁴⁶ In diesem wird verfügt, dass niemand ein antikes oder neueres Kunstwerk zerstören oder verändern dürfe, ohne dass vorher von der Akademie in einem Gutachten festgestellt wurde, dass kein Wert in dem Kunstwerk liegt, der es bewahrenswert machte.⁴⁷ Während diese Schutzbestimmung rein auf materielles Kulturgut in Form von Kunstwerken abzielt, sind im selben Erlass weitere Bestimmungen vorhanden, aus denen sich der Wille zur Bewahrung von etwas Immateriellem von kulturellem Wert ableiten lässt. So wird zum Beispiel im sechsten Absatz unter Androhung von Strafe verfügt, „che nissuno di detti riuenditori possa pigliare lavori sopra di se per far dipingere ad altri, e principalmente Quadri d'Altare per Chiese, e Luoghi pubblici, quando non sieno riconosciuti dall'Accademia per buoni operatori“⁴⁸. Der Akademie wird hierdurch zu einer Aufsichtsbehörde erhoben, welche die Güte der Herstellung insbesondere von Altarbildern in Kirchen und öffentlichen Gebäuden sicherstellen soll.

Da sich die Wirkung des Ediktes von 1745 auf die Lombardei beschränkte, ist der Anfang des staatlichen Kulturgüterschutzes für die ganze Monarchie in einem Edikt Maria Theresias von 1749 zu sehen.⁴⁹ Dieses zielte auf den Schutz von Archivalien ab und hatte damit nur Wirkung für materielles und nicht-bauliches Kulturgut.⁵⁰ Mit Hofkanzlei-Verordnungen von 1776 und 1782 wurde in der Monarchie die Pflicht zur Meldung von Münzfunden eingeführt, welche den Ankauf und die Bewahrung wertvoller Stücke am Hofe ermöglichen sollte.⁵¹ Der Kreis der hierdurch geschützten Kulturgüter wurde mit der Ausdehnung der Meldepflicht auf „Alterthümer und Denkmäler“⁵² durch eine Hofkanzlei-Verordnung von 1812 erweitert.⁵³ Ein Hofkanzlei-Dekret verbot 1818 nun für die gesamte Monarchie „die Ausfuhr und den Verkehr mit

44 Vgl. Hubel 2019, 24-27.

45 Vgl. ebda., 27 f.

46 Vgl. Frodl 1988, 24.

47 Vgl. Wibiral 1984, 441.

48 Ebda., 445 f; Übersetzung: 'dass keiner der genannten Berufstätigen Malerarbeiten an Altären auf sich nehmen und vor allem Altarbilder für Kirchen und öffentliche Orte anfertigen könne, wenn er nicht von der Akademie wegen guter Arbeiten anerkannt ist'

49 Vgl. Frodl 1988, 26.

50 Vgl. ebda., 181.

51 Vgl. ebda., 27 f.

52 Ebda., 184.

53 Vgl. ebda.

Kunstwerken und Seltenheiten“⁵⁴. Betroffen waren ausschließlich materielle „Gegenstände der Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde“⁵⁵. Ob ein Gegenstand hierunter fiel, war in einem Gutachten der örtlich zuständigen Kunstakademie oder Bibliothek, die damit eine Behördenfunktion einnahm, festzustellen.⁵⁶

Ein Meilenstein in der Genese des staatlichen Kulturgüterschutzes in Österreich war die Gründung der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im Jahr 1850 als erste dedizierte Kulturgutschutzbehörde.⁵⁷ Die Handlungsfähigkeit der Behörde war beschränkt aufgrund fehlender rechtlicher Durchsetzungsmöglichkeiten sowie mangelnder finanzieller Mittel.⁵⁸ Durch einen Erlass wurde die Central-Commission im Jahr 1873 mit einem neuen Statut versehen und umbenannt in ‘Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale’.⁵⁹ Der Kreis der zu erforschenden und zu schützenden materiellen Kulturgüter wurde wesentlich erweitert und umfasste nunmehr

„I. Objecte der prähistorischen Zeit und der antiken Kunst (Monumente, Geräthe ec.).

II. Objecte der Architektur, Plastik, Malerei und der zeichnenden Künste (kirchliche und profane des Mittelalters und der neueren Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts).

III. Historische Denkmale verschiedener Art, von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts.“⁶⁰

Die letzte Neufassung des Statutes der zentralen Institution des Kulturgüterschutzes der Monarchie wurde 1911 erlassen.⁶¹ Durch eine viel offenere Formulierung wurde der Kreis der potenziell schützenswerten Kulturgüter noch einmal erheblich ausgedehnt. So heißt es in § 1:

„Die Zentralkommission für Denkmalpflege ist zur unmittelbaren Ausübung der öffentlichen Fürsorge für die Erforschung und Erhaltung der Kunst- und Geschichtsdenkmale berufen.

54 Frodl 1988, 185.

55 Ebda.

56 Vgl. ebda., 30, 185.

57 Vgl. ebda., 76.

58 Vgl. ebda., 138.

59 Vgl. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juli 1873, RGBl 131/1873, Österreichische Nationalbibliothek (ONB).

60 § 3 Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juli 1873, RGBl 131/1873, ONB.

61 Vgl. Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, RGBl 153/1911, ONB.

Ihre Wirksamkeit hat sich auf alle Denkmale älterer Zeit im weitesten Sinne des Wortes zu erstrecken, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, kulturgeschichtlichen oder kunstgeschichtlichen Bedeutung oder wegen ihres ästhetischen Wertes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Ausgenommen sind die Schriftdenkmale (Archivalien), für welche besondere Bestimmungen getroffen werden.

In den Wirkungskreis der Zentralkommission fallen auch die Angelegenheiten des Heimatschutzes, soweit sie mit der Denkmalpflege zusammenhängen.“⁶²

‘Denkmal‘ wird hier wie zuvor im Sinne materieller Kulturgüter gebraucht. Ansonsten wären die Formulierungen ‘im weitesten Sinne des Wortes‘ und ‘kulturgeschichtliche Bedeutung‘ geeignet, Immaterielles zu einzuschließen. Der letzte Satz in § 1 stellt eine Verknüpfung von staatlichem Kulturgüterschutz und privat organisiertem Heimatschutz her. Letztere Organisationen kümmerten sich nicht nur um die Erhaltung vorhandenen Baubestandes, sie pflegten auch die Weiterführung überlieferter traditioneller Bauweisen, die Volkskunst, Sitten, Gebräuche, Feste und Trachten.⁶³ Die aufgezählten Dinge sind solche mit überliefertem Bestand, zeit- und raumbundenen kulturellem Wert für die lokalen Gemeinschaften und sie riefen offenbar den Willen zu ihrer Bewahrung hervor. Damit könnte Kulturgut in Form immaterieller Praktiken vorliegen. Mit der letzten Fassung ihrer Satzung ging die Zentralkommission also einen Schritt in Richtung Immaterialität.

2.2.3. RESTAURIERUNG VON KULTURGUT

Die drei Phasen der Restaurierungspraxis im 19. Jahrhundert

In Bezug auf die Restaurierungspraktiken lässt sich die frühe Denkmalpflege in Mitteleuropa in drei Phasen einteilen.⁶⁴ Die erste Phase reichte vom späten 18. Jahrhundert bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Mittelalterliche Bauten wurden zwar anerkannt, aber an die eigene klassizistische Ästhetik angeglichen, indem etwa Monochromie und Steinsichtigkeit in der Farbgebung oder klassizistischer Stil in der Ausstattung angestrebt wurden. Dies lässt sich zum Beispiel an der ehemaligen Stiftskirche in Viktring aus dem 12. Jahrhundert beobachten (Abb. 1). Dem zur Hälfte

⁶² § 1 Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, RGBl 153/1911, ÖNB.

⁶³ Vgl. Hubel 2019, 108.

⁶⁴ Zu diesem Absatz vgl. ebda., 46.

abgetragenen Langhaus wurde 1843 eine klassizistische Fassade vorgestellt, die offensichtlich nicht dem Charakter einer hochmittelalterlichen Stiftskirche entspricht (Abb. 2).⁶⁵



Abb. 1: Ehemalige Stiftskirche, Viktring, Kärnten, Bleistiftskizze des Abbruchs 1843, M. Pernhart



Abb. 2: Ehemalige Stiftskirche, Viktring, Kärnten, neue Westfassade 1843

Die zweite Phase umfasste das zweite Drittel des 19. Jahrhunderts.⁶⁶ Die Fremdartigkeit der mittelalterlichen Bauten wurde zunehmend anerkannt. Um diese zu verstehen begann man mit einer systematischen Erforschung der vorgefundenen Objekte. In diese Phase fiel die Gründung der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale im Jahr 1850. Zu deren Beginn in den 1850er Jahren ergingen von ihr kaum Vorgaben zu Restaurierungsweisen an die verantwortlichen Baubeamten.⁶⁷ Zudem war das Wissen von Letzteren um mittelalterliche Bauweisen noch gering, was zu Überforderung führte.⁶⁸ Substanzerhalt war von untergeordneter Bedeutung, „Restaurierungen freilich erfolgten eher in dem Sinn, in dem man ‚Ordnung schafft‘ oder eine Straße begradigt.“⁶⁹ Dies ist auch an der Kathedrale von Gemona, Friaul aus dem 14.

⁶⁵ Vgl. Frodl 1988, 53.

⁶⁶ Zu diesem Absatz vgl. Hubel 2019, 46.

⁶⁷ Vgl. Frodl 1988, 146.

⁶⁸ Vgl. ebda., 146 f.

⁶⁹ Ebda., 142.

Jahrhundert ersichtlich (Abb. 3). Nach dem Notwendigwerden von statischen Sicherungen entschied sich der zuständige Baubeamte in Udine, die alte Fassade vollständig abzutragen, wobei viele Steine unbrauchbar wurden. Die Fassade wurde mit Steinen anderer wertvoller historischer Bauwerke der Umgebung wiedererrichtet, wobei eine klassizistische Pilasterordnung eingebracht und die ursprünglichen Proportionen völlig verändert wurden (Abb. 4).⁷⁰ Um weitere klassizistische Überformungen wie in der ersten Phase zu vermeiden, forderte die Zentralkommission von den Beamten „das Erkennen des ‚richtigen Stils‘“⁷¹.

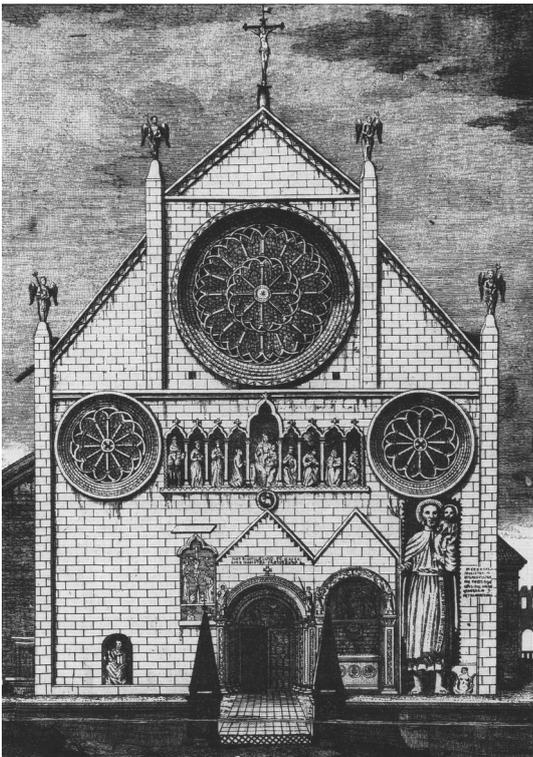


Abb. 3: Dom, Gemona, Friaul, Stich 1771

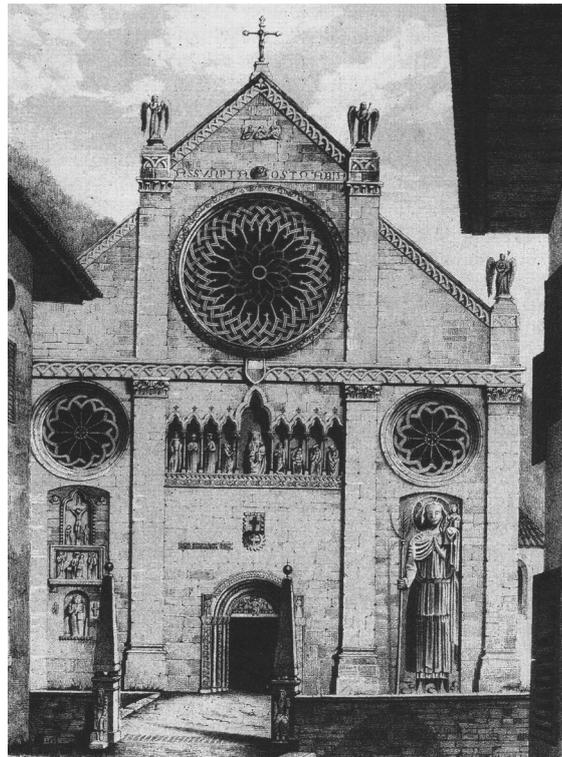


Abb. 4: Dom, Gemona, Friaul, neue Fassade nach Renovierungen 1823 – 1827

Die dritte Phase der Denkmalpflege im 19. Jahrhundert bildete das letzte Drittel des Jahrhunderts.⁷² Inzwischen hatte man aufgrund der regen Forschungstätigkeiten der zweiten Phase einen enormen Kenntnisschatz der Architektur und der anderen bildenden Künste vergangener Epochen angesammelt. So konnte aus der Anerkennung eine vollständige Aneignung der historischen Architektur werden. Baudenkmäler wurden bei Restaurierungen nun durch purifizierende Maßnahmen auf ihren vermeintlich ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Dabei wurden sie zum Zwecke ihrer Vervollkommnung auch umfangreich ergänzt. Für diese Haltung

⁷⁰ Vgl. Frodl 1988, 143.

⁷¹ Ebda.

⁷² Zu diesem Absatz vgl. Hubel 2019, 46.

exemplarisch und in Europa einflussreich war der französische Architekt Eugène-Emmanuel Viollet-le-Duc, dessen Restaurierungshaltung auch von der Central-Commission rezipiert und geteilt wurde.⁷³ Ein Beispiel hierfür in der Habsburgermonarchie stellt die Restaurierung der im 13. bis 14. Jahrhundert erbauten Zagreber Kathedrale zwischen 1875 und 1885 unter Leitung der Zentralkommission dar (Abb. 5). Während der Altbestand aus der Spätromanik und Frühgotik stammte, suchte man mit freier Interpretation von Formen der Hochgotik des 14. Jahrhunderts purifizierend und vereinheitlichend die Fassade an das Langhaus und den Chor anzugleichen, wobei man die Gestalt, besonders die der Türme, völlig veränderte (Abb. 6).⁷⁴

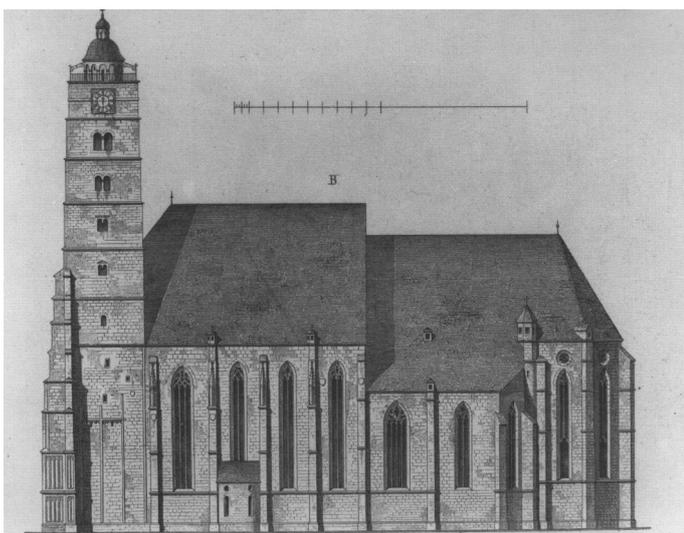


Abb. 5: Dom, Zagreb, Ansicht von Westen vor 1875



Abb. 6: Dom, Zagreb, Westfassade nach Renovierung 1875 – 1885

Historismus und Immaterialität

Mit der dritten Phase der Denkmalpflege im 19. Jahrhundert fiel die architekturgeschichtliche Epoche des Historismus zusammen. Der große Kenntnisstand über vergangene Baustile führte zu einer ästhetischen Selbstidentifikation mit diesen.⁷⁵ Mit Altbauten wurde, wie oben beschrieben, schonungslos umgegangen, Neubauten wurden in alten Stilformen entworfen, die Grenze zwischen Alt und Neu löste sich damit auf.⁷⁶ Die damaligen modernen Denkmalpfleger beklagten solch eine Praxis, so auch der Denkmalkundler Achim

⁷³ Vgl. Frodl 1988, 147.

⁷⁴ Vgl. ebda., 157.

⁷⁵ Vgl. Hubel 2019, 46.

⁷⁶ Vgl. ebda., 47.

Hubel, der in moderner Tradition steht: „Damit war für die Denkmäler die Andersartigkeit verschwunden, die Distanz zur Geschichte aufgehoben. Um den Preis der Authentizität wurden die Denkmäler vereinnahmt.“⁷⁷

Aus Sicht des materialfixierten Authentizitätsverständnisses von Kulturgut handelt es sich im späten 19. Jahrhundert also um einen Niedergang des Kulturgüterschutzes. Die Aufhebung der Distanz zur Geschichte, die ästhetische Selbstidentifikation zeigen aber auch an, dass eine Wertverschiebung stattfand weg vom Wert der überlieferten Materie hin zum Wert der in der Materie überlieferten Ideen, Gestaltungswillen, Wertvorstellungen, die man fortführen und so bewahren wollte. Offenbar handelte es sich beim Historismus um eine Epoche, in der immaterielle Erinnerungs- und ästhetische Werte dominierten. Um 1900 setzte jedoch eine entscheidende Trendwende hin zur Materialität ein.

2.2.4. ANFÄNGE DER MODERNEN DENKMALPFLEGE UM 1900

Um 1900 entfachte im deutschen Sprachraum ein zehnjähriger Streit um die Grundsätze und Ziele der Denkmalpflege unter Fachleuten beteiligter Disziplinen.⁷⁸ Eine Plattform hierfür bot die Zeitschrift ‘Die Denkmalpflege’ der preußischen Denkmalschutzbehörden, die ab 1899 erschien sowie der ab 1900 jährlich stattfindende Tag für Denkmalpflege. Bei diesem Streit standen auf der einen Seite die Befürworter des Historismus und der bisherigen restauratorischen Praktiken. Auf der anderen Seite standen die Verfechter der neuen Idee einer Denkmalpflege und Restaurationspraktik, bei welcher der Erhaltung der materiellen Substanz höchste Priorität zukommt. Letztere konnten sich mit der Zeit auch deshalb durchsetzen, weil sich in der Gesellschaft eine Trendwende hin zu einer breiten Ablehnung des historistischen Bauens abzeichnete. Hier liegt der Ursprung der modernen, materialfixierten Denkmalpflege, des heute dominierenden Feldes des staatlichen Kulturgüterschutzes in Österreich.⁷⁹

Zentrale Figuren unter den Vertretern der neuen Denkmalpflege waren die Kunsthistoriker Georg Dehio und Alois Riegl, die mit Programmschriften gegen die bisherige Restaurierungspraxis und für die Notwendigkeit des Erhaltens warben.⁸⁰ In beiden Denkmaltheorien bildet die Erhaltung der überlieferten materiellen Substanz der baulichen Kulturgüter den Kern:⁸¹

⁷⁷ Hubel 2019, 47.

⁷⁸ Zu diesem Absatz vgl. ebda., 84 f.

⁷⁹ Vgl. Wohlleben 1989, 9.

⁸⁰ Vgl. ebda., 73.

⁸¹ Vgl. ebda.

„Nach langen Erfahrungen und schweren Mißgriffen ist die Denkmalpflege zu dem Grundsatz gelangt, den sie nie mehr verlassen kann: erhalten und nur erhalten! ergänzen erst dann, wenn die Erhaltung materiell unmöglich geworden ist; Untergegangenes wiederherstellen nur unter ganz bestimmten, beschränkten Bedingungen.“⁸²

Dieser Erhaltungsgrundsatz Georg Dehios steht hinter seinem Gebot „konservieren, nicht restaurieren“⁸³. Restaurieren ist im Sinne von Rekonstruieren gemeint, der Leitspruch wurde zur Maxime der modernen Denkmalpflege.⁸⁴ Deren materialfixiertes Kulturgutverständnis wurde im 20. Jahrhundert zum weltweiten Allgemeingut.⁸⁵



2.2.5. DENKMALWERTE NACH ALOIS RIEGL

Der wichtigste Theoretiker der neuen Denkmalpflege war Alois Riegl.⁸⁶ Er war Professor für Kunstgeschichte an der Universität Wien. 1903 wurde er Mitglied der Zentralkommission und 1904 zum Generalkonservator der Sektion II ernannt mit Zuständigkeit für Kunst- und historische Denkmale, in welcher Funktion er zur höchsten fachlichen und wissenschaftlichen Instanz der Monarchie in Fragen der Denkmalpflege wurde. Sein System der Denkmalwerte bildet bis heute die theoretische Grundlage des Faches.⁸⁷

82 Dehio 1901, 6.

83 Dehio 1914, 280.

84 Vgl. Hubel 2019, 84.

85 Vgl. Bacher 1995, 9.

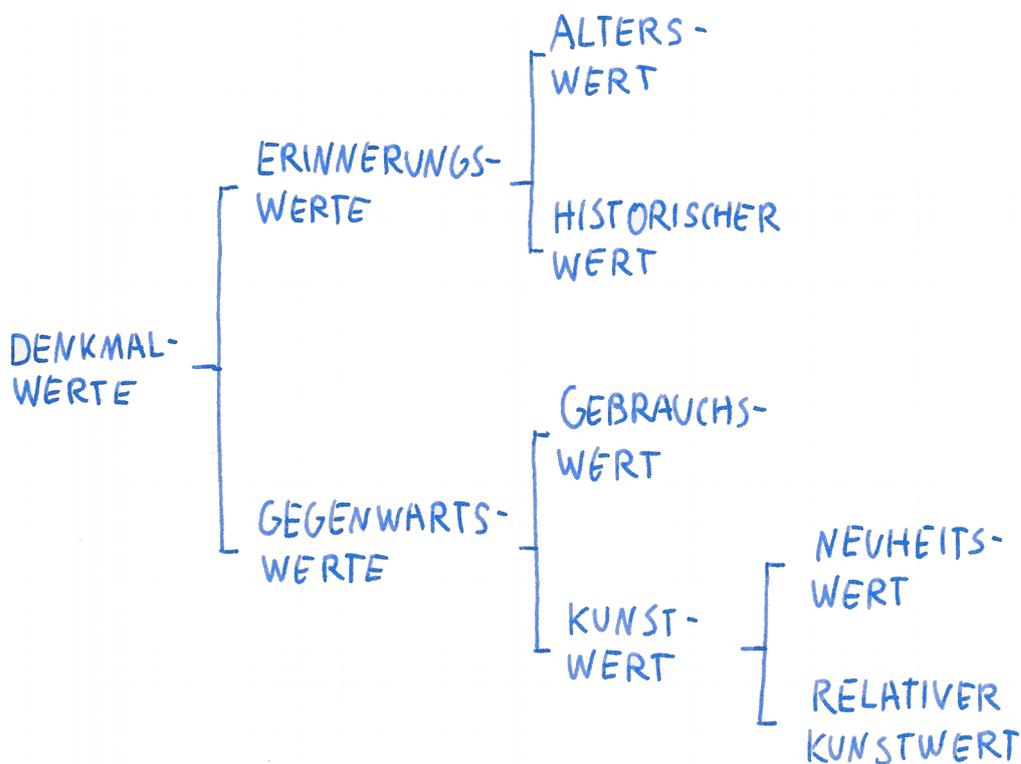
86 Zu diesem Absatz vgl. ebda., 9-14.

87 Zu diesem Kapitel vgl. Hubel 2019, 86-94 und Riegl 1995, 49-97.

„Erst Riegls geschichtsphilosophische Deduktion des Begriffes Denkmal, auf der er sein Wertesystem aufbaute, eröffnete und gewährleistete der Disziplin die Diskussion eines bis heute tragfähigen wissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen geistigen Fundamentes für die Denkmalpflege.“⁸⁸

Damit ermöglichte er auch der Politik das Verfassen eines Kulturgüterschutzgesetzes, welches aber erst 20 Jahre später kommen sollte.⁸⁹

Alois Riegl stellte sich die Frage, welche Eigenschaften Baudenkmäler wertvoll und in Folge erhaltenswert machen. Durch seine Überlegungen gelangte er zu einem System von Wertekategorien. Die zwei Hauptkategorien stellen zum einen die Erinnerungswerte dar, die an Vergangenes erinnern, und zum anderen die Gegenwartswerte, die Bedürfnisse befriedigen, die auch Objekte ohne Erinnerungswerte befriedigen können. Das folgende Schema gibt einen Überblick über die Wertekategorien:



88 Bacher 1995, 16.

89 Vgl. ebda., 17.

Erinnerungswerte

Für die Erkenntnis der Erinnerungswerte benötigt es Zeit zwischen der Entstehung einer Sache und den Rezipienten. Die Erfahrung von Vergangenheit ist nach Riegls Einsicht ein Grundbedürfnis der Menschen. Baudenkmäler sind hervorragende Medien für die beiden im Folgenden beschriebenen Arten der Aufarbeitung von Vergangenheit, weil sie Letztere mit verschiedenen Sinnen erlebbar und betretbar machen.

Alterswert

Der Alterswert ist ein Gefühlswert, der unabhängig von Bildung und Verhältnis zur Geschichte allen Menschen gleichsam zugänglich ist. Aus diesem Grund ist er für Riegl besonders wichtig. Er beruht auf der Überzeugung, dass alles einem natürlichen Kreislauf von Werden und Vergehen unterliegt. So verändert sich ein Objekt mit der Zeit, es zeigt Spuren des Alters, welche durch die Zerstörungen mechanischer und chemischer Kräfte verursacht werden. An den Altersspuren lässt sich die Zeit, die seit der Entstehung des Objektes vergangen ist, ablesen, wodurch sich die Vergänglichkeit der Dinge nachvollziehen lässt. Diese Eindrücke rufen eine Stimmungswirkung hervor, die wichtig ist für die Selbstidentifikation der Menschen als Glied in einer Traditionskette. Dieses Gefühl macht die eigene, gegenwärtige Existenz leichter ertragbar. Droht das Verlorengehen von etwas, das mit Erinnerungswerten besetzt ist, die positiv empfunden werden, befängt einen das Gefühl eines drohenden Verlustes. Dieses Gefühl erwächst allen Menschen gleich welcher Bildung aus dem unmittelbaren Erlebnis und Bedarf daher keiner wissenschaftlichen Erklärung. Der Alterswert hat aus diesem Grund einen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

So lässt sich die Faszination nachvollziehen für Objekte mit besonders wirkungsvollem Alterswert, zum Beispiel für abgetretene und knarrende Treppenstufen, über Jahrhunderte blank polierte Pflastersteine oder für antike Tempelruinen. Der Alterswert haftet nicht an der Entstehungszeit eines Objektes, sondern liegt in der Vorstellung von der seit der Entstehung vergangenen Zeit. Während bei neuen Objekten Vollkommenheit erstrebt wird und jeder Makel stört, schmälern Spuren neuerer Eingriffe den Alterswert. Nicht nur zerstörendes und erneuerndes, auch erhaltendes Eingreifen im Wege einer Konservierung stört den Alterswert, weil hierdurch ein Zustand verewigt und somit der natürliche Kreislauf von Werden und Vergehen aufgehalten wird.

Historischer Wert

Alois Riegl begreift ein Objekt als historisches Dokument, das eine bestimmte Stufe der Entwicklung eines spezifischen menschlichen Betätigungsfeldes repräsentiert. Der historische Wert steigt mit dem Informationsgehalt an, der umso höher ist, je unversehrter der ursprüngliche Zustand des Objektes erhalten ist. Um als historisches Dokument eine glaubwürdige und verlässliche Informationsquelle zu sein, darf es nicht verändert oder wiederhergestellt werden. Um das Dokument für zukünftige Forschung als Informationsquelle zu erhalten, muss es mittels der Techniken der Konservierung archiviert werden. Damit steht der historische Wert direkt entgegen der Forderung des Alterswertes, von konservierenden Maßnahmen abzusehen. Letzterem kommt für Riegl zwar oberste Priorität zu, er sieht jedoch ein, dass Kompromisse zwischen dem emotionalen Empfinden des Alterswertes und dem wissenschaftlichem Interesse am historischen Wert nötig sind.

Gegenwartswerte

Sie befriedigen sinnliche und geistige Bedürfnisse und können auch solchen Objekten zukommen, die keinen Erinnerungswert tragen können.

Gebrauchswert

Der Gebrauchswert befriedigt sinnliche Bedürfnisse. Je höher der Nutzen ist, den man aus einem Objekt ziehen kann, desto besser ist seine Erhaltung gewährleistet, weil man den Nutzen auch in Zukunft ziehen will. Der Gebrauchswert steht in Konflikt zu den Erinnerungswerten, weil zu deren Gunsten der Zustand möglichst unverändert gelassen werden soll. Solange dies die Erinnerungswerte nicht wesentlich beeinträchtigt, sind für Riegl Zugeständnisse an die Nutzbarkeit möglich, weil dem Gebrauchswert für die dauerhafte Erhaltung eine hohe Bedeutung zukommt.

Kunstwert

Geistige Bedürfnisse werden durch den Kunstwert befriedigt, welcher sich auf die ästhetischen Qualitäten eines Objektes bezieht.

Neuheitswert

Die Schönheit eines Objektes ist dann vollkommen, wenn es unverändert und ohne beeinträchtigende Makel in seinem Schöpfungszustand vorliegt. Altersspuren stören das Antlitz von Perfektion, für die Erhaltung des Neuheitswertes sind deshalb

wiederherstellende Eingriffe am Objekt notwendig. Menschen sind fasziniert vom Neuen und der Jugend. Daher muss zum Erhöhen des Neuheitswertes die Zeit zurück gedreht werden, was ihn zum größten Widerpart des Alterswertes macht. Aus diesem Grund wird er von Riegl zur Gänze abgelehnt.

Dies ist auch der Grund, weswegen Alois Riegl sich entschieden gegen den Historismus und die bisherigen Restaurierungspraktiken der Denkmalpflege stellt. Diese haben zum Ziel, den Neuheitswert und den historischen Wert durch Rückführung auf den ursprünglichen Neuzustand im Wege von Wiederherstellungsarbeiten zu verschmelzen. Für den Neuheitswert erhofft man sich hierdurch die perfekte künstlerische Aussage, für den historischen Wert besteht die Aussicht auf unmittelbare geschichtliche Informationen. Für den Neuheitswert und den historischen Wert werden daher Purifizierungen durch Entfernung aller späteren Veränderungen und Zustände erstrebt, wodurch der ursprüngliche Charakter eines Objektes ans Licht gebracht wird. Spätere Veränderungen gehören im Sinne des Alterswertes jedoch zum natürlichen Kreis des Werdens und Vergehens und tragen daher auch Bedeutung für das emotionale Erlebnis. Wiederherstellungen vernichten das, was den Alterswert eines Objektes ausmacht.

Relativer Kunstwert

Ästhetische Bewertungsmaßstäbe und die auf ihrer Grundlage getätigte Bewertung künstlerischer Leistungen verändern sich im Laufe der Zeit, sie unterliegen den unberechenbaren Schwankungen der Mode. Der Kunstwert ist daher niemals absolut, sondern immer relativ zu einer Betrachtungszeit zu sehen. Findet man ein Objekt also hässlich, kann diese Meinung subjektiv und zeitlich gebunden sein. Sie berechtigt daher nicht dazu, dem Objekt den Kunstwert abzusprechen. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs mit einem Objekt darf also nicht aus ästhetischer Ablehnung eine Berechtigung für Eingriffe oder gar Zerstörungen abgeleitet werden.

2.2.6. CHARTA VON VENEDIG

Auf dem zweiten internationalen Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege von 1964 in Venedig berieten Fachleute beteiligter Disziplinen über die grundsätzlichen Aufgaben des Kulturgüterschutzes und über allgemein verbindliche Grundlagen denkmalpflegerischen Handelns.⁹⁰ Im abschließenden

⁹⁰ Vgl. Hubel 2019, 148.

Thesenpapier, auf das man sich einigte, der Charta von Venedig, sind heute weltweit akzeptierte Leitlinien zur Erhaltung von Kulturgut formuliert, deren Grundzüge sich auf Alois Riegls Denkmaltheorie zurückführen lassen.⁹¹

Die Charta von Venedig ist die erste internationale Übereinkunft zum Thema Kulturgüterschutz, in der der Begriff 'Authentizität', also Echtheit, Erwähnung findet:⁹² „Sie [die Menschheit] hat die Verpflichtung, ihnen [kommenden Generationen] die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“⁹³ Mit dem „ganzen Reichtum ihrer Authentizität“⁹⁴ ist „ihr historisch überlieferter, mit Alters- und Zeitschichten ästhetisch zu fassender, originalmaterialer Dokumentar- und Aussagewert“⁹⁵ gemeint. Nicht zuletzt weil 20 der 23 Kongressteilnehmer aus Europa kamen, bestand Konsens über diese Auffassung von Echtheit, die auf dem von Theoretikern wie Georg Dehio und Alois Riegl geprägten, modernen europäischen Verständnis von Konservierungspraxis beruht. Immaterielles Kulturgut oder auch nur immaterielle Informationsquellen zu den Werten materiellen Kulturgutes waren also weder anerkannt, noch Bestandteil der Charta.

2.2.7. NARA-DOKUMENT ZUR ECHTHEIT

Der Keim zur Ausweitung des Authentizitätsbegriffs über das der Charta von Venedig zu Grunde liegende materialfixierte Verständnis hinaus liegt zunächst in der Gründung des Internationalen Rates für Denkmalpflege (ICOMOS) 1965.⁹⁶ Auf der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) wurde 1972 das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt beschlossen, dem Österreich 1993 als Vertragsstaat beitrug.⁹⁷ Der ICOMOS wurde als Behörde mit der Einstufung von Kulturerbe betraut.⁹⁸

1977 wurden zum ersten Mal Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt formuliert. Der darin beschriebene Test der Echtheit beschränkte sich aber noch auf die Beurteilung überlieferter

91 Vgl. Bacher 1995, 9.

92 Vgl. Falser 2011, Abs 3.

93 Charta von Venedig, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Charta_von_Venedig_01.pdf, 20.02.2020.

94 Ebda.

95 Falser 2011, Abs 3.

96 Vgl. ebda., Abs 4.

97 Vgl. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl 60/1993 idgF.

98 Vgl. Falser 2011, Abs 4.

materieller Substanz.⁹⁹ 1992 erkannten das Welterbekomitee und der ICOMOS die Notwendigkeit der Revision der Authentizitätskriterien aufgrund der enormen Ausweitung des Definitionsbereichs von Kulturerbe:¹⁰⁰

„dies beinhaltete a) eine Erweiterung des Konzepts von Kulturerbe selbst, da sich der Fokus von monumentalen, elitären und ausschließlich superlativen hin zu mehr alltäglicheren Kategorien verschoben hatte; b) eine Erweiterung der Kulturerbe-Typologien (neben Sakralbauten und historischen Stadtzentren u.a. industrielles, vernakuläres anonymes und kommerzielles Erbe); c) eine Erweiterung des Maßstabs von vorerst Einzelmonumenten zu ganzen Kulturlandschaften und d) eine zeitspezifische Erweiterung von einer vormals eher statisch-materiellen hin zu einer mehr dynamisch-prozessualen Perspektive.“¹⁰¹

In Folge kam es im November 1994 in der japanischen Stadt Nara zu einer internationalen Tagung von Sachverständigen über das Konzept der Echtheit bezogen auf die Welterbe-Konvention, deren Ergebnis das Nara-Dokument zur Echtheit mit seinen 13 kurzen Paragraphen und zwei Anlagen darstellt:¹⁰²

In der Präambel sind in vier Paragraphen Ziele formuliert:¹⁰³ erstens „eine größere Achtung der Vielfalt der Kulturen und des Erbes in der Erhaltungspraxis“¹⁰⁴, zweitens eine umfassende Achtung der „sozialen und kulturellen Werte aller Gesellschaften“¹⁰⁵ beim Test der Echtheit nach den Richtlinien, drittens eine zeitgemäße Erweiterung der Charta von Venedig unter Beibehaltung ihres Geistes, viertens eine Wachhaltung und Schärfung des kollektiven Gedächtnisses der Menschheit in Zeiten von Globalisierung, Vereinheitlichung, Nationalismus und Unterdrückung von Minderheiten durch eine Erweiterung des Testes der Echtheit.

In den vier folgenden Paragraphen unter der Überschrift „Kulturelle Vielfalt und Vielfalt des Erbes“¹⁰⁶ wird die Wichtigkeit des wechselseitigen Respekts der verschiedenen Kulturkreise der Welt und ihrer besonderen materiellen wie immateriellen Ausdrucksformen betont, deren Schutz primär den erzeugenden Gemeinschaften, aber auch anderen Vertragsparteien diesbezüglicher völkerrechtlicher Übereinkünfte obliegt.¹⁰⁷

99 Vgl. Falser 2011, Abs 4.

100 Vgl. ebda., Abs 6.

101 Ebda.

102 Vgl. ebda.

103 Zu diesem Absatz vgl. Nara-Dokument zur Echtheit, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Nara-Dokument.pdf, 20.02.2020.

104 Ebda.

105 Ebda.

106 Ebda.

107 Vgl. ebda.

Die letzten fünf Paragraphen stehen unter der Überschrift „Werte und Echtheit“¹⁰⁸. Zunächst wird festgestellt, dass die Erhaltung von Kulturerbe „auf dem ihm beigemessenen Wert“¹⁰⁹ beruht.

„Unsere Fähigkeit, diesen Wert zu verstehen, hängt unter anderem davon ab, inwieweit wir die Informationsquellen zu diesem Wert als glaubwürdig oder verlässlich ansehen. [...] Die in dieser Weise verstandene und in der Charta von Venedig bekräftigte Echtheit erscheint als das wesentliche Merkmal zur Bestimmung des Wertes eines Gutes.“¹¹⁰

Der Test der Echtheit umfasste in der Stammfassung der Richtlinien für die Durchführung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vier Untersuchungskriterien: die Gestaltung, die Materialien, die Ausführung, die Lage, sie alle entsprechen dem materialfixierten Echtheitsverständnis der Charta von Venedig.¹¹¹ Diese einstmals mit universellem Gültigkeitsanspruch verfassten Kriterien werden im Nara-Dokument relativiert:

„II. Beurteilungen des den Kulturgütern beigemessenen Wertes und der Glaubwürdigkeit der sie betreffenden Informationsquellen können sich von Kultur zu Kultur und sogar innerhalb einer einzigen Kultur unterscheiden. Es ist daher nicht möglich, eine Beurteilung des Wertes und der Echtheit nach festgelegten Kriterien vorzunehmen. Im Gegenteil, die allen Kulturen geschuldete Achtung gebietet es, Kulturgüter innerhalb des kulturellen Kontextes zu betrachten und zu beurteilen, zu dem sie gehören.

12. Daher ist es von größter Bedeutung und Dringlichkeit, dass innerhalb jeder Kultur die Besonderheit des Wertes ihres Erbes und die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der es betreffenden Informationsquellen Anerkennung finden.

13. Je nach der Art des Kulturerbes, seines kulturellen Kontextes und seiner Entwicklung im Lauf der Zeit kann die Beurteilung der Echtheit vom Wert einer Vielzahl von Informationsquellen abhängen.“¹¹²

Die verschiedenartigen im Nara-Dokument genannten Informationsquellen wurden direkt als neue, nicht taxativ aufgezählte Untersuchungskriterien in die Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt übernommen:

¹⁰⁸ Nara-Dokument zur Echtheit, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Nara-Dokument.pdf, 20.02.2020.

¹⁰⁹ Ebda.

¹¹⁰ Ebda.

¹¹¹ Vgl. Orientations devant guider la mise en œuvre de la Convention du patrimoine mondial, <https://whc.unesco.org/archive/orient78.pdf>, 04.04.2020.

¹¹² Nara-Dokument zur Echtheit, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Nara-Dokument.pdf, 20.02.2020.

„Form und Gestaltung, Material und Substanz, Gebrauch und Funktion, Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme, Lage und Umfeld, Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes, Geist und Gefühl, andere interne und externe Faktoren.“¹¹³

Explizit werden nun Formen des immateriellen Erbes als mögliche Informationsquellen zur Beurteilung der Echtheit von Kulturerbe genannt. Mit dem Nara-Dokument zur Echtheit wurde also in den theoretischen Grundlagen des internationalen Kulturgüterschutzes ein weiterer Sprung vollzogen, der ein Anerkennen und infolge einen Schutz immaterieller Kulturgüter möglich machte.

CHARTA VON VENEDIG

ECHTHEIT VON
KULTURGUT
↑
MATERIELLE
QUELLEN

NARA-DOKUMENT

ECHTHEIT VON
KULTURGUT
↑ ↑
MATERIELLE IMMATERIELLE
QUELLEN QUELLEN

2.3. BAUKULTURGUT RECHTLICH

In diesem Kapitel wird wiedergegeben, was als Baukulturgut im Sinne zweier in Österreich gültiger und für diese Arbeit zum immateriellen Baukulturgut bedeutender Rechtsnormen zu verstehen ist. Auf Kulturgut bezogene Rechtsnormen zielen in Österreich stets auf den Schutz von Überliefertem ab. Davon zu unterscheiden sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, innerhalb derer Baukultur stattfindet und neues Baukulturgut geschaffen werden kann. Es konnte sich noch nicht durchsetzen, dass Bauen vom Gesetzgeber als Baukulturschaffen im Sinne eines Produzierens hochwertiger Beiträge zur baulich-räumlichen Umwelt betrachtet wird.¹¹⁴

Beim Stichwort Gesetzgeber ist festzuhalten, dass der rechtlichen Definition von Baukulturgut ein politischer Wille vorausgeht. Es werden damit Ziele verfolgt, die auf einer bestimmten politischen Ideologie beruhen. Auch wenn Formulierungen wie

¹¹³ Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, <https://whc.unesco.org/document/158581>, 04.04.2020.

¹¹⁴ Vgl. Baukultur. Eine kulturpolitische Herausforderung, https://www.sia.ch/fileadmin/content/download/1105_Positionspapier_Baukultur_web.pdf, 06.04.2020.

„öffentliches Interesse“¹¹⁵ einen Objektivitätsanspruch vermitteln, sind Wertzuschreibungen immer subjektiv und auf jeder legislativen und exekutiven Ebene bis hinunter zu einzelnen Referenten der Kulturgutschutzbehörde bestimmen subjektive Überzeugungen, was unter ‘Baukulturgut’ subsumiert werden kann und was nicht.

2.3.1. DAS ÖSTERREICHISCHE DENKMALSCHUTZGESETZ

Es gibt mehrere Rechtsnormen auf nationaler, europa- und völkerrechtlicher Ebene, die in Österreich geltendes Recht darstellen, sich auf den Schutz von Baukulturgut beziehen und ihren Geltungsbereich definieren. Fast alle Normen beziehen sich ausschließlich auf materielles Baukulturgut. Da es in dieser Arbeit um immaterielles Baukulturgut geht, soll nur das Verständnis von materiellem Baukulturgut im Sinne des Denkmalschutzgesetzes von 1923 wiedergegeben werden, denn dieses stellt die zentrale Norm für den Schutz von Baukulturgut in Österreich dar:¹¹⁶

„§ 1. (1) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (‘Denkmale’) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. ‚Erhaltung‘ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.“¹¹⁷

Die Begriffe ‘Denkmal’ und ‘Kulturgut’ werden in diesem Gesetz gleichbedeutend gesetzt.¹¹⁸ Unter den Begriff ‘Baukulturgut’ fallen also „von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände [...] von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung“¹¹⁹ im kulturellen Betätigungsfeld des Bauens. Diese Gegenstände werden zunächst unabhängig davon, ob „ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist“¹²⁰, als Baukulturgut aufgefasst. Das Gegebenensein eines öffentlichen Interesses ist in Folge für die Feststellung der Eignung zu staatlichem Schutz nötig. Die Bedeutung, welche den Gegenständen

115 § 1 Abs 5 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

116 Zu diesem Kapitel vgl. DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

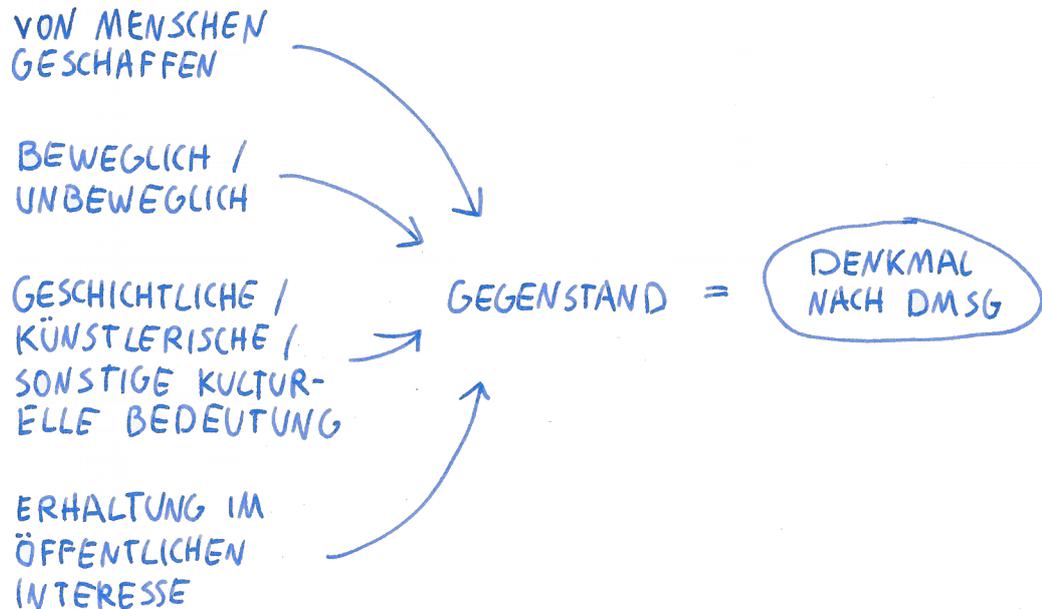
117 § 1 Abs 1 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

118 Vgl. § 1 Abs 11 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

119 § 1 Abs 1 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

120 § 1 Abs 1 DMSG, BGBl 533/1923 idgF.

zukommt, entspricht dem ihnen beigemessenen Wert, welcher ein Historischer, ein Künstlerischer oder ein sonstiger Kultureller sein kann. Diese offene Formulierung ermöglicht Autonomie und Vielschichtigkeit in der behördlichen Wertermittlung.



2.3.2. UNESCO-ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES

Auf der 32. Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) in Paris wurde am 17. Oktober 2003 das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von den stimmberechtigten Delegierten angenommen. Die Republik Österreich trat dem Abkommen 2009 bei. Der Staatsvertrag trat am 9. Juli 2009 in Kraft und stellt damit für Österreich die erste und bis heute einzige rechtliche Grundlage für den Schutz von immateriellem Kulturgut und damit von immateriellem Baukulturgut dar.¹²¹

Im zweiten Artikel wird der Begriff 'immaterielles Kulturerbe' bestimmt. 'Kulturerbe' ist im Sinne von 'Kulturgut' zu verstehen, betont aber neben dem Besitz- und Wertcharakter noch den historischen Charakter der Gegenstände.

¹²¹ Zu diesem Kapitel vgl. Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

„Unter ‚immateriellem Kulturerbe‘ sind Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten – sowie die dazu gehörigen Instrumente, Objekte, Artefakte und kulturellen Räume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.“¹²²

Das hier genannte Kriterium zur Anerkennung der aufgezählten Sachen als immaterielles Kulturgut ist, ob sie von mehreren oder gegebenenfalls einer Person als solches betrachtet werden. Damit gelten sie nicht bloß für diese Personen als immaterielles Kulturerbe, sondern auch für die Vertragsstaaten und deren Rechtsunterworfenen. Weiter heißt es:

„Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von den Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.“¹²³

Hier werden weitere Kriterien aufgezählt:

1. Die Tradierungskette des immateriellen Kulturgutes muss intakt sein,
2. der praktizierende Personenkreis muss das Kulturgut an die sich ändernden Anforderungen, die von ihrer Umwelt, der Natur oder ihrer Geschichte gestellt werden, fortlaufend anpassen und so aktiv weiterentwickeln und
3. das immaterielle Kulturgut muss ihnen das Gefühl geben, gemeinsam in eine bestimmte Traditionskette eingebunden zu sein.

Der erste Absatz des zweiten Artikels wird wie folgt abgeschlossen:

„Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung in Einklang steht.“¹²⁴

Auch Gegenstände, welche mit dem hier Genannten nicht im Einklang stehen, können immaterielles Kulturgut nach der vorigen Begriffsbestimmung sein, sie können jedoch nicht in den Genuss von Schutzmaßnahmen nach dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes kommen.

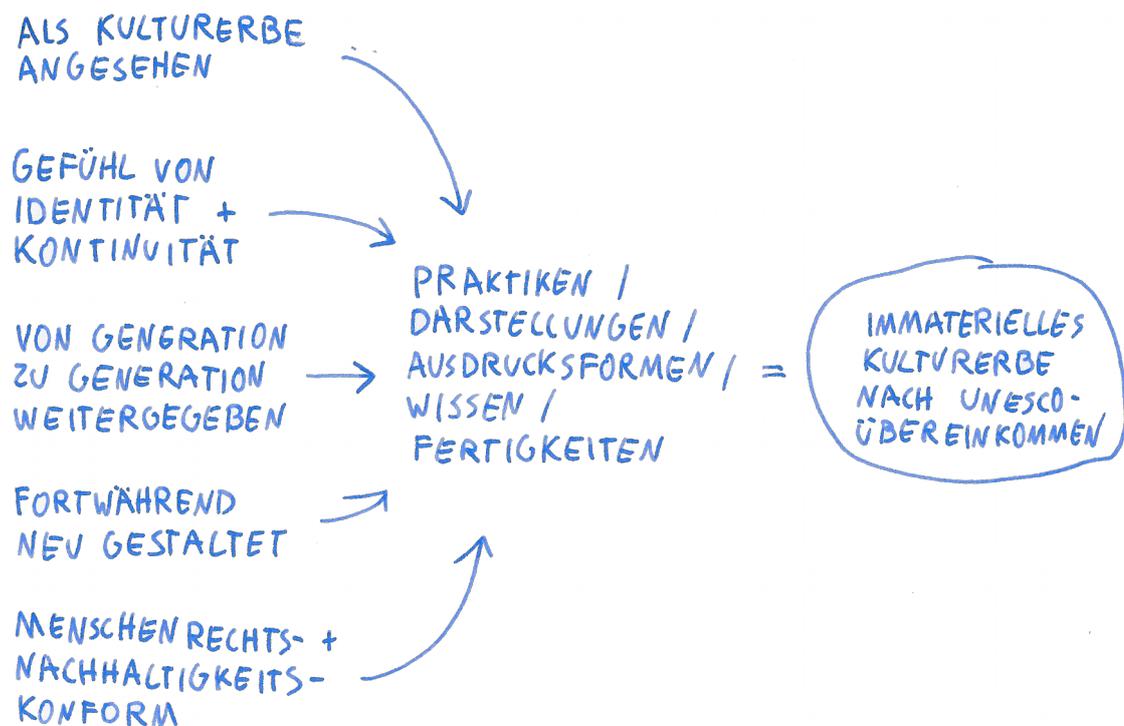
¹²² Art 2 Z 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

¹²³ Art 2 Z 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

¹²⁴ Art 2 Z 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

Im zweiten Absatz des zweiten Artikels werden nicht abschließend mögliche Bereiche aufgezählt, in denen immaterielles Kulturgut zum Ausdruck gebracht werden kann:

- „a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes;
- b) darstellende Künste;
- c) gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
- d) Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum;
- e) traditionelle Handwerkstechniken.“¹²⁵



2.4. ZUSAMMENFASSUNG

Zu Beginn des Kapitels wurde ein weit gefasster Begriff von Baukulturgut aus dessen Wortbestandteilen und deren Verständnis in Fachkreisen abgeleitet, der jene bestehenden menschengemachten Formationen der gebauten Umwelt sowie jene bestehenden menschlichen Tätigkeiten, welche auf die Veränderung der gebauten Umwelt und damit der menschlichen Lebenswelt gerichtet sind, umfasst, welche für eine Gemeinschaft von kulturgutbegründendem Wert sind, der dauerhaft erhalten werden soll.

¹²⁵ Art 2 Z 2 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

Darauf wurden die Entwicklung und Meilensteine des staatlichen Kulturgüterschutzes bezogen auf Österreich dargelegt. Hierbei wurde festgestellt, dass sich der staatliche Schutz von Baukulturgütern in Österreich im 19. und 20. Jahrhundert immer auf Bauwerke erstreckte, nicht aber explizit auf Immaterielles. Es wurde allerdings auch festgestellt, dass die kulturgutbegründenden Werte und die Echtheit von Baudenkmalern nicht immer als von ihrer materiellen Substanz untrennbar aufgefasst wurden. Im Rahmen der über lange Zeit praktizierten schöpferischen Restaurierungen sah man in Baudenkmalern primär Informationsquellen zu den Techniken des Bauschaffens vergangener Epochen, welche als das eigentlich Wertvolle gesehen wurden. Diese Wertschätzung des Immateriellen zulasten der überlieferten Materie fand ihren Höhepunkt im Historismus des späten 19. Jahrhunderts, in welchem die Distanz zur Vergangenheit aufgehoben und das Bauen vergangener Zeiten als etwas Gegenwärtiges zu eigen gemacht wurde.

Diesen immateriellen Tendenzen wurde mit der Durchsetzung des materialfixierten, modernen europäischen Denkmalverständnisses zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Ende bereitet. Die Forderung, alle kulturgutbegründenden Werte als von einer überlieferten Substanz untrennbar anzusehen, wurde auch von Alois Riegl gestellt, dessen System von Denkmalwerten als wohl bedeutendste theoretische Grundlage des modernen Verständnisses wiedergegeben wurde. Hierauf wurde die Erhebung des modernen Verständnisses mit der Charta von Venedig von 1964 zum weltweiten Standard dargestellt, woraufhin die historischen Betrachtungen bei der Nara-Konferenz zur Echtheit von 1994 endeten. Das hier verfasste Nara-Dokument zur Echtheit hebt den absoluten Universalitätsanspruch der Charta von Venedig auf und kann auch für Europa als ein Wendepunkt hin zu einem zunehmend differenzierten und für Immaterielles empfänglichen Kulturgutverständnis gesehen werden.

Zum Abschluss des Kapitels wurde das rechtlich fixierte Verständnis von Baukulturgut nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz und dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes dargelegt. In der erstgenannten Norm werden in moderner Tradition nur materielle, im nach Nara verfassten Übereinkommen nur immaterielle Baukulturgüter in Form traditioneller bauhandwerklicher Techniken erfasst. Während die begriffliche und historische Analyse einen Ausgangspunkt für das folgende dritte Kapitel darstellt, ist das rechtliche Verständnis wieder im vierten Kapitel relevant.

3. IMMATERIELLES BAUKULTURGUT

Dieses Kapitel bildet den Kern der vorliegenden Arbeit. Hier geht es darum, ein tragfähiges Grundverständnis von immateriellem Baukulturgut zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden zunächst das Verständnis von Baukultur und Baukulturgut aus Kapitel 2.1.2. aufgegriffen und mit dem Begriff der Immaterialität konfrontiert. Hierdurch ergeben sich die Grundbedingungen, die eine baukulturelle Erscheinung erfüllen muss, um als immaterielles Baukulturgut gelten zu können, welches Gegenstand staatlicher Erhaltungsmaßnahmen werden kann. Es folgen Überlegungen zur Konkretisierung der zentralen Kriterien der Werthaltigkeit und Echtheit. Zum Abschluss werden Beispiele baukultureller Praktiken dargestellt und deren Potenzial, die aufgefundenen Kriterien für immaterielles Baukulturgut zu erfüllen, erwogen. Dies soll abschließend eine Vorstellung von möglichen immateriellen Baukulturgütern geben, die von den im anschließenden vierten Kapitel besprochenen Erhaltungsmaßnahmen betroffen sein könnten.

3.1. IMMATERIELLE BAUKULTUR

3.1.1. IMMATERIALITÄT

‘Immaterialität‘ bezeichnet die Beschaffenheit einer Sache, immateriell zu sein. Die Bedeutung von ‘immateriell‘ ist als die gegenteilige Bedeutung von ‘materiell‘ zu verstehen. Das deutsche Adjektiv ‘materiell‘ geht auf das lateinische Substantiv ‘materia‘ zurück, welches unter anderem mit ‘Stoff‘ oder ‘Ursache‘ übersetzt werden kann. Aus der Perspektive der Physik gesehen ist eine Sache dann materiell, wenn sie stofflich existiert und damit eine zumindest theoretisch messbare Ausdehnung im Raum hat.¹²⁶

Eine Sache ist etwas, was einem Menschen als eine von anderen Sachen abgegrenzte Einheit erscheint. Ein Gebäude zum Beispiel kann als materielle Sache erkannt werden, wenn es als eine von dem Boden, auf dem es steht und der Luft, die es umgibt deutlich abgegrenzte Einheit erscheint. Dass es das Substantiv ‘Gebäude‘ im Wortschatz des Deutschen überhaupt gibt, verdeutlicht bereits, dass diese bestimmte Kategorie von Sachen in Opposition zu anderen Sachen besteht. Im kleineren Maßstab ist auch jeder Ziegelstein, aus dem ein Gebäude besteht, eine Sache für sich, deren Einheit aufgrund sichtbarer Fugen im Verband leicht erkannt werden kann.

¹²⁶ Vgl. Dohlus 2018, 2.

Die Erkenntnis immaterieller Sachen wird zwar durch Materie vermittelt, ihre Einheit ist jedoch nicht an genau eine von anderen abgegrenzte Materieformation gebunden. Die Einheit liegt hier in der Beziehung zwischen verschiedenen materiellen Sachen zueinander oder in verschiedenen Zuständen materieller Sachen. Auch der menschliche Körper kann beispielsweise als materielles Trägermedium einer immateriellen Sache gesehen werden, wenn dieser in bestimmter zeitlicher Abfolge in bestimmte Zustände beziehungsweise Positionen und Haltungen gesetzt wird, sodass sich ein bestimmter Tanz hieraus ergibt, der als Einheit verstanden werden kann.

3.1.2. FORMEN IMMATERIELLER BAUKULTUR

In Kapitel 2.1.2. wurde festgestellt, dass der Begriff 'Baukultur' nicht nur die gesamte gebaute Umwelt, sondern auch alle menschlichen Tätigkeiten, welche auf die Veränderung der gebauten Umwelt und damit der menschlichen Lebenswelt gerichtet sind, umfasst. Tätigkeiten baulichen Schaffens sind also das, was unter immaterieller Baukultur verstanden werden kann. In baulichen Schaffensprozessen nehmen die Tätigkeiten des Planens und des Ausführens baulicher Maßnahmen die zentrale Rolle ein, darüber hinaus besteht jedoch eine Vielzahl weiterer Tätigkeiten, die auf unterschiedlichste Weisen am Bauprozess teilhaben und so auf die Veränderung der baulich-räumlichen Umwelt Einfluss nehmen. Auch sie kommen damit grundsätzlich als immaterielles Baukulturgut in Frage. Die folgende Aufzählung bauschaffender Tätigkeiten ist nicht abschließend gedacht, sie dient der Bewusstmachung, wie unterschiedlich und vielfältig solche Tätigkeiten sein können. Des Weiteren dienen die hier aufgestellten Kategorien im weiteren Verlauf der Arbeit als Grundlage für die Auffindung möglicher Erscheinungsformen immateriellen Baukulturgutes:

Ausführen

Das Ausführen ist das unmittelbare mechanische Verrichten von Arbeiten, durch welche die baulich-räumliche Umwelt umgestaltet wird. Dabei können bauliche Anlagen im weitesten Sinn, von Häusern, Kirchen, Zeltlager über Laternenmasten, Tunnel, Straßen bis hin zu ganzen Dörfern, Städten oder weiten Landschaftsräumen errichtet, verändert oder zerstört werden. Hier werden unter Zuhilfenahme verschiedener Werkzeuge und Materialien Arbeitsschritte gesetzt. Es ist die zentrale Tätigkeit eines jeden Bauprozesses, die von allen anderen Tätigkeiten beeinflusst wird.

Planen

Das Planen ist ebenso zentral wie das Ausführen, da hier bestimmt wird, was ausgeführt wird, welche Gestalt also das Ergebnis der Ausführungsarbeiten haben soll. Es handelt sich um die geistige Tätigkeit der Gestaltfindung zur Lösung baulicher Aufgabenstellungen unterschiedlicher Maßstäbe. Dabei ist das Feld der Planung so weit wie das der Ausführung, denn allen Ausführungsarbeiten geht eine Planung in irgendeiner Form voran. Auch das Planen wird durch viele andere Tätigkeiten beeinflusst.

Organisieren

Hiermit ist das Wie des Planens und Bauens unter Berücksichtigung der Faktoren Zeit und Raum gemeint. Es geht also darum, zu bestimmen, wann wo welche Arbeitsschritte der Planung und Ausführung gesetzt werden, damit sie in einem Zusammenspiel vieler verschiedener Arbeitsschritte mit unterschiedlichen Zielen, Akteuren, Werkzeugen und Materialien auf das übergeordnete Bauziel nützlich hinwirken. Dies umfasst zum Beispiel die zeitliche und räumliche Koordinierung der verschiedenen Gewerke auf einer Baustelle.

Beauftragen

Planungs- und Ausführungsarbeiten werden erst eingeleitet, wenn es ein Ziel gibt, welches durch die Arbeiten erreicht werden soll. Der Grund für ein Ziel liegt in einem baulichen Problem, welches Einzelpersonen oder Gruppen haben. Zur Lösung des Problems und Erreichung des Ziels werden Arbeiten eingeleitet, wobei in Österreich heute zumeist andere, hierauf spezialisierte Personen wie Architektur- oder Bauunternehmen beauftragt werden, diese Arbeiten zu verrichten.

Rechtlich steuern

Die Legislative eines Staates kann Rechtsnormen setzen, die das Planen und Ausführen baulicher Maßnahmen steuern. Es kann verbindlich vorgeschrieben werden, was wie geplant oder ausgeführt werden darf, nicht darf oder muss. Auch kann bestimmt werden, wer auf welche Art an den Maßnahmen beteiligt sein darf, nicht darf oder muss. In Österreich gibt es zum Beispiel in jedem Bundesland ein eigenes Baugesetz, welches die genannten Vorschriften trifft und damit das Baugeschehen in der Region wesentlich prägt.

Wirtschaftlich steuern

Wie durch Rechtsvorschriften können die Tätigkeiten der Ausführung und Planung auch aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen beschränkt und geleitet werden. So kann etwa ein Bauherr oder eine Baudame zum Zwecke der Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die maximale Flächenausnutzung in der Planung oder die Verwendung der kostengünstigsten Materialien in der Ausführung anordnen. Aber auch die beauftragten Planungs- und Ausführungsunternehmen haben in Österreich die Bringschuld der Wirtschaftlichkeit gegenüber ihren Auftraggebern.

Fördern

Durch Fördermaßnahmen, vor allem finanzieller Art, können solche baulichen Maßnahmen und Akteure unterstützt werden, die im Interesse der fördernden Stelle gelegen sind. So bestehen in Österreich etwa finanzielle Fördermaßnahmen von staatlicher Seite für die Instandhaltung denkmalgeschützter Gebäude. Präzenter im heutigen Bauschaffen ist jedoch die staatliche finanzielle Förderung thermisch effizienter Bauweisen.

Kritisieren und Werben

Das Kritisieren oder Bewerben von baulichen Maßnahmen in der Öffentlichkeit, etwa in Medien wie Zeitschriften, beeinflusst rezipierende Planer und Planerinnen und nimmt Einfluss auf die öffentliche Meinungsmache. Dies kann wiederum in das Erlassen von baubezogenen Rechtsvorschriften einfließen oder auch baugestalterische Moden in der Gesellschaft formen, die zu darauf ausgerichteten Planungen führen.

Mitreden

In Bürgerbeteiligungsverfahren oder Bürgerinitiativen können am Planungs- und Ausführungsprozess nicht beteiligte aber dennoch betroffene Personen einen direkten Einfluss auf entscheidungsbefugte Involvierte des Bauvorhabens oder einen indirekten Einfluss über die staatliche Legislative oder Exekutive ausüben.

Wissen vermitteln

Dem Vermitteln von baukulturellem Wissen kommt eine herausragende Bedeutung zu. Zentral ist hier die Ausbildung der an Planung und Ausführung Beteiligten, die bestimmt, wozu sie im Stande sind und mitbestimmt, welchen Überzeugungen sie folgen. Aber auch die generelle und speziell baukulturelle Bildung aller direkt oder

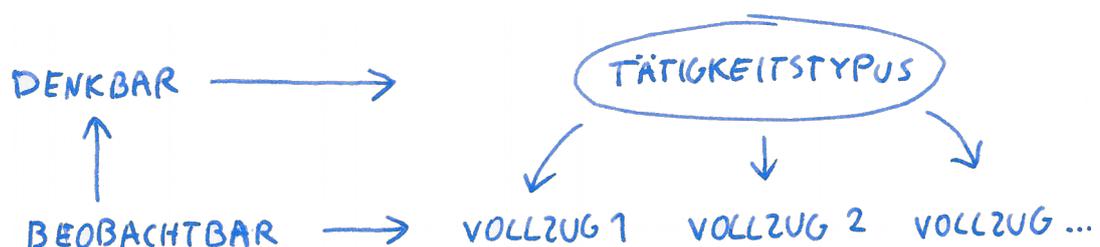
indirekt an der Gestaltung der baulich-räumlichen Umwelt Beteiligter, seien es Politiker und Politikerinnen, Investoren oder Bürger und Bürgerinnen, ist von enormer Bedeutung, da sie die Grundlage ihrer letztlich die baulich-räumliche Umwelt verändernden Entscheidungen darstellt.

Forschen

Damit Wissen vermittelt werden kann, muss Wissen geschaffen werden. Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen tragen zur generellen und baukulturellen Bildung einer Gemeinschaft bei, indem sie für die Bildung verwertbares Material produzieren und aufbereiten. Von besonderer Bedeutung sind die Architektur- und Bauingenieurwissenschaft samt benachbarter oder zubringender Disziplinen wie der Materialforschung, Geologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Volkskunde oder Immobilienwirtschaftslehre.

3.1.3. VON IMMATERIELLER BAUKULTUR ZU IMMATERIELLEM BAUKULTURGUT

Baukulturelle Tätigkeiten müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als Baukulturgut betrachtet werden zu können. Eine solche Tätigkeit muss, wie in den begrifflichen Grundlagen zu Beginn dieser Arbeit dargelegt, für eine Gemeinschaft von authentischem kulturgutbegründenden Wert sein, der dauerhaft erhalten werden soll. Dabei kann einem tätigen Vollzug alleine ein solcher Wert und damit Status nicht zukommen, da ein solcher Einzenvollzug keinen dauerhaften Wert für eine Gemeinschaft entfalten kann. Deswegen muss mit 'Tätigkeit' das Muster, der Typus einer Tätigkeit gemeint sein, den verschiedene Personen beliebig oft durch Vollzug realisieren können. Jeder Vollzug ist einzigartig, in ihm muss jedoch das vom Typus vorgegebene Muster von Arbeitsschritten deutlich erkennbar sein, um als eine Realisierung des Typus zu gelten. Die Bestimmung der Werte eines solchen Tätigkeitstypus für eine Gemeinschaft steht letztlich im Zentrum jeder Erwägung, ob und inwieweit eine Tätigkeit als immaterielles Baukulturgut gelten kann.



3.2. WERTEKATEGORIEN IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES

3.2.1. GRUNDLAGEN DER WERTESYSTEMATIK

Wertbegriff

Der Wertbegriff ist in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen wie der Philosophie, Ökonomie oder Soziologie von hoher Bedeutung, Gegenstand von Untersuchungen und umstritten.¹²⁷ Ein dementsprechendes Spektrum verschiedener Werttheorien wurde seit dem 19. Jahrhundert entwickelt, die in manchen Punkten mit anderen übereinstimmen, in manchen entgegengesetzt und auf jeweils andere Aspekte und Ziele gerichtet sind.¹²⁸ Die Frage der Zuschreibung von Werten stellt ein großes Konfliktfeld im gesellschaftlichen Diskurs dar: „Wertekonflikte [...] können nicht mehr aufgrund eines hierarchisierten Wertesystems und nicht *qua definitionem* gelöst werden. Werte reflektieren vielmehr gesellschaftliche Aushandlungsprozesse.“¹²⁹

Da das Konzept des immateriellen Kulturgutes noch relativ jung ist – die erste rechtliche Regelung zu dessen Schutz stellt in Österreich das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 dar – gibt es bisher kaum theoretische Auseinandersetzungen, die dessen Wertfeststellung thematisierten. Für den Bereich der materiellen Kulturgüter existieren bereits seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert Systeme von Werten. Das Bedeutendste ist jenes von Alois Riegl. Dessen subjektivistisches und funktionalistisches System von Denkmalwerten umfasst den „Verzicht auf die absolute Gültigkeit herausgehobener vermeintlicher Leitwerte“¹³⁰. Vielmehr sind bei der Identifizierung von Baukulturgut verschiedene Werte und Wertmaßstäbe einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen.¹³¹ Die Vielschichtigkeit von Baudenkmalern mit ihren verschiedenen Wertebenen findet sich auch in immateriellem Baukulturgut.

Aufgrund des Naheverhältnisses werden im Folgenden kurz die axiologischen Grundlagen einer denkmalbezogenen, subjektivistischen und funktionalistischen Wertesystematik von Hermann Wirth dargelegt.¹³² Im Anschluss wird das in Kapitel 2.2.5. dargestellte Wertesystem von Alois Riegl herangezogen und auf Formen immaterieller Baukultur übertragen, um mögliche Kulturgutwerte zu erkennen.

¹²⁷ Vgl. Steinbrenner 2005, 591.

¹²⁸ Vgl. ebda., 590-596.

¹²⁹ Meier/Scheurmann/Sonne 2013, 9 f.

¹³⁰ Ebda., 10.

¹³¹ Vgl. ebda.

¹³² Vgl. Wirth 2013.

Wertzuschreibung

Grundsätzlich werden Werte von einem Wertsubjekt einem Wertträger zugeschrieben, weil der Träger materielle oder ideelle Bedürfnisse des Subjektes befriedigt.¹³³ Wertzuschreibungen sind immer subjektiv, können also nur von Einzelpersonen vorgenommen werden.¹³⁴ Eine Gemeinschaft kann als Wertsubjekt dann in Erscheinung treten, wenn eine Mehrheit ihrer Mitglieder in der Wertzuschreibung übereinstimmt. Insofern bleiben die Zuschreibungen subjektiv, werden aber durch den Konsens objektiviert. Auch können die Mitglieder der Gemeinschaft die Kompetenz zur quasi objektiven Wertzuschreibung an bestimmte Personen delegieren. Dies ist zum Beispiel bei staatlichen Denkmalschutzbehörden der Fall, die in einer Kette von Kompetenznormen letztlich vom Staatsvolk ermächtigt wurden, stellvertretend für die Gemeinschaft Denkmalwerte zuzuerkennen. Als Wertträger kommt potenziell alles in Frage, etwa jegliche Sachen dinglicher oder geistiger Art, Tiere, Menschen.¹³⁵ Für materielles Baukulturgut sind Formationen der baulich-räumliche Umwelt Wertträger, für immaterielles Baukulturgut hingegen menschliche Tätigkeiten, welche willentlich auf die Gestalt der baulich-räumlichen Umwelt Einfluss nehmen.

Die zugeschriebenen Werte können materieller oder ideeller Art sein und so materielle oder ideelle Bedürfnisse befriedigen.¹³⁶ Materielle Werte sind der Gebrauchs- und der Materialwert. Durch ersteren befriedigt ein Träger mit seiner unmittelbaren Nutzbarkeit Bedürfnisse des Subjektes. Die Tätigkeit des Mauerns etwa befriedigt das Bedürfnis des Mauerbauens. Das Bedürfnis des Mauerbauens entsteht aus dem Bedürfnis, eine Mauer zu haben, welche schließlich Bedürfnisse wie das Fernhalten von Wind, Regen oder Personen befriedigen kann. Der Materialwert befindet sich in der im Träger gespeicherten Arbeitskraft und den verwendeten Materialien. Bei einer Mauer befindet er sich in den Ziegeln und dem Mörtel sowie der Arbeitskraft, die zum Zusammensetzen der Materialien zu der Mauer eingebracht wurde. Auch die Tätigkeit des Mauerns enthält einen Materialwert in Form der Arbeitskraft, welche in die Entwicklung der Technik womöglich über Jahrtausende eingeflossen ist, wenn die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen an nachfolgende Generationen weitergegeben wurden, sodass ein heutiges Mauern auf diesen Erfahrungen beruht.

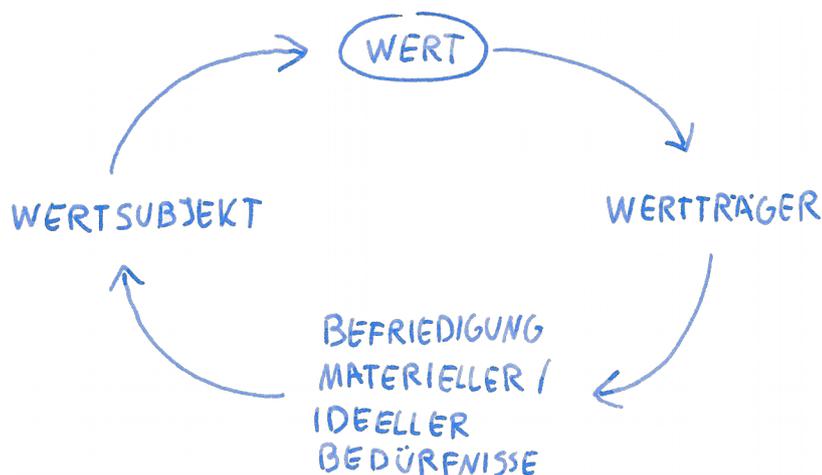
¹³³ Vgl. Wirth 2013, 17.

¹³⁴ Zu diesem Absatz vgl. ebda., 18.

¹³⁵ Vgl. ebda., 17.

¹³⁶ Zu diesem Absatz vgl. ebda., 21.

Der materielle Wert eines Trägers erscheint als messbar, der Ideelle hingegen ist es nicht, was ihn wesentlich schwieriger zu bestimmen macht.¹³⁷ Der materielle Wert ist eine Voraussetzung für die Erhaltung des Trägers, daher muss auch immaterielles Baukulturgut materielle Bedürfnisse befriedigen.¹³⁸ Werte, die Kulturgut begründen und in Fachkreisen als ‘Denkmalwerte’, in dieser Arbeit jedoch besser als ‘Kulturgutwerte’ bezeichnet werden, finden sich bei materiellen Baudenkmalern rein in ideellen Werten.¹³⁹ Für immaterielles Baukulturgut hingegen lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass es sich anders verhält.



3.2.2. ERINNERUNGSWERTE

Wie in Kapitel 2.2. gezeigt, bezieht sich der staatliche Kulturgüterschutz in Österreich seit seinen Anfängen stets auf Objekte, die der Vergangenheit entstammen. Ab wann etwas der Vergangenheit angehört, wurde im Laufe der Zeit in den Rechtsnormen betreffend den Kulturgüterschutz immer wieder neu festgelegt. Im heutigen österreichischen Denkmalschutzgesetz wird auf eine Zeitangabe verzichtet, es wird nicht einmal mehr vorgeschrieben, dass Denkmäler aus der Vergangenheit stammen müssen. Um einen Wert für eine Gemeinschaft entfalten und feststellen zu können, ist jedoch zeitliche Distanz zwischen der Entstehung und Wirkung einer Sache und den Rezipienten notwendig. Ob etwas der Vergangenheit entstammt beziehungsweise so empfunden wird und damit Erinnerungswerte trägt, kann nicht einheitlich festgelegt, sondern muss im Einzelfall bestimmt werden.¹⁴⁰

¹³⁷ Vgl. Wirth 2013, 21.

¹³⁸ Vgl. ebda., 26.

¹³⁹ Vgl. ebda.

¹⁴⁰ Vgl. ebda., 10.

Traditionelle Tätigkeiten

Grundsätzlich zeigt sich eine Tätigkeit immer in einem gegenwärtigen Vollzug, dieser entsteht mit der Einleitung der Setzung und vergeht mit der Vollendung. Die Art und Weise der Tätigkeit wird jedoch nicht mit jeder Setzung neu erfunden. Stattdessen werden in der Vergangenheit schon einmal gesetzte Tätigkeiten im Ganzen oder Teilen wiederholt. Dies ist effektiv, das menschliche Leben würde wohl schon dann stark beeinträchtigt werden, wenn man jeden Morgen das Zähneputzen neu erfinden müsste. Tätigkeiten kann man wiederholen, sobald man sie erlernt hat. Lernen kann man nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern auch aus der Erfahrung anderer Menschen. So kann man etwas gezeigt bekommen, etwa das Zähneputzen von den Eltern, man kann durch Beobachtung anderer lernen oder auch durch das Lesen eines Lehrbuches, in welches jemand sein Wissen niederschrieb.

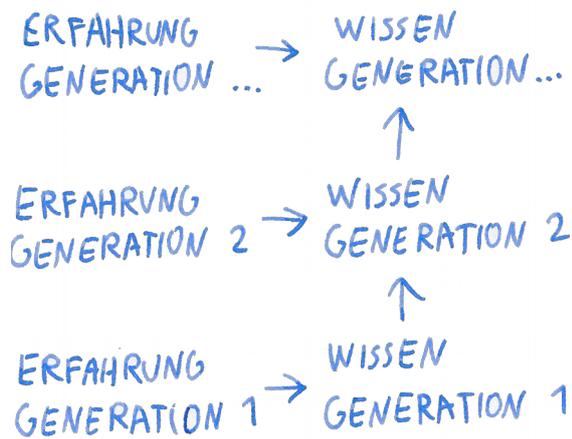
Diejenigen, die Wissen vermitteln, haben dieses Wissen zumeist ebenfalls nicht gänzlich aus eigener Erfahrung. Den größten Teil haben auch sie von anderen Menschen gelernt. Ihre Vorgänger wiederum werden wieder nur einen Teil selbst erfahren, das meiste jedoch gelehrt bekommen haben. So geht es weiter fort und Generation für Generation wird das Wissen um etwas gesammelt, angereichert und weitergegeben, sodass es sich ständig fortentwickelt. Ein so in der Vergangenheit entwickelter Typus einer bauschaffenden Tätigkeit könnte also als ein Traditioneller bezeichnet werden, wenn eine traditionelle Tätigkeit als eine der Vergangenheit Entstammende verstanden wird.

Aber auch die technisch weit fortgeschrittene Medizin wäre nach gegebener Definition traditionell. So heißt folgerichtig ‘Schulmedizin‘ auf Italienisch ‘*medicina tradizionale*‘. In ihrer Geschichte wurden viele Erfahrungen gemacht und weitergegeben, insofern liegt viel Vergangenheit in ihr. Doch von der langen Tradition der europäischen Medizin, die bis in die griechische Antike zurückreicht, spürt ein Patient heute nichts mehr, wenn er zu Diagnosezwecken verkabelt in einen Magnetresonanztomografen geschoben wird. Im UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wird verlangt, dass immaterielles Kulturgut „fortwährend neu gestaltet“¹⁴¹ werden muss, aber die Weiterentwicklung darf nicht so weit fortschreiten, dass eine Tätigkeit nicht mehr als eine der Vergangenheit Entstammende erkannt werden kann. Eine Tätigkeit muss also nicht nur aus der Vergangenheit stammen, sondern auch so wirken, damit sie Erinnerungswerte tragen kann.

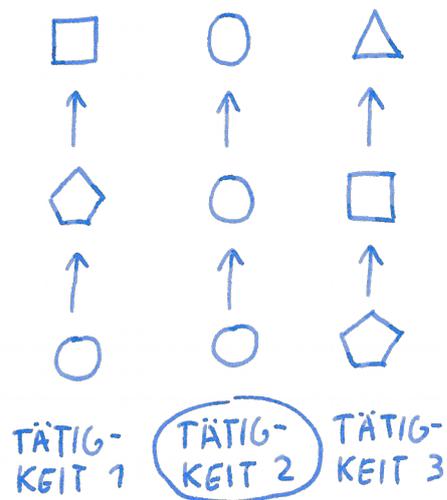
¹⁴¹ Art 2 Z 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

Eine Tätigkeit kann dann als der Vergangenheit entstammend nachvollzogen werden, wenn man sie vor dem Hintergrund ihres gegenwärtigen technischen Umfeldes betrachtet. Wenn eine Tätigkeit in einem bestimmten, bis zur Gegenwart reichenden Zeitraum wesentlich langsamer weiterentwickelt wurde als ähnliche oder eine Vielzahl anderer Tätigkeiten und sich ihre Verfahrensweisen im gegebenen Zeitraum hierdurch weniger stark verändert haben, dann wirkt die Tätigkeit relativ zu den anderen als etwas aus der Vergangenheit Stammendes.

TÄTIGKEIT IST AUS VERGANGENHEIT



TÄTIGKEIT WIRKT AUS VERGANGENHEIT



Beispiel traditionelles Handwerk

In einer Studie über traditionelles Handwerk in der Schweiz von 2011 wird folgende Definition eines traditionellen Handwerks gegeben: „Ein Handwerk ist dann traditionell, wenn es schon vor 1950 in einer ähnlichen Form ausgeübt worden ist.“¹⁴² Hier wird ‘traditionell’ in Relation zur allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung und zum technischen Fortschritt gesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass der Übergang der aus heutiger Sicht traditionellen zur zeitgenössischen Schweiz mit dem Werden der ‘Massenkonsumgesellschaft’ zwischen den 1950er Jahren und den Jahren

¹⁴² Haefeli 2011, 27.

um 1970 vollzogen wurde.¹⁴³ Auch die vorangehende Schwelle der Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert sowie die nachfolgende Tertiärisierung und Zunahme elektronischer Verfahren ab den 1970er Jahren werden in der Studie erwähnt.¹⁴⁴

In Deutschland waren die 1950er bis 1970er Jahre geprägt von einer stetigen Verringerung der Wertschätzung individueller Handwerksarbeit und zunehmender Beliebtheit vermeintlich besserer und pflegeleichterer Industrieprodukte.¹⁴⁵ „Die rasante wirtschaftliche Entwicklung, neue Geräte, Materialien und Produkte, ein zunehmend von Werbung beeinflusster Zeitgeschmack wie auch die Tendenz der meisten Menschen, Neues und Modernes nachzufragen“¹⁴⁶ führten zu einer Anpassung der Aufgaben und Tätigkeitsmerkmale der handwerklichen Berufe an die neuen Markterfordernisse, fallweise zu einer vollständigen Abkehr von der Tradition.¹⁴⁷ Während das althergebrachte Ausbildungssystem des Handwerks mit Lehr-, Gesellen- und Meisterzeit bis heute überdauern konnte, wurden die Ausbildungsinhalte im Vergleich zur Zeit vor 1950 umfassend verändert, sodass traditionelle Handwerkstechniken auf diesem institutionellen Weg in Deutschland seit den 1970er Jahren regulär nicht mehr vermittelt werden.¹⁴⁸

Schwellen des technischen Fortschritts wie die Industrialisierung im 18. und 19. Jahrhundert, der Übergang zur Massenkongsumgesellschaft in den 1950ern bis 1970ern oder auch die Tertiärisierung und Elektrifizierung ab den 1970er Jahren sind stets von einem gegenwärtigen Bewertungszeitpunkt und kumulativ zu betrachten. Je mehr solcher Schwellen ein Handwerk ohne wesentliche Veränderung seiner Verfahrensweisen bis heute überdauert hat, desto eher wirkt es als etwas der Vergangenheit Entstammendes und damit Traditionelles. Für die schweizerische Studie und die Beschränkung auf das Gebiet des Handwerks mag die Trennlinie 1950 aufgrund der für Deutschland geschilderten, aber auch in der Schweiz und Österreich eingetretenen Entwicklungen im Handwerk zwischen den 1950er und 1970er Jahren praktikabel sein. Für die Beurteilung der Vergangenheitswirkung bauschaffender Tätigkeiten sollte aber nicht nur eine einzige zeitliche Trennlinie, sondern die Kontinuität über mehrere gesamtgesellschaftlich relevanter Schwellen des technischen Fortschritts einbezogen werden.

¹⁴³ Vgl. Haefeli 2011, 27.

¹⁴⁴ Vgl. ebda.

¹⁴⁵ Vgl. Zurheide 2003, 156.

¹⁴⁶ Ebda.

¹⁴⁷ Vgl. ebda.

¹⁴⁸ Vgl. ebda., 157.

Alterswert

Der Alterswert beruht auf den am Objekt erkennbaren Altersspuren, da an ihnen die seit dessen Entstehung vergangene Zeit ablesbar und somit der Kreislauf von Werden und Vergehen nachvollziehbar ist. Im Falle bauschaffender Tätigkeiten jedoch werden Neuschöpfungen produziert, die keine Spuren des Alters zeigen können. Es fehlt ihnen an der stimmungsvollen Eindringlichkeit knarzender Treppenstufen.

Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten können jedoch angesichts des unaufhaltsamen technischen Fortschritts als Überbleibsel vergangener Zeiten wirken, die im marktwirtschaftlichen Wettbewerb zum Verschwinden bestimmt sind. Zur Veranschaulichung kann hier der große Teil der Tätigkeit von Steinmetzen und Steinmetzinnen, der mit traditionellen Werkzeugen wie Schlägel und Meißel verrichtet wird, mit Fertigungsmethoden heutigen Betonfertigteilbaus verglichen werden (Abb. 7 und 8). Bei solchen Bildern könnte man von einer Ähnlichkeit des Alterswertes für Baudenkmäler mit jenem von immateriellem Baukulturgut sprechen. Die Folge wären Stimmungswirkungen wie in Kapitel 2.2.5. beschrieben.



Abb. 7: Arbeiter beim Versetzen einer vorgefertigten Betonwand



Abb. 8: Steinmetz beim Behauen eines Werkstückes

Gegenüber Baudenkmälern ist die Gefahr des Verlustes bei traditionellen bauschaffenden Tätigkeiten größer, da sie dauerhaft aktiv betrieben werden müssen, um zu existieren. Baudenkmäler dagegen können auch den zerstörenden Kräften der Zeit überlassen bleiben. Dies kommt ihrem Alterswert nach Riegl sogar zu Gute. Dem Verlustgefühl kommt bei immateriellem im Vergleich zu materiellem Baukulturgut eine größere Bedeutung zu, gerade in einer schnelllebigen und veränderungsreichen Zeit.



Verglichen mit Baudenkmälern, deren Altersspuren nicht nur durch Sehen, sondern zum Beispiel auch durch Hören verzogener Holzbauteile, durch Spüren der Glätte über Jahrhunderte polierter Pflastersteine oder durch Riechen von Feuchte und Staub wahrgenommen werden, fehlt bei der Anschauung traditioneller bauschaffender Tätigkeiten ein solch eindringliches und mehrsinniges Empfinden von Vergangenheit. Das eigene Vollziehen etwa einer traditionellen handwerklichen Arbeit hingegen ist körperlich und geistig reizvoll und geeignet, das Gefühl ein Glied in einer Traditionskette zu sein zu vermitteln.

Baudenkmäler sind dauerhaft und aufgrund der Größe ihrer Erscheinung sehr präsent im öffentlichen Raum, wo sie von einer großen Menge der Mitglieder einer Gemeinschaft wahrgenommen werden können. Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten jedoch werden zeitlich begrenzt vollzogen und zumeist an nicht öffentlichen Orten wie in Werkstätten oder Büros. Das macht sie wesentlich weniger präsent als Baudenkmäler und lässt in Frage stellen, ob auf ihrer Anschauung beruhende Werte wirklich für eine Gemeinschaft wirken können.

Im musealen Kontext einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind beispielsweise traditionelle bauhandwerkliche Techniken im Schweizerischen Freilichtmuseum Ballenberg.¹⁴⁹ Hier werden in der Saison täglich aus einem Repertoire von über 30 traditionellen Handwerkstechniken mindestens acht vorgeführt. Bauhandwerkliche darunter sind das Kalkbrennen (Abb. 9), Sägen, Schindeln, Schmieden und Ziegeln (Abb. 10). Die hier zur Schau gestellten Tätigkeiten entfalten in diesem räumlichen und sozialen Kontext ihren Anschauungswert für wesentlich mehr Mitglieder einer Gemeinschaft als an ihren üblichen Vollziehungsorten in Werkstätten.

¹⁴⁹ Zu diesem Absatz vgl. Handwerk, <https://www.ballenberg.ch/de/themen/handwerk>, 03.05.2020.



Abb. 9: Kalkbrennen im Freilichtmuseum Ballenberg



Abb. 10: Ziegeln im Freilichtmuseum Ballenberg

Historischer Wert

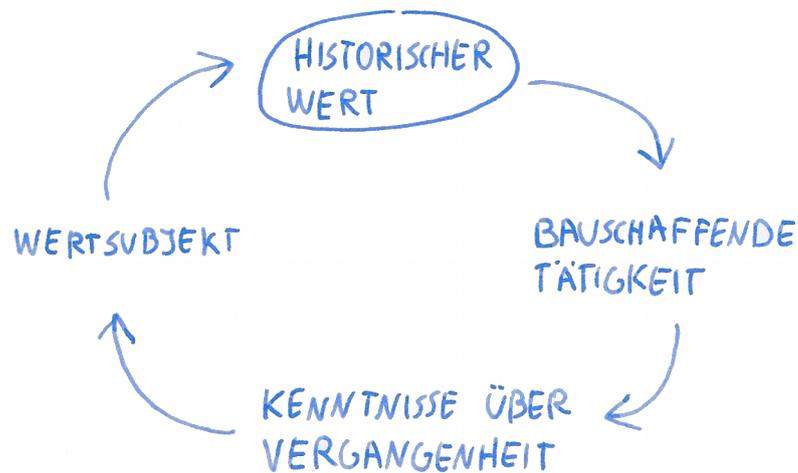
Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten können als Quellen zur volkskundlichen Rekonstruktion früherer Entwicklungsstufen im jeweiligen menschlichen Betätigungsfeld genutzt werden, sofern sie glaubwürdig und verlässlich sind. Aber nicht nur die Volkskunde hat ein Interesse an diesen Quellen. Betrachtet man andere Arten immaterieller Kulturgüter, so kann in ihrem historischen Wert ein potenzieller neuer Gebrauchswert liegen. Das Wissen um die Nutzung von Heilpflanzen von Naturvölkern kann beispielsweise von der pharmazeutischen Industrie genutzt werden, um neue Medikamente zu entwickeln. In der Gegenwart kann nicht beurteilt werden, welche Werte in Zukunft aus einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit als historisches Dokument gezogen werden können. Heute zum Beispiel gewinnt im Kontext der Tendenzen zu ökologisch nachhaltigem Bauen das Bauen mit Lehm wieder an Bedeutung.¹⁵⁰ Dabei stellen historische Lehmbautechniken Informationsquellen für die Entwicklung neuer Verfahren dar.¹⁵¹

Über ihre wissenschaftliche Erschließbarkeit hinaus können gegenwärtige Realisierungen traditioneller bauschaffender Tätigkeit notwendige Quellen für zukünftige Realisierungen der selben Tätigkeit darstellen, da das Fortbestehen einer Tradition von ihrer Tradierung, von der Weitergabe des Wissens um die Verfahrensweisen der Tätigkeit abhängig ist. Die Notwendigkeit als Quelle besteht

¹⁵⁰ Vgl. Schroeder 2019, 22-52.

¹⁵¹ Vgl. ebda., 10-12.

dann, wenn eine Tätigkeit mündlich, durch Vorzeigen oder sonstige unmittelbare Anschauung vermittelt wird und in gleicher Qualität nicht anders vermittelt werden kann.



3.2.3. GEGENWARTSWERTE

Gebrauchswert

Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten werden verrichtet, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, dessen Eintritt in irgendeiner Weise auf die Gestalt der baulichen Umwelt Einfluss nimmt. Ihre Existenz ist untrennbar an ihre Zweckhaftigkeit gebunden. Baudenkmäler dagegen können ihre ursprüngliche Funktion verlieren oder gar nur mehr in ruinöser Form vorhanden sein. Damit hören sie nicht auf, zu existieren. Auch ihr Kulturgutwert muss hierdurch nicht geschmälert werden, denkt man etwa an die Erinnerungswerte antiker Tempelruinen. Wegen der existenziellen Bedeutung des Gebrauchswertes traditioneller bauschaffender Tätigkeiten wird in Kapitel 3.3. untersucht, ob dieser hier kulturgutbegründend sein kann, was bei Baudenkmälern nicht der Fall ist.

Kunstwert

Der zweckgerichtete Gebrauchswert traditioneller bauschaffender Tätigkeiten stellt bei den in Frage kommenden Tätigkeiten den bedeutendsten, wenn nicht den einzigen intendierten Wert dar. Ein Kunstwert kann bei den Produkten der Tätigkeiten gewollt sein, jedoch kaum in der Anschauung der unmittelbaren Verrichtung der Arbeiten. Es ist denkbar, dass beispielsweise ein Handwerker seine Tätigkeit an sich als Kunstform betrachtet, wie etwa Tanz eine an sich künstlerische

Tätigkeit sein kann. Hier wäre es aber richtiger, von einem ästhetischen Wert zu sprechen, der auf dem Anschauungswert des Vollzuges einer Tätigkeit beruht, da dieser unabhängig von einer zweckfreien Kunstintention funktionieren kann.¹⁵²



3.2.4. IDENTITÄTSWERT

In Riegls System ist der Identitätswert in den Alterswert als ein Folgewert des Anschauungswertes von Altersspuren integriert. Da aber traditionellen bauschaffenden Tätigkeiten solche materiellen Altersspuren fehlen und dem Identitätswert dennoch eine besondere Bedeutung zukommt, wird dieser als eigener Punkt aufgeführt.

Der Identitätswert gründet auf dem Unbehagen eines Wertsubjektes, mit Veränderungen seiner Umwelt, also mit Neuartigem und Fremdem konfrontiert zu sein.¹⁵³ Es hat das Bedürfnis, seiner als chaotisch und turbulent empfundenen Umwelt von einem wohlbekanntem, sicheren Standort aus zu begegnen, der Halt und Orientierung gibt. Es ist das Bedürfnis nach historischer Kontinuität. Baudenkmäler etwa sind über lange, turbulente Zeiträume hinweg bis in die Gegenwart der Subjekte mit sich selbst identisch geblieben. Von ihnen geht für die Subjekte eine Identifizierungsmöglichkeit in Hinsicht auf gegenwärtiges und zukünftiges Fremdes und Neues aus, was Sicherheit und Optimismus angesichts des Chaos vermittelt. Auch eine aufrecht bestehende Tradition „vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität“¹⁵⁴ und ist wegen des unmittelbaren menschlichen Aspektes grundsätzlich noch besser geeignet als Bauwerke, das Gefühl, als Glied in eine Traditionskette eingebunden zu sein, zu stiften.

¹⁵² Vgl. Steinbrenner 2005, 594 und Wirth 2013, 22.

¹⁵³ Zu diesem Absatz vgl. Wirth 2013, 24 f.

¹⁵⁴ Art 2 Z 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

Gerade heute führen Erscheinungen wie die Globalisierung, Digitalisierung, Wirtschaftskrisen, Migrationswellen, Handelskriege oder Umweltzerstörungen zu einer Orientierungssuche, die sich auch auf die Zeit erstreckt. Die Vergangenheits- und Zukunftswahrnehmung haben sich gewandelt, die Vergangenheit wird zunehmend als Möglichkeitsraum entdeckt.¹⁵⁵ Das heutige Bedürfnis nach Kontinuität vieler Menschen in Europa zeigt sich nicht nur durch zahlreiche, oft von Bürgerinitiativen getragene Rekonstruktionsbestrebungen in den letzten Jahren, einer der Katalysatoren dieser Entwicklung stellte etwa die Rekonstruktion der Dresdener Frauenkirche von 1994 bis 2005 dar.¹⁵⁶ Es zeigt sich seit der Postmoderne in den 1980er Jahren auch in Form „einer neuen Sehnsucht nach authentischem Handwerk und Materialgebrauch“¹⁵⁷. Dieses Bedürfnis kann durch traditionelle bauschaffende Tätigkeiten, speziell durch die Anwendung traditioneller bauhandwerklicher Techniken befriedigt werden.

Das im Rahmen des Kontinuitätsbedürfnisses zu sehende Bedürfnis nach historischen Bauformen kann nicht nur durch Baudenkmäler, sondern ersatzweise auch durch Neubauten in historischen Formen „mit dem ‚schönen Schein‘ befriedigt“¹⁵⁸ werden. Bei diesen Punkten liegt aber der Identitätswert nicht im Herstellen von historischen Bauformen, sondern in Letzteren selbst, also im Produkt der Herstellung. Dies führt zum nächsten Kapitel.



¹⁵⁵ Vgl. Assmann 2010, 16.

¹⁵⁶ Vgl. Hertzog 2010, 326-328 und Stumm 2017, 7.

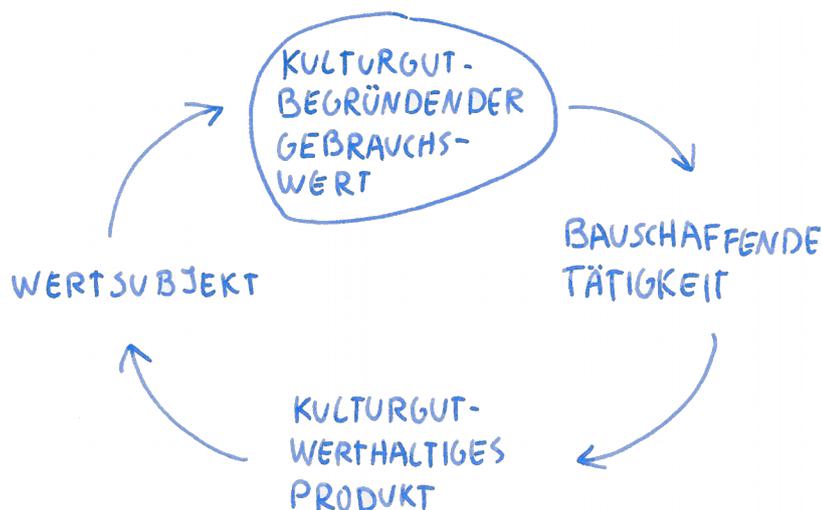
¹⁵⁷ Falser 2008, 310.

¹⁵⁸ Wirth 2013, 25.

3.3. GEBRAUCHSWERT ALS KERNWERT IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES

3.3.1. WERT DER PRODUKTE TRADITIONELLER BAUSCHAFFENDER TÄTIGKEITEN

Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten werden zu dem Zweck verrichtet, Produkte zu schaffen, welche die bauliche Umwelt verändern. Dass die Verrichtung selbst in der Regel frei von intendiertem Kunstwert ist, stellt einen bedeutenden Unterschied zu Baudenkmalern dar. Es stellt sich also die Frage, wann ein Produkt seine Herstellung so wertvoll macht, dass Letztere als Baukulturgut gelten kann. Dies ist dann der Fall, wenn die dauerhafte Neuherstellung eines kulturgutwerthaltigen Produkttyps für eine Gemeinschaft von Wert ist, weil zur Befriedigung des Bedürfnisses nach den Produkten eine aufrecht bestehende Tradition der Herstellung erforderlich ist. Dabei muss, wie bereits erörtert, um Erinnerungswerte tragen zu können die herstellende Tätigkeit eine Traditionelle in dem Sinne sein, dass sie als eine der Vergangenheit Entstammende erkennbar ist. Damit ein Tätigkeitsmuster die Zeiten überdauern kann, ohne bis zur Unkenntlichkeit verändert zu werden, muss die Tätigkeit in der Vergangenheit schon so weit entwickelt worden sein, dass eine höhere Qualität der Herstellung des jeweiligen Produktes oder des Produktes selbst durch Weiterentwicklung des Verfahrens nurmehr schwer erreicht werden kann.



Es gibt zwei Möglichkeiten, wie das Produkt einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit von kulturgutbegründendem Wert sein, kann, trotz dass es sich um Neuschöpfungen ohne historischen Wert handelt: Entweder der Gebrauchswert des

Produktes kann als Kulturgutbegründender angesehen werden, weil er diese Eigenschaft von materiellen Kulturgütern übertragen bekommt, oder das Produkt trägt bestimmte ideelle Werte, die authentisch anders nicht erzeugt werden könnten.

3.3.2. ÜBERTRAGENER KULTURGUTWERT DER PRODUKTE

Ein vom traditionellen europäischen deutlich verschiedenes und komplizierteres Verständnis von Kulturgutwerten haben Fachleute und Behörden des Kulturgüterschutzes in Japan.¹⁵⁹ Kulturgut wird dort als Konzept ganzheitlicher gedacht, sodass „man nicht nur historisch bedeutsame und künstlerisch wertvolle Gebäude betrachtet, sondern ganz allgemein das Kunst- und Kulturgeschehen bewertet, um die darin enthaltenen Quellen und Zeugnisse der Geschichte aufzuzeigen und zu erhalten.“¹⁶⁰ So ist das japanische Kulturgutschutzgesetz eben ein Gesetz zum Schutze von Kulturgut allgemein, nicht nur von Denkmälern wie in Österreich. Somit können von ihm neben materiellen Kulturgütern auch Immaterielle erfasst werden. Zu den geschützten immateriellen Kulturgütern zählen unter anderem traditionelle Verfahren zur Konservierung und Restaurierung materieller Kulturgüter:

„Die Anwendung traditioneller Techniken bedeutet, fehlende Partien in einer Technik zu ergänzen, die heute im allgemeinen Baubetrieb nicht mehr praktiziert wird aber dem möglichst nahe kommt, was am historischen Gebäude angetroffen wird. Traditionelle Techniken sind damit ein Mittel, um Form und Geschichte des Baudenkmals getreu weiterzugeben. Bei der Restaurierung sollte man die jeweiligen historischen Techniken so weit wie möglich befolgen, um das Bauwerk mit all seinen kulturellen Aussagen zu überliefern.“¹⁶¹

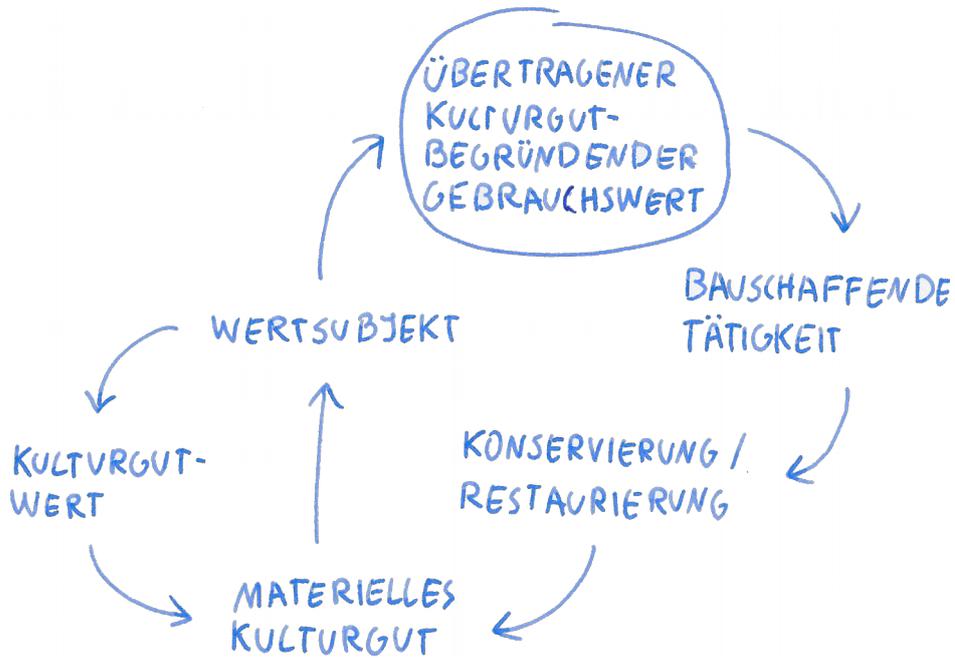
Die für eine Gemeinschaft wirkenden Denkmalwerte der zu konservierenden oder restaurierenden materiellen Kulturgüter begründen den für die selbe Gemeinschaft wirkenden Gebrauchswert der Produkte der Techniken, Konservierungen oder Restaurierungen, da hierdurch die Denkmalwerte des materiellen Kulturgutes für die Zukunft gesichert werden. Der Gebrauchswert eines solchen Produktes begründet den Gebrauchswert der Herstellung, die den Gebrauchswert des Wissens um das Verfahren und somit auch einen historischen Wert als Informationsquelle begründet. Zur dauerhaften Erhaltung des Wertes materieller Kulturgüter ist somit eine dauerhafte Erhaltung der Konservierungs- und Restaurierungstechniken, also ein Aufrechterhalten der Tradition erforderlich, wenn die Notwendigkeit des

¹⁵⁹ Zu diesem Absatz vgl. Enders 2000, 16.

¹⁶⁰ Ebda.

¹⁶¹ Kimura 2003, 160.

fortwährenden Vollzuges der Techniken für die eigene Tradierung vorliegt. So erhält eine Konservierungs- oder Restaurierungstechnologie einen vom materiellen Denkmal übertragenen Kulturgutwert.



3.3.3. IDEELLE KULTURGUTWERTE DER PRODUKTE

In Japan können nicht nur Verfahren zur Konservierung und Restaurierung von materiellem Kulturgut selbst als Kulturgut gelten, sondern generell „Fertigkeiten im Handwerk und Kunsthandwerk“¹⁶². Die Verwendung von ‘Fertigkeiten‘ statt ‘Techniken‘ macht die Wichtigkeit der handelnden Personen deutlich. Das Herstellen von Produkten, die unabhängig von bestehenden Denkmälern sind, kann keinen übertragenen Kulturgutwert haben. Damit der Gebrauchswert der Herstellung als kulturgutbegründend angesehen werden kann, müssen die Produkte ideelle Werte tragen, da allein ihr Gebrauchswert ebenso wie bei Denkmälern nicht als kulturgutbegründend angesehen werden kann, es sei denn, es liegt ein übertragener kulturgutbegründender Gebrauchswert wie in Kapitel 3.3.2. beschrieben vor.

¹⁶² Enders 2000, 16.

Symbolwert

Grundsätzlich tragen die Produkte einen Symbolwert, der „das erkennende oder wiedererkennende Bewusstsein des rezipierenden Wertsubjektes“¹⁶³ anspricht. Verwiesen wird auf die Vergangenheit einer traditionellen bauschaffenden Technik, in der das Wissen um sie und ihre Anwendung verbreitet waren und Bauwerke mit ihrer Hilfe geschaffen wurden, in denen man heute womöglich Denkmalwerte erkennen könnte, sofern sie noch bestehen. Der assoziative Zusammenhang zwischen dem Wertträger konkreter Form und dem, was über ihn hinausweist, muss vom Wertsubjekt erkannt werden und das, worauf verwiesen wird, muss selbst werthaltig sein, damit dem Träger ein Symbolwert entsteht. Wie deutlich der assoziative Zusammenhang erkennbar ist, hängt einerseits von Planung und andererseits von der baukulturellen Bildung eines Wertsubjektes ab.

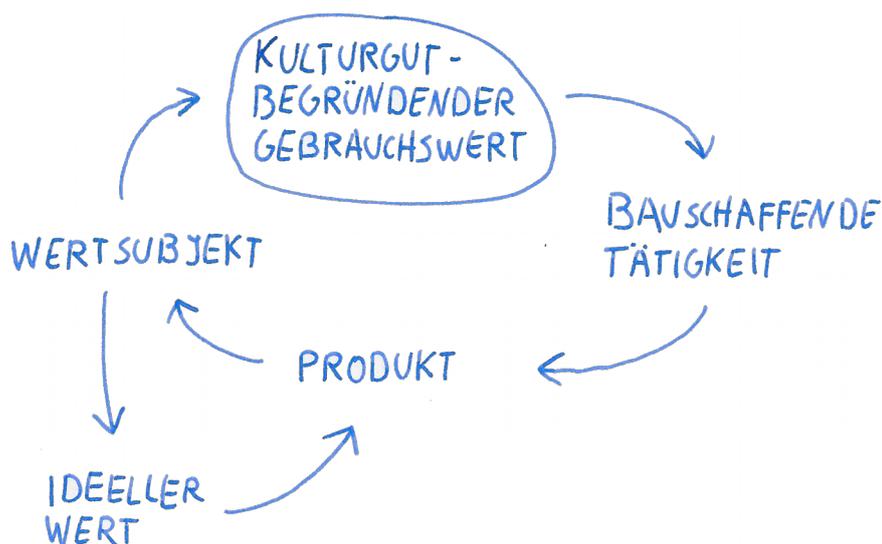
Die Planung kann dahin gehen, dass kein Symbolwert eines Produktes intendiert ist, wenn etwa mit einer historischen Handwerkstechnik keine historische, sondern eine zeitgenössische Form hergestellt wird. Für Laien ist im Produkt kein Symbolwert erkennbar, für Fachleute jedoch schon, die es als das Produkt einer ihnen bekannten historischen Handwerkstechnik erkennen können. Die Planung kann auch absichtlich einen auch für Laien erkennbaren Symbolwert setzen, indem der Handwerkstechnik entsprechende, aus der Vergangenheit stammende Formen geschaffen werden, wie es etwa im Historismus des 19. Jahrhunderts getan wurde.

Identitätswert

Wie in Kapitel 3.2.4. dargelegt, können auch Neuschöpfungen eine Identifikationsmöglichkeit für Menschen darstellen. Der schöne Schein von Neubauten in historischen Formen kann in dieser Hinsicht grundsätzlich das selbe leisten wie echte Altbauten, wenn man von der Wirkung der Altersspuren absieht. Hier bricht die Kritik der Rekonstruktionsgegner über die Argumentation herein. Wenn aber traditionelle bauschaffende Tätigkeiten authentisch aus der Vergangenheit überliefert wurden und ohne zitierende Absicht, sondern mit überlieferter Selbstverständlichkeit angewendet werden, so sind ihre Produkte als etwas authentisch Gegenwärtiges zu betrachten, auch in dem Fall, dass sie historische Formen darstellen, welche menschliche Bedürfnisse nach Identifikation mit einer Tradierungskette befriedigen können.

¹⁶³ Wirth 2013, 22.

Identitäts- und Symbolwert sind bei den Produkten traditioneller bauschaffender Tätigkeiten aneinander geknüpft. Einerseits kann das, worauf verwiesen wird, aufgrund seines Identifikationspotenzials als werthalt empfunden werden, sodass der Symbolgehalt selbst einen Wert darstellt. Andererseits braucht der Identitätswert den Symbolwert. Die Produkte selbst sind materielle Neuschöpfungen ohne eigene Geschichte, die deshalb auch keine wahrnehmbaren Altersspuren tragen. Es ist hier nicht das einzelne Objekt, von dessen Reizen die Identifikationsmöglichkeit ausgeht, wie dies bei Baudenkmalern der Fall ist. Vielmehr ist es der Verweis auf die allgemeine baukulturelle Vergangenheit eines Gebietes und einer Gemeinschaft, der bei historisch anmutenden Neubauten das Identifikationspotenzial trägt.



3.4. ECHTHEIT IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES

„Die in dieser Weise verstandene und in der Charta von Venedig bekräftigte Echtheit erscheint als das wesentliche Merkmal zur Bestimmung des Wertes eines Gutes.“¹⁶⁴ Die in den Kapiteln 3.2. und 3.3. beschriebenen Werte können einem Wertträger nur gleichsam Echtheit zukommen.

¹⁶⁴ Nara-Dokument zur Echtheit, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Nara-Dokument.pdf, 20.02.2020.

3.4.1. MATERIELLE ECHTHEIT

Wird von ‘Echtheit‘ oder ‘Authentizität‘ in Bezug auf Kulturgut gesprochen, so wird nach dem in den Kapiteln 2.2.4. bis 2.2.6. dargestellten modernen europäischen Denkmalverständnis ein Objekt dann als echt bezeichnet, wenn die Werte, die das Objekt zu Kulturgut machen, an dessen materielle Substanz gebunden sind und zum Betrachtungszeitpunkt die vorliegende Substanz materiell jene ist, aufgrund derer dem Objekt die Werte zugesprochen werden. Nach dieser Auffassung kann ein Objekt also nur dann über Erinnerungswerte verfügen, wenn seine Substanz aus einer vergangenen Zeit stammt und die Erinnerung an diese Zeit somit materiell überliefert. Es liegt ein historisches Dokument, eine Urkunde im Sinne Riegls historischen Wertes vor.

3.4.2. ABGRENZUNG ZU REKONSTRUKTIONSDEBATTEN

Seit der Durchsetzung des materialfixierten Echtheitsverständnisses von Denkmälern im 20. Jahrhundert lehnen dessen Vertreter sowohl Rekonstruktionen bestimmter zerstörter Denkmäler als auch Neubauten in historischen Formen entschieden ab mit der Begründung, dass

„all diesen Ersatzbauten das Kriterium des Alters und damit der Echtheit fehlt. Die Konsequenzen dieser Feststellung liegen auf der Hand. Jedes Denkmal ist an die materielle Substanz gebunden, aus die es besteht und die seine Existenz erst ermöglicht.“¹⁶⁵

Die von Architekten und Architektinnen sowie Denkmalpflegern und Denkmalpflegerinnen angeführten Debatten zwischen Gegnern und Befürwortern von Rekonstruktionen beziehungsweise Neubau in historischen Formen wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach auch mit Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit geführt, zuerst nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges in Deutschland.¹⁶⁶ Dabei wurde das Thema auf den moralischen Gegensatz von Lüge und Ehrlichkeit reduziert, in dieser Art polarisiert blieben die Debatten in der Folgezeit zumeist trotz postmoderner Pluralisierung.

„Hier wird nicht gelogen, gefälscht oder betrogen, sondern eine Erinnerung durch Wiederholung von Formen bewahrt und an die nachfolgenden Generationen weitergegeben“¹⁶⁷ lautet das zentrale Argument der Befürworter gewisser Rekonstruktionen und historischer Neubauten in der Publikation zur Ausstellung

¹⁶⁵ Hubel 2019, 314 f.

¹⁶⁶ Zu diesem Absatz vgl. Nerdinger 2010, 10.

¹⁶⁷ Ebda.

vom 22. Juli bis zum 21. Oktober 2010 des Architekturmuseums der TU München in der Pinakothek der Moderne mit dem Titel ‘Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte’.¹⁶⁸ Schon im Folgejahr nach der Ausstellung wurde von Rekonstruktionsgegnern als Antwort eine Anthologie herausgebracht, um ihren Standpunkt und Argumente zu propagieren.¹⁶⁹

Der moderne europäische Denkmalbegriff kann mit seinem Primat der Echtheit durch materielle Substanz nicht auf immaterielles Baukulturgut angewendet werden. Immaterielles Baukulturgut soll aber auch nicht in Konkurrenz zu materiellen Baudenkmalern gesehen werden. Denn wie in Kapitel 3.3.2. festgestellt wurde, kann eine Tätigkeit auch deswegen als immaterielles Baukulturgut gelten, weil sie zur Bewahrung der Denkmalwerte materieller Baudenkmalen beiträgt. Dass in Folge die Möglichkeit einer immateriellen Echtheit untersucht wird, soll also nicht bedeuten, dass der Wert materieller Echtheit in seiner gesellschaftlichen Bedeutung geschmälert wird oder dass jegliche Rekonstruktionen zerstörter Einzeldenkmäler oder Ensembles gerechtfertigt werden. Die Arbeit ist zwar im selben postmodernen Wirkungskreis wie die Rekonstruktionsdebatten verortet, ihr Thema steht jedoch außerhalb des polaren Widerstreits.

3.4.3. IMMATERIELLE ECHTHEIT

Bedeutung der Informationsquellen

Trotz des Konsens auf dem zweiten internationalen Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege von 1964 in Venedig über die rein materielle Deutung des „ganzen Reichtum[s] ihrer Authentizität“¹⁷⁰, ist diese Auslegung aus dem Wortlaut selbst nicht ableitbar. Vielmehr ermutigt die Formulierung dazu nachzudenken, aus welchen unterschiedlichen Arten von Echtheit sich der Reichtum ergibt. Dies wurde, wie in Kapitel 2.2.7. beschrieben, auf der Konferenz von Nara 1994 getan:

„Die Erhaltung des Kulturerbes in allen seinen Formen und aus allen geschichtlichen Epochen beruht auf dem ihm beigemessenen Wert. Unsere Fähigkeit, diesen Wert zu verstehen, hängt unter anderem davon ab, inwieweit wir die Informationsquellen zu diesem Wert als glaubwürdig oder verlässlich ansehen. Die Kenntnis und das Verständnis dieser

¹⁶⁸ Vgl. Nerdinger (Hg.) 2010.

¹⁶⁹ Vgl. Buttler u. a. (Hg.) 2011 und Stumm 2017, 13.

¹⁷⁰ Charta von Venedig, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Charta_von_Venedig_01.pdf, 20.02.2020.

Informationsquellen in Bezug auf die ursprünglichen und später hinzugekommenen Merkmale des Kulturerbes und ihrer Bedeutung sind die grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung aller Aspekte der Echtheit.“¹⁷¹

Die Echtheit von Kulturgut hängt also von der Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Informationsquellen ab, welche die zugeschriebenen Kulturgutwerte vermitteln. Im zweiten Anhang des Nara-Dokumentes zur Echtheit wird der Begriff ‘Informationsquelle’ bestimmt als „alle dinglichen, schriftlichen, mündlichen und figurativen Quellen, die es ermöglichen, Wesen, Besonderheiten, Bedeutung und Geschichte des Kulturerbes kennen zu lernen.“¹⁷² Bei dieser begrifflichen Weite wird deutlich, dass nicht nur Materielles als Quelle dienen kann. Die im Nara-Dokument explizit aufgeführten Informationsquellen sind „Form und Gestaltung, Material und Substanz, Verwendung und Funktion, Traditionen und Techniken, Lage und Umfeld, Geist und Gefühl“¹⁷³. „Material und Substanz“¹⁷⁴ werden nurmehr als eine von sechs nicht abschließend aufgezählten Quellen genannt. Eine Hierarchisierung der Quellen wird nicht vorgenommen, doch scheint dem schwer zu fassenden „Geist und Gefühl“¹⁷⁵ eher eine Rahmenbedeutung zuzukommen, die sich aus der Zusammenschau anderer Quellen ergibt.¹⁷⁶

Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit immaterieller Informationsquellen

Wie in den Kapiteln 3.2. und 3.3. gezeigt, sind Traditionen und Techniken geeignete immateriellen Quellen zur Identifizierung von baulichen Kulturgutwerten. Es stellt sich also die Frage, wie und wann diese Informationsquellen als glaubwürdig und verlässlich erachtet werden können. Der Begriff der Tradition wurde in Kapitel 3.2.2. bereits bestimmt. ‘Technik’ bezeichnet eine in bestimmter Art festgelegte Vorgehensweise zum Erreichen eines bestimmten Zieles, es handelt sich also um ein Tätigkeitsmuster.

Bei Baudenkmalern werden Material und Substanz als Informationsquellen für Kulturgutwerte dann als glaubwürdig und verlässlich erachtet, wenn man davon überzeugt ist, dass sie tatsächlich aus der Zeit stammen, von der man annimmt, dass sie stammen und wenn die Wertzuschreibung von der Richtigkeit dieser Annahme

171 Nara-Dokument zur Echtheit,
https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Nara-Dokument.pdf,
20.02.2020.

172 Ebda.

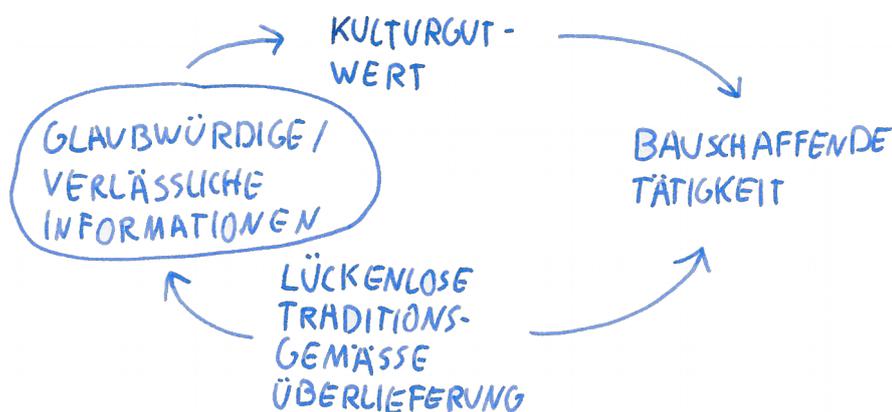
173 Ebda.

174 Ebda.

175 Ebda.

176 Vgl. Petzet 2013, 204 f.

abhängig ist. Im Falle bauschaffender Tätigkeiten muss analog dazu beurteilt werden, ob Traditionen und Techniken korrekt überliefert wurden und damit auch in der Gegenwart glaubwürdige und verlässliche Informationsquellen für Kulturgutwerte sind. Eine konkrete Handlung, von der behauptet wird, sie wäre eine Traditionelle, ist als solche dann eine glaubwürdige und verlässliche Informationsquelle für Kulturgutwerte, wenn eine entsprechende Tradition in der Geschichte der jeweiligen Gemeinschaft tatsächlich existiert, wenn die Tradierungskette, also die Kette der Anreicherung und Weitergabe des Wissens, von den Ursprüngen der Tradition in der Vergangenheit bis zum gegenwärtig gegebenen Fall in von der Tradition vorgegebener Weise lückenlos reicht und wenn die Handlung als eine Realisierung des tradierten Handlungsmusters vollzogen wird.



Tradierung des Wissens um traditionelle bauschaffende Tätigkeiten

Die Frage nach der Überlieferung des Wissens um die Anwendung traditioneller bauschaffender Tätigkeiten ist zentral für die Beurteilung der Echtheit eines Vollzuges. Zieht man die gebräuchliche Metapher der Traditionskette heran, so erkennt man in diesem Bild, dass eine Tradition von einer Menge von aufeinander folgenden Gliedern getragen wird. Die Glieder sind die Anwender und Anwenderinnen traditioneller bauschaffender Tätigkeiten, welche während verschiedener Zeiträume Träger einer Tradition sind. In welcher Form das Wissen von den Trägern einer Generation an Folgende weitergegeben wird, wird von der jeweiligen Tradition vorgegeben.

Nach dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes ist es notwendig, dass Traditionen „direkt weitergegeben werden“¹⁷⁷. Damit ist scheinbar gemeint, dass traditionelle Tätigkeiten durch deren Träger mündlich und durch Vorzeigen zukünftigen Trägern gelehrt werden müssen: „Historisch belegte aber mittlerweile ausgestorbene Traditionen finden im Verzeichnis keine Berücksichtigung.“¹⁷⁸ Es wird nicht angegeben, ob dies in solchen Fällen aufgrund mangelnden Wertes oder mangelnder Echtheit geschieht und warum es sich um „ausgestorbene Traditionen“¹⁷⁹ handelt. Das UNESCO-Übereinkommen bezieht sich im Feld des Bauens explizit nur auf traditionelle bauhandwerkliche Techniken.

Die Wissenstradierung ist untrennbar Teil einer Tradition.¹⁸⁰ Deswegen muss auch das Wissen um die Anwendung einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit auf die traditionelle Weise überliefert werden.

„Geprägt war und ist das duale Ausbildungssystem im traditionellen Handwerk vor allem durch die Qualifikation der MeisterInnen, die aufgrund ihrer umfassenden und praktischen Erfahrungskompetenz im UnternehmerInnentum als Leitfigur imstande sind, dieses Wissen zu tradieren, weiterzuvermitteln.“¹⁸¹

Im Falle eines Bauhandwerks muss also eine mündliche Überlieferung sowie eine Überlieferung durch Anschauung des Vollzuges von Meistern und Meisterinnen lückenlos von einem konkreten gegenwärtigen Fall aus bis zu den behaupteten Ursprüngen der Tradition Generation für Generation zurückreichen, damit der gegenwärtige Fall als glaubwürdige und verlässliche Informationsquelle für die Kulturgutwerte der Tätigkeit angesehen werden kann. Mit „mittlerweile ausgestorbene Traditionen“¹⁸² ist also gemeint, dass eine solche Tradierungskette durch den Tod der letzten Träger irreparabel unterbrochen wurde und ein konkreter Fall des Vollzuges einer Tätigkeit nicht mehr als glaubwürdige und verlässliche Informationsquelle für die Kulturgutwerte dieser angesehen werden kann. Dies ist auch dann der Fall, wenn eine Tradition durch Texte, Fotografien, Zeichnungen, Filme, deren Produkte oder anderweitig „historisch belegt“¹⁸³ ist. Die Glaubwürdigkeit

177 Bewerbung um Aufnahme, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme>, 06.05.2020.

178 Ebda.

179 Ebda.

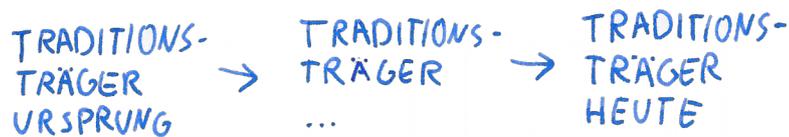
180 Vgl. Sandgruber/Bichler-Ripfel/Walcher 2016, 33.

181 Ebda.

182 Bewerbung um Aufnahme, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme>, 06.05.2020.

183 Ebda.

und Verlässlichkeit ist dann wie bei Baudenkmalern an das Medium als materielle Urkunde gebunden. Eine Wiederaufnahme der traditionellen Tätigkeit nach der Urkunde käme einer Rekonstruktion ohne Echtheit gleich.



In Deutschland beispielsweise führten die in Kapitel 3.2.2. geschilderten Entwicklungen im Handwerk zwischen den 1950er und 1970er Jahren zu einer weitgehenden Streichung der traditionellen technischen Inhalte aus den Lehrplänen der institutionellen Handwerksausbildung.¹⁸⁴ Dies bedeutete vielfach einen Bruch in der Tradierungskette und hatte „zwangsläufig den unwiederbringlichen Verlust von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Folge“¹⁸⁵, sodass sich hier von ausgestorbenen Traditionen im Sinne des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes sprechen lässt, die auch nach einer Wiederbelebung nicht als glaubwürdige und verlässliche Informationsquellen für das Verlorengegangene angesehen werden könnten. In Folge dieser Entwicklungen in Deutschland wurden Fortbildungszentren für Handwerker und Handwerkerinnen in der Denkmalpflege eingerichtet, an denen die traditionellen Techniken in Ergänzung zu den Inhalten der institutionellen Ausbildung vermittelt werden.¹⁸⁶ Entscheidend hierbei ist, dass für die Leitung der Werkstätten „– zumeist ältere – noch in der Tradition ihres Handwerks groß gewordene Meister des Bau- und Ausbauhandwerks gewonnen werden“¹⁸⁷ konnten. Denn „historisch bedingte, kurzfristige Unterbrechungen stellen keinen Ausschließungsgrund dar, solange die Tradition noch direkt weitergegeben werden kann“¹⁸⁸, wenn es um die Aufnahme in das nationale Verzeichnis nach dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes geht. In einem solchen Fall konnte die Tradierungskette eines Bauhandwerks vor dem unwiederbringlichen Bruch noch geschlossen werden, sodass auch weiterhin die Möglichkeit der glaubwürdigen und verlässlichen Informationsquelle gegeben ist.

184 Vgl. Zurheide 2003, 157.

185 Ebd.

186 Vgl. ebda.

187 Ebd.

188 Bewerbung um Aufnahme, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme>, 06.05.2020.

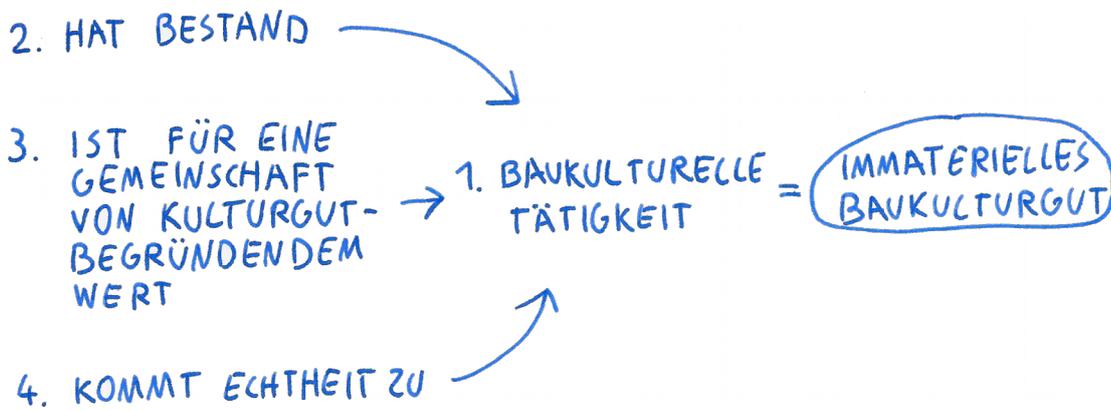
Anders als im Handwerk erfolgt zum Beispiel in der Architekturausbildung eine Weitergabe des Wissens um Planungstechniken zu einem Großteil nicht Generation für Generation mündlich und durch Anschauung des Denkens und Zeichnens eines Lehrers oder einer Lehrerin, sondern generationenübergreifend durch Medien wie die oben Genannten, darunter auch durch die Anschauung historischer Bauwerke. In diesem Fall kommt der Tätigkeit des Planens selbst aber keine Bedeutung als Informationsquelle für die Überlieferung der traditionellen Planungstechnik zu. Somit kann nicht von einer glaubwürdigen und verlässlichen Informationsquelle für eine Tradition und damit nicht von Echtheit und authentischen kulturgutbegründenden Werten gesprochen werden. Ein etwaiger kulturgutbegründender historischer Wert läge bloß in den materiellen Medien, welche das Wissen um Planungstechnik speicherten, vor.

Für immaterielles Baukulturgut ist es also notwendig, dass der Vollzug einer Tätigkeit selbst eine Informationsquelle im Rahmen der Überlieferung der Tradition ist. Insofern muss eine Tätigkeit über einen historischen Wert für die eigene Tradierung verfügen.

3.5. KRITERIEN UND POTENZIELLE FORMEN IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES

3.5.1. KRITERIENÜBERSICHT FÜR IMMATERIELLES BAUKULTURGUT

Die folgende Auflistung von Kriterien fasst die bis hierhin gemachten Erkenntnisse über das Konzept des immateriellen Baukulturgutes in vereinfachter, übersichtlicher Form zusammen. Dies dient in weiterer Folge als Orientierungshilfe bei der Prüfung, welche Formen immaterieller Baukultur vornehmlich als immaterielles Baukulturgut in Frage kommen könnten. Die Erfüllung der vier aufgezählten Kriterien scheint notwendig und auch hinreichend zu sein, um eine Tätigkeit als immaterielles Baukulturgut zu qualifizieren. Besonders kompliziert ist die Prüfung, welche kulturgutbegründenden Werte in welchem Ausmaß vorliegen. Es müssen verschiedene Werte einbezogen und abgewogen werden, um nach einer Gesamtschau das Vorliegen eines ausreichenden kulturgutbegründenden Wertes beurteilen zu können.



1. Es liegt eine *baukulturelle Tätigkeit* vor, insofern sie auf die Veränderung der baulich-räumlichen Umwelt und damit der menschlichen Lebenswelt gerichtet ist.
2. Die Tätigkeit hat *Bestand*, insofern in gegenwärtigen Vollzügen durch Einzelpersonen oder Gruppen das vorgegebene Muster von Arbeitsschritten deutlich erkennbar ist.
3. Die Tätigkeit ist für eine Gemeinschaft von *kulturgutbegründendem Wert*, der jedenfalls einen historischen Wert umfasst und sich beispielsweise aus folgenden Werten konstituieren kann:
 - Der Tätigkeit kommt ein *historischer Wert* zu, insofern sie einen Dokumentencharakter als nicht ersetzbare Informationsquelle einerseits für die eigene Tradierung und das eigene Fortbestehen, andererseits für wissenschaftliche Zugänge besitzt.
 - Der Tätigkeit kommt ein *Alterswert* zu, insofern die Anschauung oder Durchführung ihres Vollzuges als Überbleibsel vergangener Zeiten geeignet ist, eine Stimmungswirkung hervorzurufen, die eine Identifikation mit der Tätigkeit oder das Gefühl eines drohenden Verlustes umfasst.
 - Der Tätigkeit kommt ein *ästhetischer Wert* zu, insofern die Anschauung oder Durchführung ihres Vollzuges als besonders empfunden wird.
 - Der Tätigkeit kommt ein *Identitätswert* zu, insofern sie eine Halt und Orientierung spendende Identifikationsmöglichkeit bietet.

- Der Tätigkeit kommt ein *kulturgutbegründender Gebrauchswert* zu, insofern die Produkte der Tätigkeit für eine Gemeinschaft von kulturgutbegründendem Wert sind, zur Befriedigung des Bedürfnisses nach den Produkten ihre fortwährende Neuherstellung erforderlich ist und jene den Vollzug des Tätigkeitsmusters bedingt.
4. Die Tätigkeit erfüllt das Kriterium der *Echtheit*, insofern die Informationsquellen zu den kulturgutbegründenden Werten als glaubwürdig und verlässlich erachtet werden können, was jedenfalls eine auf der von der Tradition vorgegebenen Art lückenlose Tradierung des Wissens um das Tätigkeitsmuster von ihren Ursprüngen bis zu gegenwärtigen Vollzügen erfordert.

3.5.2. EINSCHÄTZUNG POTENZIELLER FORMEN IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES

Es folgt nun die Prüfung verschiedener Formen immaterieller Baukultur, wie sie in Kapitel 3.1.2. unterschieden wurden, auf ihr Potenzial, als immaterielles Baukulturgut zu gelten. Da es sich hierbei um abstrakte Kategorien und nicht um konkrete Tätigkeitsmuster handelt, wird insbesondere erwogen, ob den Kategorien zuordenbare Tätigkeiten das Ausschlusskriterium des historischen Wertes für die eigene Tradierung erfüllen können. Durch diese Prüfung werden solche Formen baukultureller Tätigkeiten identifiziert, unter denen die Aussicht auf eine erfolgreiche Suche nach konkreten Beispielen für immaterielles Baukulturgut am höchsten ist. Wie bei der Aufstellung der Kategorien bereits gesagt, können nicht alle Tätigkeiten, welche auf die Veränderung der baulich-räumlichen Umwelt gerichtet sind, in diesem System erfasst werden. Dies ist auch nicht das Ziel, es handelt sich um eine Annäherungsmethode zur Identifikation von beispielgebenden Tätigkeiten.

Ausführen

Aufgrund des unmittelbar baulich-räumlich formenden Charakters ausführender Tätigkeiten, der mit der Setzung deutlich wahrnehmbarer Arbeitsschritte einhergeht, kommen sie zuvorderst als immaterielles Baukulturgut in Betracht, da das unmittelbare Vorführen und Nachahmen der Schritte für die Wissenstradierung von höchster Bedeutung sein kann. Wie bereits in Kapitel 3.4.3. gesagt, erfolgt zum Beispiel die Ausbildung von Handwerkern und Handwerkerinnen zu einem großen Teil durch die vom Meister oder der Meisterin angeleitete Verrichtung von Arbeiten. Auch

das Bedienen von Baumaschinen, etwa eines Baggers oder Kranes, wird beispielsweise durch die Unterweisung durch Lehrpersonen an der laufenden Maschine selbst erlernt, wie dies auch beim Autofahren der Fall und kaum anders denkbar ist.

Planen

Nachdem Planen die mentale Gestaltfindung und -setzung umfasst, fehlt ihr die Anschaulichkeit einer ausführenden Tätigkeit und dessen Bedeutung für die Wissenstradierung. Lösungswege und Lösungen der Gestaltfindung können aber in kleinem Maßstab in Zusammenhang mit einer ausführenden Tätigkeit oder auch in größerem Maßstab, der ganze Bautypen betreffen kann, in mündlicher Form unter Einbezug von Beispielobjekten vermittelt werden. In solchen Fällen könnte ein historischer Wert einer planenden Tätigkeit für die eigene Tradierung vorliegen. Im kleinen Maßstab kann zum Beispiel im Rahmen der Zimmererlehre das Wissen um die Gestaltung zimmermannsmäßiger Holzverbindungen durch mündliche Anleitung und Vorzeigen der Ausführung vermittelt werden.

Organisieren

Wie das Planen ist das Organisieren zunächst eine mentale Tätigkeit. Die Ergebnisse des mentalen Teils der Arbeit werden im Zusammenhang mit Planungs- und Ausführungstätigkeiten oft mündlich nach außen kommuniziert. Wenn dieser Zusammenhang schon von Traditionen des Bauschaffens mit historischem Wert geprägt ist, bestehen auch für eine organisierende Tätigkeit Aussichten auf einen solchen Wert. Wenn also beim Bauen die Planung und Ausführung in traditioneller Form erfolgen, wird wohl die Schlüsselstellentätigkeit des Organisierens auch ein Teil der Tradition sein.

Beauftragen

Die Tätigkeit des Beauftragens, etwa eines Planungsbüros oder eines ausführenden Unternehmens, ist von keiner Komplexität, die eine langlebige Tradition begründen könnte. Der entstehende Vertrag kann in schriftlicher Form schon detaillierte Regelungen enthalten, die Schriftlichkeit führt jedoch zum Verlust der Bedeutung des Vollzuges einer Tätigkeit für die eigene Tradierung. Das Beauftragen könnte aber als Teil einer organisierenden Tätigkeit relevante Werte mittragen.

Rechtlich steuern

Akte der Rechtssetzung, also des Erlassens rechtlicher Vorschriften, sind abstrakt und werden von abstrakten Institutionen statt von konkreten Personen oder Personengruppen durchgeführt. Schon was den historischen Wert betrifft sind sie damit weit entfernt von dem Anschauungswert ausführender Tätigkeiten im Rahmen der Tradierung und scheinen auch sonst kaum einen kulturgutbegründenden Wert tragen zu können. Bei der Bewahrung von Werten anderer bauschaffender Tätigkeiten spielen sie jedoch eine zentrale Rolle und schaffen generell einen Möglichkeitsrahmen, innerhalb dessen Baukultur stattfinden kann.

Wirtschaftlich steuern

Ähnlich dem Beauftragen kann der Tätigkeit des wirtschaftlichen Steuerns eine teilhabende Funktion im Zusammenhang mit wertvollen Organisations-, Planungs- oder Ausführungstätigkeiten zukommen. Ihr alleine scheint aber aufgrund der Abstraktheit kaum ein historischer oder sonstiger kulturgutbegründender Wert zukommen zu können. Dies ist auch deshalb so, weil immer auf dem Markt der jeweiligen Gegenwart agiert wird. Wenn also auch traditionell hergestellte Produkte verkauft werden, werden mit diesen immer gegenwärtige Bedürfnisse befriedigt und es wird darauf abgezielt, im heutigen Marktumfeld Gewinne zu erwirtschaften. Das tradierte Wissen um das erfolgreiche Agieren auf einem vergangenen Markt, der in der Gegenwart nicht mehr existiert oder ganz anders beschaffen ist, ist kaum nützlich. Aus diesem Grund wird es kaum eine traditionelle Form wirtschaftlichen Steuerns geben.

Fördern

Hierbei handelt es sich um eine vorwiegend institutionell betriebene und abstrakte Tätigkeit ähnlich dem rechtlichen und wirtschaftlichen Steuern. Aus den bei diesen vorgebrachten Erwägungen scheint man auch hier nicht von kulturgutbegründenden Werten sprechen zu können. Es besteht kein bedeutender Anschauungswert der Tätigkeit und sie ist immer in einem gegenwärtigen Kontext verortet, sodass kaum ein historischer Wert für die eigene Tradierung möglich wäre. Fördern kann zur Bewahrung kulturgutbegründender Werte anderer bauschaffender Tätigkeiten beitragen, aber selbst wohl kaum welche tragen.

Kritisieren und Werben

Die kritische Auseinandersetzung mit baulichen Maßnahmen oder baulichen Anlagen oder das Bewerben dieser in einer Öffentlichkeit geschieht immer in einem gegenwärtigen Kontext. Nur wenige Bauwerke von herausragender Bedeutung werden mehrfach kritisch gewürdigt oder beworben. Wenn Personen also öfter, womöglich berufsmäßig kritisieren oder werben, ändern sich fortwährend die behandelten Inhalte. Da ständig Neues zum Gegenstand wird, können sich kaum langanhaltende Traditionen des Kritisierens oder Werbens bilden.

Mitreden

Bürgerinitiativen oder Bürgerbeteiligungsverfahren haben immer konkrete gegenwärtige Bauvorhaben zum Anlass. Wie beim Kritisieren und Werben ändern sich die Inhalte mit jedem neuen Vollzug der Tätigkeit, sodass kaum eine Tradition gebildet werden kann. Zudem sind bei jedem Vorhaben andere Personen betroffen und beteiligt, die als Laien einmalig auf das jeweilige Bauvorhaben Einfluss nehmen, sodass sie keine langfristigen Träger oder Trägerinnen einer Tradition werden könnten.

Wissen vermitteln

Nachdem es sich hierbei um den Dreh- und Angelpunkt des historischen Wertes handelt, ist diese Tätigkeit stets Teil jeden immateriellen Baukulturgutes. Es wäre aber auch denkbar, dass der Tätigkeit für sich alleine ein historischer Wert zukommt. Dies kann dann der Fall sein, wenn das Wissen um die Vermittlung baulichen Wissens durch unmittelbare mündliche oder grafische Darstellung und Austausch auf persönlicher Ebene erfolgt. Studenten und Studentinnen der Architektur beispielsweise entwickeln ihre Entwurfserfahrungen mithilfe über Monate dauernden, wechselseitigen und unmittelbaren Austausches mit ihren Lehrpersonen. Es wird dabei durch die Lehrpersonen nicht Wissen vermittelt, sondern die Entwicklung von Fertigkeiten angeregt, indem kritische Fragen gestellt oder Vorschläge gegeben werden. Treten die ehemaligen Studenten und Studentinnen später einmal selbst in der Rolle einer Lehrperson, können sie auf die selbe Art kritische Fragen stellen und Vorschläge geben, wie ihre Lehrpersonen es einst taten. So erlernten sie nicht nur das Entwerfen, sondern auch das Unterrichten von Entwerfen. Eine solche Meister-Schüler-Konstellation scheint geeignet zu sein, über mehrere Generationen eine Tradition zu bilden, für deren Fortbestand der fortwährende Vollzug notwendig ist, womit ein historischer Wert für die eigene Tradierung gegeben wäre.

Forschen

Beim Forschen handelt es sich um eine abstrakte und intellektuelle Tätigkeit ohne Anschauungswert. Zwar spricht man auch von Forschungstraditionen, die Tradierung des Wissens erfolgt jedoch kaum auf unmittelbarer persönlicher Ebene, sondern vorwiegend durch die Teilhabe am jeweiligen schriftlichen Fachdiskurs, sodass sich wohl nicht von einem historischen Wert wird sprechen lassen.



3.6. BEISPIELE FÜR IMMATERIELLES BAUKULTURGUT

3.6.1. RITUELLER WIEDERAUFBAU

Es wird nun geprüft, ob sich die in den vorigen Kapiteln formulierten Kriterien für immaterielles Baukulturgut erfolgreich auf konkrete Beispiele anwenden lassen. Zunächst sei ein Beispiel rituellen Wiederaufbaus in Japan angeführt, welches ein besonderes japanisches Verständnis der historischen Kontinuität von Bauwerken illustriert. Religionen streben an, dass der ihnen zugrunde liegende Mythos die Zeiten überdauert und so auch in Zukunft überliefert wird.¹⁸⁹ Zu diesem Zweck wird auch eine Kontinuität der Kultstätten angestrebt, welche nicht nur durch Erhaltung der Substanz, sondern auch durch Wiederaufbau erreicht werden kann. Im kultischen Kontext dient Wiederaufbau der Läuterung, der Erneuerung oder Instandhaltung, wodurch die Aktualität eines kultischen Baus als Symbol des Mythos erhalten bleibt. Die immaterielle Symbolhaftigkeit der Form macht die Echtheit solcher Bauwerke aus, nicht die materielle Substanz. Diese dient lediglich als „zeitbegrenzte Hülle für die symbolischen Inhalte des Gebäudes“¹⁹⁰.

¹⁸⁹ Zu diesem Absatz vgl. Mileto/Vegas 2010, 24.

¹⁹⁰ Ebda.

„Ursprünglich war der Grund für diese rituellen Baumaßnahmen möglicherweise die Verwitterung des Materials, doch dann formten manche Kulturen diese in der Natur der Materialien begründete Notwendigkeit zu festgelegten Erneuerungszyklen um, die einen Bezug zur Landwirtschaft, Astronomie, oder zum Leben der Menschen hatten.“¹⁹¹

Ise-Schrein

Der Innere Schrein, der seit 2015 auf der Schrein-Anlage im Wald von Ise, einem der beiden wichtigsten Pilgerstätten des japanischen Schintoismus, steht, ist eine Rekonstruktion des Schreines, der im siebten Jahrhundert am selben Ort als Heiligtum der Sonnengöttin errichtet wurde.¹⁹² Es handelt sich hierbei nicht um die erste, sondern bereits um die 63. Rekonstruktion des ursprünglichen Schreines. Es liegt also keine Rekonstruktion im europäischen Sinne der Wiederherstellung eines zerstörten Bauwerkes vor, sondern das Zeugnis einer rituellen Rekonstruktionspraxis, wie sie in einigen Kulturen Asiens als Tradition zu finden ist.

Für den für Pilger unzugänglichen Schrein gibt es auf der Anlage zwei exakt gleich große, umfriedete Bauplätze.¹⁹³ Es sind heilige Bezirke, von denen stets einer frei, der andere mit dem Schrein bebaut ist. Alle 20 Jahre findet das ‘schikinen sengu’, wörtlich übersetzbar mit ‘die Verlegung eines Schreines im Festjahr’, statt. Dabei wird der Schrein auf dem leeren Bauplatz in völlig identischer Gestalt erneut errichtet. Nach der Fertigstellung und zeremoniellen Übersiedelung der Gottheit wird der alte Schrein abgebaut, sodass nun dessen Bauplatz für die in 20 Jahren anstehende nächste Erneuerung freigehalten wird. Die Motivation für diese Praxis ist eine Religiöse:

„Hier baute shintoistischer Glaube ein Gedicht zum Thema des Ewigen im sich Wandelnden. Das Symbol der Gottheit, das Ewige, das Eine, das Seiende wechselt alle 20 Jahre das sich Wandelnde, das Zwei, das Vergängliche. Ein zweiter heiliger Bezirk, mit dem ersten identisch und direkt danebenliegend, der das Symbol der Gottheit in einem neu errichteten Schrein aufnehmen kann, bevor der andere infolge der Vergänglichkeit aller irdischen Materialien verfällt, garantiert die Kontinuität des Ewigen im Vergänglichen.“¹⁹⁴

So kann auch der Vollzug der Rituale selbst gedeutet werden.¹⁹⁵ Die Einleitung macht die zeremonielle Fällung des ersten Baumes in der Nähe des Schreines an einem Maitag. Der Baum wird in den kommenden acht Jahren gemeinsam mit dem Spiegel

191 Mileto/Vegas 2010, 24.

192 Zu diesem Absatz vgl. Gutschow 2010 Ise, 192-195.

193 Zu diesem Absatz vgl. ebda.

194 Günter Nitschke, zit. n. Gutschow 2010 Kontinuität, 42.

195 Zu diesem Absatz vgl. Gutschow 2010 Kontinuität, 44 f.

der Sonnengöttin zum Allerheiligsten. In dieser Zeremonie liegt die Symbolik der ursprünglichen Landnahme, die immer wieder erneuert wird. Der Ise Schrein mag im Ausland das mit Abstand bekannteste Beispiel der Praxis rituellen Wiederaufbaus in Japans sein, doch findet sich die Verdoppelung von schintoistischen Heiligtümern an insgesamt 13 Orten im ganzen Land, darüber hinaus periodische rituelle Erneuerungen an vielen weiteren heiligen Orten.

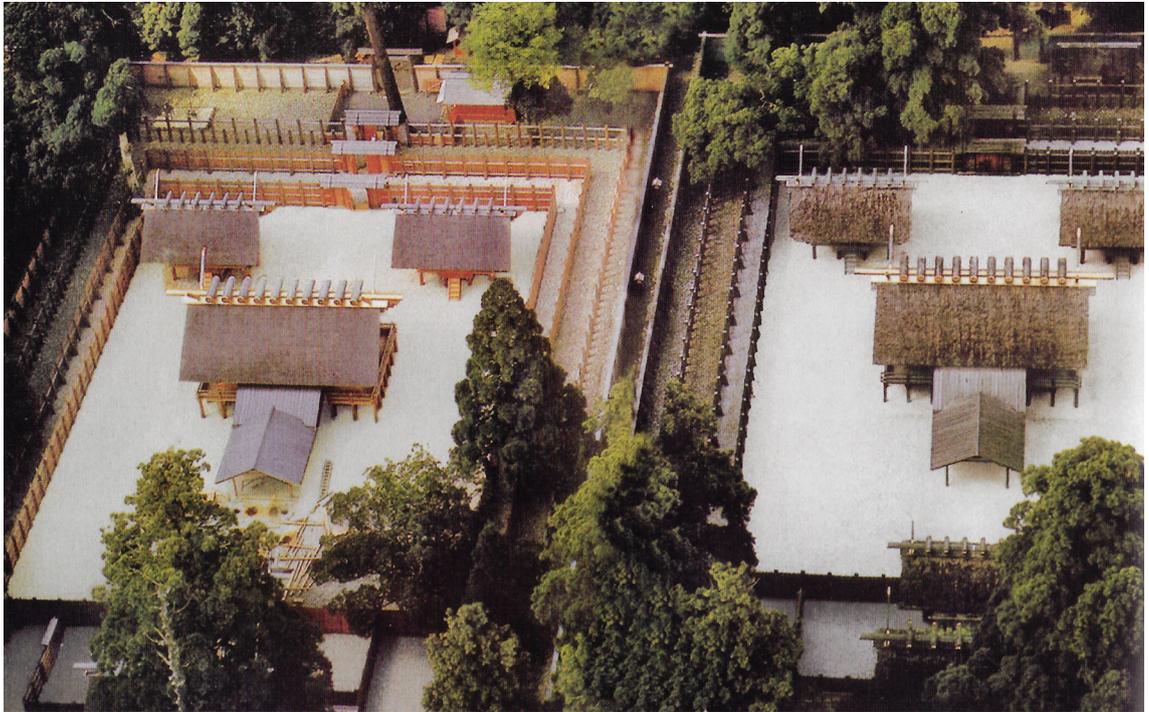


Abb. 11: Innerer Schrein, Ise, Japan, Luftbild der Baustelle der 62. Rekonstruktion von 1995 neben der 61. Rekonstruktion von 1975

Baukulturelle Tätigkeit

Bei den rituell rekonstruierten Bauten in Japan handelt es sich vorwiegend, wie im Falle des Inneren Schreines von Ise, um Holzbauten. Die zentrale bauschaffende Tätigkeit stellt also die zimmermannsmäßig-handwerkliche Ausführung dar, die gemeinsam mit planenden sowie religiös-zeremoniellen Tätigkeiten in eine streng festgelegte, seit Jahrhunderten überlieferte Organisationsform dieses baulichen Schaffens eingebunden ist.

Es liegt die Besonderheit einer Zwischenform von Baukulturgut zwischen Materialität und Immaterialität vor: Zum einen kann es nur *einen* Inneren Schrein von Ise geben. Wie materielle Baudenkmäler ist er an einen bestimmten Bauplatz gebunden und kann nicht mit Echtheitsanspruch an einem anderen Ort kopiert oder transloziert

werden. Die Tätigkeiten beziehen sich also auf ein Unikat in der materiellen Welt. Zum anderen steht alle 20 Jahre auf dem Bauplatz ein materiell anderer Schrein. Die historische Kontinuität liegt also in der auf authentische Weise hergestellten Form.

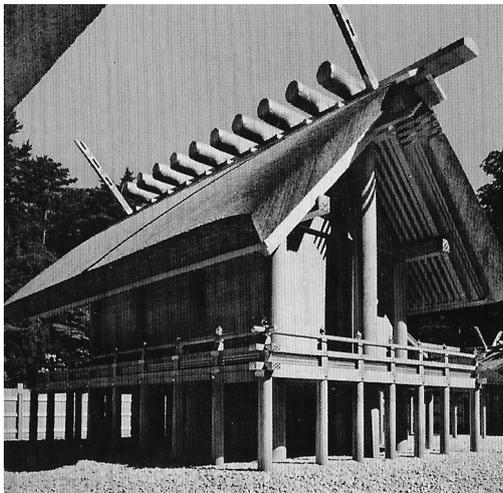


Abb. 12: Innerer Schrein, Ise, Japan, Haupthalle der 60. Rekonstruktion von 1955

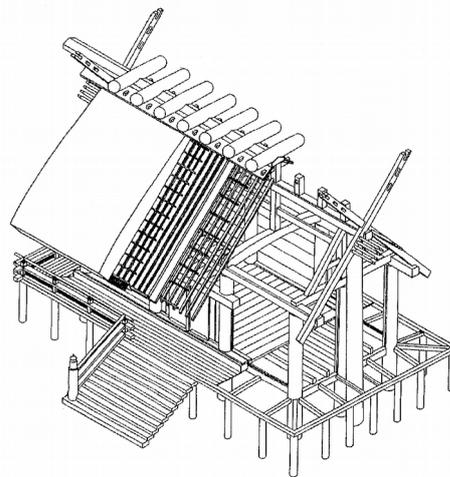


Abb. 13: Innerer Schrein, Ise, Japan, isometrische Darstellung der Haupthalle

Bestand

Die letzte Erneuerung des Inneren Schreines von Ise fand im Jahr 2015 statt.¹⁹⁶ Zwischen 2023 und 2025 werden die Vorbereitungen für die nächste Erneuerung von 2035 beginnen. In der Zeit zwischen 2015 und 2023 sind von der Tradition keine bauschaffenden Tätigkeiten vorgesehen. Wenn also im Jahr 2020 auch keine Arbeiten am Schrein verrichtet werden, hat die rituelle Praxis in dieser Zeit dennoch traditionsgemäßen Bestand.

Kulturgutbegründender Wert

Von kulturgutbegründendem Wert ist die rituelle Praxis der Erneuerung des Ise-Schreines als eine der zwei wichtigsten Kultstätten des japanischen Schintoismus allen voran für die Gläubigen dieser verbreiteten und originär japanischen Naturreligion. Nachdem eine Verflechtung der japanischen Nationalidee mit dem Schintoismus besteht, handelt es sich um Kulturgut von nationaler Bedeutung für die Gesamtbevölkerung Japans.

¹⁹⁶ Zu diesem Absatz vgl. Gutschow 2010 Ise, 192.

Ein historischer Wert der Erneuerungspraxis ist als wissenschaftlicher gegeben, dies zeigt schon das Interesse verschiedener deutscher Forscher an Ise.¹⁹⁷ Der Zyklus von 20 Jahren erlaubt es Menschen, nur wenige Male an der Erneuerung beteiligt zu sein. Er ermöglicht dennoch die Weitergabe des Wissens um die kultischen, organisierenden, planenden und handwerklich ausführenden Tätigkeiten von einer Generation an die nächste. Damit besteht die Möglichkeit eines historischen Wertes auch für die eigene Tradierung. Dieser ist zumindest für die komplizierten Zimmermannstechniken sicherlich gegeben, da solche Fertigkeiten nur durch persönliche Unterweisung und unmittelbare Anschauung umfassend tradiert werden können.

Der religiöse Charakter und räumliche Kontext der Tätigkeiten um die Erneuerung des Ise-Schreines macht diese empfänglich für die Zuschreibung eines Alters- und ästhetischen Wertes. Zum einen kann einem die Anschauung der Arbeiten das Gefühl geben, dass die Zeit an diesem Ort im siebten Jahrhundert stehengeblieben ist. Zum anderen gibt der kultische Charakter den Arbeiten eine Bedeutung über ihre bloße Nützlichkeit hinaus. So wie christliche Liturgie können nicht nur die rein kultischen, sondern auch die handwerklich ausführenden, planenden und organisierenden Tätigkeiten als Zeremonielle mit ästhetischem Wert begriffen werden.

Die Erneuerungspraxis stellt sicherlich eine bedeutende Identifikationsmöglichkeit für die Schintoisten dar. Der zyklische Bestand seit dem siebten Jahrhundert ist denkbar gut geeignet, das Gefühl zu vermitteln, ein Glied in einer Traditionskette zu sein. Wie durch die Religion selbst wird dadurch die eigene Existenz in der Gegenwart erträglicher gemacht und Optimismus hinsichtlich der Zukunft wird gespendet.

Der Gebrauchswert der zyklischen Erneuerung des Inneren Schreines von Ise besteht einerseits in der dauerhaften Instandhaltung des Bauwerks. Andererseits – hierin liegt der eigentliche kulturgutbegründende Gebrauchswert – wird hierdurch die Ewigkeit des Mythos der schintoistischen Religion ausgedrückt. Es besteht also ein wichtiger religiöser Zweck.

Echtheit

Der 20-jährige Erneuerungszyklus konnte seit der Entstehung des Schreines von Ise im siebten Jahrhundert nicht immer eingehalten werden. Einige Male verzögerte sich die Erneuerung, etwa nach dem Zweiten Weltkrieg.¹⁹⁸ Sofern aber das Wissen um die Tätigkeiten der Erneuerung noch zwischen den Generationen weitergegeben werden

¹⁹⁷ Vgl. Gutschow 2010 Kontinuität, 42.

¹⁹⁸ Vgl. Gutschow 2010 Ise, 192.

konnte, stellen die Verzögerungen keine Unterbrechungen und damit keine Gefährdung des Echtheitsanspruches im Sinne dieser Arbeit dar. Während des langen japanischen Bürgerkrieges zwischen 1465 und 1585 unterblieb jedoch die Erneuerung.¹⁹⁹ Diese 120-jährige Unterbrechung verunmöglichte die persönliche intergenerationelle Weitergabe des Wissens. Es wäre genauer zu untersuchen, wie die Überlieferung des Wissens um die Tätigkeiten traditionsgemäß erfolgt und ob so auch der Zeitraum von 120 Jahren ohne Erneuerung überbrückt werden konnte. Ansonsten könnte man womöglich von einer heutigen Echtheit nur bezogen auf die Zeit seit Ende des 16. Jahrhunderts sprechen.

Konklusion

Bei der zyklischen rituellen Erneuerung des Inneren Schreines von Ise handelt es sich um eine Gesamtheit zeremonieller, ausführender, planender und organisierender Tätigkeiten, die auch im Jahr 2020 Bestand hat. Den Tätigkeiten scheinen verschiedene bedeutende kulturgutbegründende Werte zugesprochen werden zu können, die besonders von dem religiösen Charakter der Praxis bestimmt sind. Die Informationsquellen zu den Werten scheinen zumindest für die Zeit seit Ende des 16. Jahrhunderts glaubwürdig und verlässlich zu sein, möglicherweise schon seit dem siebten Jahrhundert.

Die rituelle Erneuerung des Ise-Schreines erfüllt also offenbar die in Kapitel 3.5.1. aufgezählten Kriterien hinreichend und kann deswegen als immaterielles Baukulturgut im Sinne dieser Arbeit bezeichnet werden. Praktiken rituellen Wiederaufbaus stellen damit aussichtsreiche Untersuchungsgegenstände zur Auffindung immateriellen Baukulturgutes dar.

3.6.2. DOMBAUHÜTTEN HEUTE

Der Betrieb von Dombaustellen wurde im Mittelalter in Form sogenannter Bauhütten organisiert.²⁰⁰ Sie wurden zumeist unmittelbar neben dem Bauplatz aus Holz errichtet und konnten mehrere Räume enthalten, die als Werk- und Lagerstätten dienten. Hier arbeiteten Angehörige verschiedener Gewerke, etwa Steinmetze, Schmiede, Zimmerleute oder Glaser unter Aufsicht der Bauleitung oft Jahrzehnte lang bis zu Vollendung des Baus. Danach konnten die Bauhütten organisatorisch bestehen bleiben und nunmehr die Instandhaltung des Domes besorgen.

¹⁹⁹ Vgl. Gutschow 2010 Ise, 192.

²⁰⁰ Zu diesem Absatz vgl. Binding 1999, 1629 f.

Die Dombauhütten in Wien und Linz

Das Dombauhüttenwesen in Wien und Linz wurde 2018 in das nationale Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich aufgenommen.²⁰¹ Die Geschichte der Bauhütte des Wiener Stephansdomes reicht bis ins Mittelalter zurück, sie wurde schon zum Bau der ersten Kirche an dem Standort im 12. Jahrhundert gegründet. Mit dem Bau des Linzer Mariendomes hingegen wurde erst 1862, im Historismus begonnen. Es handelte sich bei der Gründung der Bauhütte also ebenso wie bei der historischen Gestalt des Domes um eine Anknüpfung an mittelalterliche Vorbilder. Da sie jedoch in die Zeit der Industrialisierung fiel, standen von Beginn an andere Materialien und Bauverfahren zur Verfügung.²⁰²

„Seit Jahrhunderten werden in der Dombauhütte St. Stephan und der Dombauhütte Mariendom Linz/Donau Techniken zur Restaurierung und Instandhaltung historischer Bauwerke wie auch soziale Praktiken und Rituale von Generation zu Generation weitergegeben. Das Bauhüttenwesen trägt somit zur permanenten und nachhaltigen Pflege des jeweiligen Domes bei und ist ein Garant für die Erhaltung und Weitergabe traditioneller Handwerkstechniken.“²⁰³

²⁰¹ Zu diesem Absatz vgl. Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan und Mariendom Linz), <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/dombauhuettenwesen-in-oesterreich-st-stephan-und-mariendom-linz>, 21.07.2020.

²⁰² Vgl. Bernhard Prokisch, Die Dombauhütte Linz, 28.09.2018, https://www.unesco.at/fileadmin/user_upload/Expertise_OOEL.pdf, 04.09.2020.

²⁰³ Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan und Mariendom Linz), <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/dombauhuettenwesen-in-oesterreich-st-stephan-und-mariendom-linz>, 21.07.2020.



Abb. 14: Stephansdom, Wien, Ansicht von Westen



Abb. 15: Mariendom, Linz, Ansicht von Nordosten

Baukulturelle Tätigkeit

Während in Dombauhütten im Mittelalter verschiedene Gewerke unter einem Dach versammelt waren und in ihrem Zusammenwirken am Fortkommen der Bauten arbeiteten, beschränkt sich die heutige Tätigkeit auf die Instandhaltung durch Steinmetze und Steinmetzinnen beziehungsweise -bildhauer und -bildhauerinnen.²⁰⁴ Nicht nur manuelle Fertigkeiten in der Steinbearbeitung, sondern auch das Wissen um Mauertechnik und Wölbung der Dome werden innerhalb der Dombauhütten an die jüngeren Generationen weitergegeben. Auch planende Tätigkeiten in Bezug auf Instandhaltungsmaßnahmen sind damit Teil der Tradition. Die Organisation der Bauhütten kann insgesamt als traditionelle Tätigkeit verstanden werden, da die räumlich und zeitlich unmittelbare Verzahnung von Planung und Ausführung am Bauplatz und die hierarchische Personalstruktur von Meistern und Meisterinnen, Gesellen und Gesellinnen, Lehrlingen sowie Helfern und Helferinnen in dieser Form bis ins Mittelalter zurückreicht, wenn auch nicht mehr in der Vielfalt des Zusammenspiels unterschiedlicher Gewerke.

²⁰⁴ Zu diesem Absatz vgl. Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan und Mariendom Linz), <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/dombauhuettenwesen-in-oesterreich-st-stephan-und-mariendom-linz>, 21.07.2020.



Abb. 16: Einrichten einer neuen Fiale durch die Bauhütte des Stephansdomes in Wien

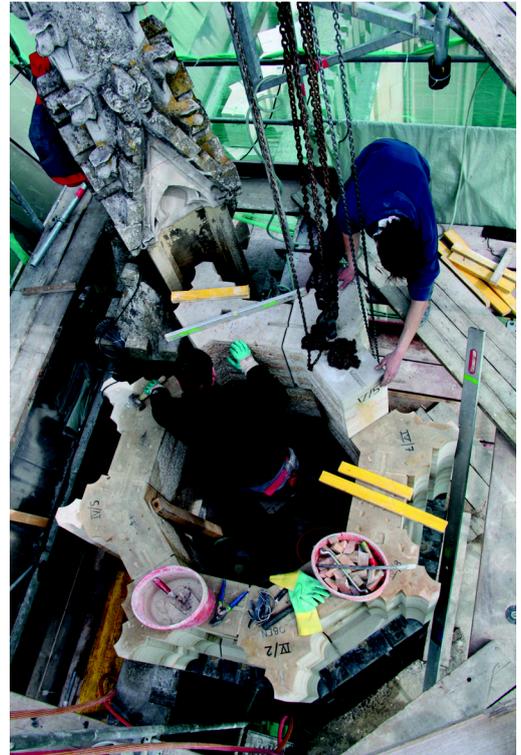


Abb. 17: Stiegenturmbekrönung an der Vierung durch die Bauhütte des Mariendomes in Linz

Bestand

Das traditionelle Wissen um den Betrieb der Bauhütten und um die handwerklichen Techniken wird in Wien seit dem 12. Jahrhundert und in Linz seit 1862 fast ununterbrochen mündlich und durch unmittelbare Anschauung bis heute weitergegeben.²⁰⁵ Dabei sind Dombauhütten keine eingefrorenen Institutionen, in denen keine Entwicklung, sondern lediglich eine statische Bewahrung stattfände. Das praktische Ziel der dauerhaften Konservierung der Dome lässt in heutigen Dombauhütten neben der Anwendung über Jahrhunderte bewehrter Handwerkstechniken auch Raum für fortschrittliche Verfahren, Experimente und Innovation.²⁰⁶ Die Bauhütten stehen „international in einem regen wissenschaftlichen und handwerklichen Austausch, um von dem Wissen und den Erfahrungen der anderen zu profitieren.“²⁰⁷ Auch mit Universitäten und anderen

²⁰⁵ Vgl. Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan und Mariendom Linz), <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/dombauhuettenwesen-in-oesterreich-st-stephan-und-mariendom-linz>, 21.07.2020.

²⁰⁶ Vgl. Bauhütten als immaterielles Kulturerbe, <https://www.koelner-dombauhuetten.de/wissenswertes/bauhuetten-als-immaterielles-kulturerbe>, 06.09.2020.

²⁰⁷ Ebda.

Forschungseinrichtungen wird eng zusammengearbeitet, sodass Dombauhütten heute kompetente und vernetzte Institutionen im Feld der Konservierung und Restaurierung darstellen.²⁰⁸

Kulturgutbegründender Wert

Als Wertssubjekt kommt zuerst die lokale Stadtbevölkerung von Wien und Linz in Betracht, aber auch die in der Region ansässige Bevölkerung kann durch den häufigeren Kontakt und die geschichtliche Nähe dem jeweiligen Dom und der Hütte mehr Wert beimessen als die Gesamtbevölkerung Österreichs. Doch auch für diese können die Tätigkeiten der Dombauhütten kulturgutbegründende Werte tragen, da es sich bei dem Wiener Stephansdom und dem Linzer Mariendom um Baudenkmäler von nationaler Bedeutung handelt.

Die Weitergabe des Wissens und der Fertigkeiten um die Bautechniken und um die Organisation der Hütte durch mündliche und unmittelbare visuelle Überlieferung mit der Möglichkeit des Fragens und Austauschens begründet den historischen Wert sowohl für die eigene Tradierung als auch für wissenschaftliche Zugänge, besonders für die bauforscherische Erschließung der Dome.

Der Anschauung insbesondere der ausführenden Tätigkeiten der Bauhütten kann ein ästhetischer Wert und Alterswert zugeschrieben werden, Letzterer wird jedoch getrübt, wenn „mittelalterliche Bearbeitungstechniken und neue Technologien gemeinsam genützt“²⁰⁹ werden, wie auch an den Domen selbst offenbar zeitgenössische Veränderungen oder Ergänzungen störten.

In der Ausübung der traditionellen Tätigkeiten, noch dazu im geschichtsträchtigen und eindrucksvollen Umfeld der Dome, werden sich allen voran die Mitglieder der Dombauhütten mit deren Geschichtlichkeit identifizieren können. Die Errichtung so gewaltiger öffentlicher Bauwerke von so hoher symbolischer Bedeutung wie ein Dom ist ein enormes Unterfangen, an dem viele Menschen beteiligt sind und welches als großes gemeinsames Ziel einer ganzen Bevölkerung die Möglichkeit der Identifikation miteinander und mit dem Ort bietet. Eine Identifikationsmöglichkeit geht auch vom vollendeten Bauwerk aus. Aber die Wahrnehmung, dass das Bauwerk nun gepflegt und instand gehalten wird, lässt das Vorstellung des gemeinsamen Unterfangens und

²⁰⁸ Vgl. Bauhütten als immaterielles Kulturerbe, <https://www.koelner-dombauhuette.de/wissenswertes/bauhuetten-als-immaterielles-kulturerbe>, 06.09.2020.

²⁰⁹ Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan und Mariendom Linz), <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/dombauhuettenwesen-in-oesterreich-st-stephan-und-mariendom-linz>, 21.07.2020.

die davon ausgehende Möglichkeit der Identifikation für die Bevölkerung weiterbestehen. Ein Identitätswert ist also nicht nur durch den Anschauungswert der Tätigkeiten selbst, sondern auch vermittelt der Anschauung des instand gehaltenen Bauwerkes gegeben.

Dem Gebrauchswert scheint beim Beispiel der Dombauhütten eine zentrale Rolle zuzukommen, da an den Domen dauerhaft Instandhaltungsarbeiten anfallen, die oft nur unter Anwendung traditioneller Techniken optimal in Anpassung an den Bestand und unter Schonung desselben durchgeführt werden können. Auch die traditionelle Organisationsform der dauerhaft vor Ort bestehenden Werkstätte scheint bis heute zweckmäßig zu sein. Den bauschaffenden Tätigkeiten der Dombauhütten kommt also ein von den Baudenkmalern übertragener kulturgutbegründender Gebrauchswert zu.

Echtheit

Die Informationsquellen zu den kulturgutbegründenden Werten dieser Gesamtheiten verschiedener baukultureller Tätigkeitsarten können aufgrund der quasi ununterbrochenen Tradierungsketten als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden. Damit wäre das Kriterium der Echtheit erfüllt. Für die Wiener Dombauhütte müsste aber noch genauer untersucht werden, ob in ihrer Geschichte die Echtheit gefährdende, nicht adäquat geschlossene Tradierungslücken vorlagen.

Konklusion

Die Dombauhütten in Wien und Linz stellen Organisationen dar, in welchen heute traditionelle planende und ausführende sowie Wissen vermittelnde bauschaffende Tätigkeiten in enger Verknüpfung verrichtet werden. Es lassen sich verschiedene kulturgutbegründende Werte hierin erkennen. Der Bedeutendste ist wohl der Gebrauchswert, der seine kulturgutbegründende Eigenschaft von den Domen als materielle Kulturgüter von nationaler Bedeutung übertragen bekommt. Der Bestand der Dombauhütten ist seit ihrer Entstehung in Wien im 12. Jahrhundert nahezu lückenlos und in Linz seit dem 19. Jahrhundert lückenlos gegeben. Eine Echtheit liegt also vor, in Wien zumindest seit der letzten die Tradierungskette brechenden Lücke.

Insgesamt kann die Listung der Wiener und Linzer Dombauhütten im nationalen Verzeichnis des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes begrüßt werden, da auch die Prüfung auf ihrer Eigenschaft, immaterielles Baukulturgut im Sinne dieser Arbeit zu sein, positiv ausfällt. Heutige europäische

Dombauhütten scheinen wegen ihrer meist Jahrhunderte alten Geschichte und der hohen Bedeutung ihrer zugehörigen materiellen Kulturgüter als immaterielles Baukulturgut besonders geeignet zu sein.

3.6.3. REGIONAL-TRADITIONELLES BAUEN

Der Ausdruck ‘regional-traditionelles Bauen‘ bezieht sich auf Gesamtheiten solcher bauschaffender Tätigkeiten, welche für eine bestimmte Gemeinschaft auf einem bestimmten Gebiet traditionelle Tätigkeiten darstellen, die vorwiegend mündlich und durch unmittelbare Anschauung überliefert werden und in ihrem Zusammenspiel für Gemeinschaft und Gebiet charakteristische bauliche Schöpfungen hervorbringen.

Damit fällt regional-traditionelles Bauen weitgehend unter den Begriff ‘vernakuläre Architektur‘, der sich auf „Werke von Baumeistern, die nicht als Architekten anerkannt sind, unabhängig davon, ob wir ihre Namen kennen oder nicht“²¹⁰, bezieht. Hiermit wird auch solches Bauen erfasst, welches auf keiner Tradition beruht oder nicht von einer Gemeinschaft getragen wird. So könnte zum einen kein historischer Wert gegeben sein, zum anderen könnten sich kulturgutbegründende Werte schwer für eine Gemeinschaft entfalten. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle der schärfere Begriff des regional-traditionellen Bauens der Zweckmäßiger.

Wenn der Titel auch auf vernakuläre Architektur im Allgemeinen hindeutet, bezieht sich der Architekt und Forscher Bernard Rudofsky in seinem Buch ‘Architektur ohne Architekten‘ auf regional-traditionelles Bauen:²¹¹ In seinem erstmals 1964 im Zusammenhang mit einer Ausstellung erschienenen Werk präsentiert er unterschiedlichste Formen regional-traditionellen Bauens aus verschiedenen Teilen der Welt. „Die Formen der Häuser, manchmal durch hundert Generationen überliefert [...] sind, wie die der Werkzeuge, von bleibendem Wert.“²¹² Dabei sind die Tätigkeiten und Schöpfungen wesentlich von den lokalen topographischen und klimatischen Gegebenheiten geprägt, da jene eine Anpassung der Bauweisen erforderlich machen.²¹³

„Der Beweggrund dieses Buches war die Auffassung, daß Philosophie und *Know-how* der anonymen Baumeister die größte unangezapfte Quelle architektonischer Anregungen für den industriellen Menschen bedeuten. Die Lehre, die daraus gewonnen werden kann, reicht weit über ökonomische und ästhetische Erwägungen hinaus, da sie viel härtere und

²¹⁰ Anderson 2002, 41.

²¹¹ Vgl. Rudofsky 1993.

²¹² Ebda., 10.

²¹³ Vgl. Werner 1979, 9-13.

immer schwieriger werdende Probleme berührt: wie man lebt und leben läßt, wie man Frieden hält mit seinen Nachbarn, im engeren wie auch im weiteren Sinn.“²¹⁴

Regional-traditionelles Bauen in Kärnten

Als Beispiel einer regional-traditionellen Baukultur sei jene des bäuerlichen Kärntens angeführt, denn hier ist auf engem geographischen Raum eine Vielzahl von lokal charakteristischen Hausformen zu finden. Zudem nimmt die Kärntner Hauslandschaft im alpinen Österreich zwischen der Steiermark, Salzburg und Tirol mit vielfachen Übergängen der Hausformen an den Landesgrenzen eine zentrale Lage ein.

„Der Bergbauer führte – wie andere Bauern auch – in besonders großem Umfang ursprünglich alle anfallenden Bauarbeiten und den gesamten Bauunterhalt allein mit seiner Familie und dem Gesinde durch, wobei man Baustoffe verwendete, die leicht zu beschaffen waren. Erst später zog man Handwerker, vor allem Zimmerleute hinzu. So war der Holzblockbau vom Behauen der Grundschwelle bis zum Spalten der Legeschindeln in früherer Zeit fast jedem Bergbauern geläufig und konnte ohne besonderen Geldbedarf ausgeführt werden, zumal nach altem Brauch die Nachbarn beim Bau mithalfen, Baustoffe bereitstellten oder zumindest die am Bau Arbeitenden verköstigten.“²¹⁵

Das Bauen war also integraler Bestandteil des bäuerlichen Prinzips der möglichst vollkommenen Selbstversorgung.²¹⁶ Damit war es auch ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Lebens der bäuerlichen Gemeinschaften.²¹⁷ Die abgeschlossenen Gemeinschaften verfügten über eine eigene gesellschaftliche und bautechnische Erinnerung.²¹⁸ Mit Letztgenannter ist das über Generationen akkumulierte und mündlich und durch unmittelbare Anschauung weitergegebene bautechnische Wissen und Können gemeint, welches einer Gemeinschaft zur Verfügung steht.²¹⁹

Hierzu zählte etwa das Wissen um eine typische gestalterische Lösung einer gestellten Bauaufgabe. Wenn zum Beispiel an einem bestimmten Ort ein ganz neuer Hof angelegt werden sollte, so war in der bautechnischen Erinnerung der Gemeinschaft die Kenntnis über einen an die lokalen topographischen und klimatischen Verhältnisse angepassten sowie auf die wirtschaftsweise abgestimmten Grundtypus einer Hofanlage vorhanden und konnte an die konkreten örtlichen und individuellen

²¹⁴ Rudofsky 1993, 13.

²¹⁵ Werner 1979, 16.

²¹⁶ Vgl. ebda.

²¹⁷ Vgl. Anderson 2002, 43 f.

²¹⁸ Vgl. ebda.

²¹⁹ Vgl. ebda.

Erfordernisse der zukünftigen Hofgemeinschaft angepasst werden. Dieser Umstand und die weitgehende Unkenntnis von außerhalb der Gemeinschaft existierenden bautechnischen Verfahren und Bauformen führte zu recht einheitlichen Hauslandschaften im Alpenraum, die sich durch Bauernhäuser mit jeweils für ein Gebiet charakteristischer Gestalt und Bautechnik voneinander abgrenzen (Abb. 18).

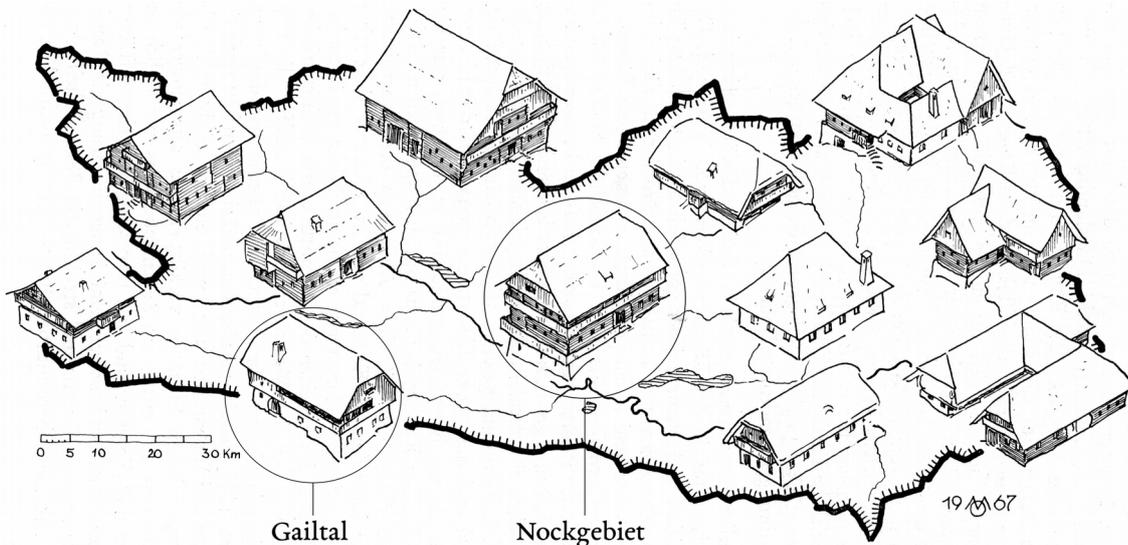


Abb. 18: Übersichtskarte der lokaltypischen Hauskörperformen des historischen bäuerlichen Wohnhauses in Kärnten, Oskar Moser

Im Kärntner Nockgebiet zum Beispiel war der Ringhof der in der bautechnischen Erinnerung der lokalen Gemeinschaft vorhandene Grundtypus einer Hofanlage.²²⁰ Kennzeichnend für diesen ist die Teilung in ein Wohnhaus einerseits und einen Wirtschaftsteil mit rings um den Hof gruppierten Bauten andererseits. Den Wirtschaftsteil dominieren zwei Blochstadeln, großräumige, parallel zueinander stehende Scheunen. Das Wohnhaus ist typischerweise wie die Stadeln ein reiner Holzblockbau, dessen zwei Geschosse von umlaufenden Holzgängen gesäumt werden (Abb. 19 und 20). Der Eingang ist traufseitig gelegen, das Haus wird durch ein mit Holzschindeln gedecktes Schopfwalmdach abgeschlossen. Im Erdgeschoss sind talseitig die Rauch- und Ofenstube angeordnet, zum Hang hin Vorratsräume. Besonders charakteristisch für die äußere Gestalt der Blockbauten des Nockgebietes ist die horizontale Struktur, welche die weißen Streifen an den Außenwänden bewirken. Diese finden ihre Ursache in der Dichtung der Fugen zwischen den Langhölzern. Sie werden mit Moos verfüllt, welches mit Lehm verschmiert wird, worauf zum Fernhalten von Ungeziefer zumeist noch eine weiße Kalkung aufgebracht wird.

²²⁰ Zu diesem Absatz vgl. Frick 1987, 17.

„Die Weitläufigkeit und Aufwendigkeit dieser Großhöfe mit ihren zahlreichen, durchwegs aus Holz errichteten Baulichkeiten läßt es verstehen, daß ihr Betrieb und ihre Erhaltung im Zeitalter einer rationellen Landwirtschaft fragwürdig werden mußten.“²²¹



Abb. 19: Wohnhaus in Blockbauweise, Kleinkirchheim, Kärnten, Anton Frick

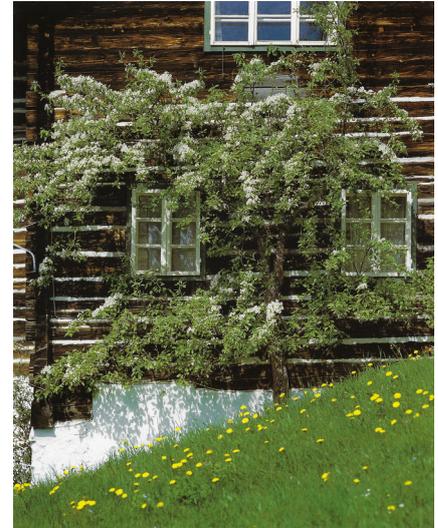


Abb. 20: Wohnhaus in Blockbauweise, Kleinkirchheim, Kärnten, Fenster, Anton Frick

Die Bewohnerschaft des Kärntner Gailtales dagegen kannte einen von jenem des Nockgebietes deutlichen unterschiedlichen Hoftypus.²²² Statt hölzerne Ringhöfe finden sich hier vorwiegend steinerne Ein- und Streckhöfe, deren Wohnhäuser im Unterschied zu den anderen Kärntner Hofformen als Rauchküchenhäuser statt als Rauchstubenhäuser konzipiert sind. Das Erdgeschoss des Haupthauses ist gemauert, das Obergeschoss hingegen in Holzständerbauweise mit verschalten Wänden und Laubengängen errichtet (Abb. 22). Das mit genagelten Holzschindeln gedeckte Schopfwalmdach umfasst zwei Geschosse.

²²¹ Moser 1973, 101.

²²² Zu diesem Absatz vgl. Frick 1987, 28.

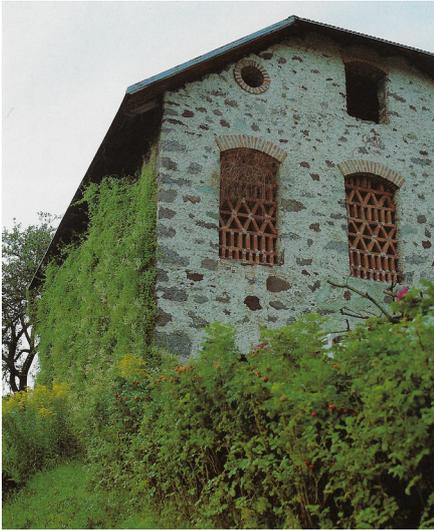


Abb. 21: Stadel in Steinbauweise, Kötschach, Kärnten, Anton Frick



Abb. 22: Wohnhaus an der Gail, Grafenau, Kärnten, Anton Frick

Baukulturelle Tätigkeit

Die Unterschiedlichkeit der typischen Hofformen des Kärntner Nockgebietes und Gailtales bei geographischem Naheverhältnis deutet die Vielfalt an lokaltypischen Hofformen und Bautechniken in Kärnten an. Diese konnte durch die auf Autarkie gerichtete Wirtschaftsweise und die damit in enger Verbindung stehende örtliche Bindung und Beschränkung des bäuerlichen Lebens entstehen. „In einer mündlichen Gesellschaft wird die Erinnerung von Individuen getragen, auch wenn es eine Bewegung gibt, die zu einem kollektiven Verständnis von Erinnerung führt.“²²³ Durch diese kommunikative Bewegung erwarben einzelne Individuen das bautechnische Wissen und Können der Gemeinschaft, wandten es an, veränderten es und gaben es weiter.

Das Wissen und die Fertigkeiten bezogen sich auf eine Gesamtheit planender, ausführender und organisierender Tätigkeiten. Dazu gehörte beispielsweise das Planen ganzer Hofanlagen, etwa eines Ringhofes in den Nockbergen als angepasste Realisierung des in der Gemeinschaft überlieferten Typus. Weiters gehörten bauhandwerkliche Techniken dazu, etwa das Behauen und Schichten der Langhölzer einer Blockwand oder das Spalten und Verlegen von Holzschindeln auf einem Dach. Die ganze Organisation des Bauprozesses kann als traditionelle Tätigkeit begriffen werden. So wurden beispielsweise die meisten Bauarbeiten traditionell in den Wintermonaten verrichtet, wenn die Landwirtschaft ruhte. Eine traditionelle

²²³ Anderson 2002, 44.

Organisationsform war auch die Einbeziehung und Koordinierung der ganzen Familie, des Hausgesindes und der Nachbarschaft als Beteiligte, die durch unterschiedliche Leistungen zum Fortkommen des Bauprozesses beitrugen.

Bestand

Das zuvor beschriebene bäuerliche regional-traditionelle Bauen ist in Österreich heute in authentischer Form als Gesamtheit von bauschaffenden Tätigkeiten nicht mehr zu finden. Besonders die in Kapitel 3.2.2. beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen zwischen den 1950er und den 1970er Jahren, die eine neue Industrialisierungs- und Rationalisierungswelle umfassten, ließen die traditionelle bäuerliche Wirtschafts- und Lebensweise in Österreich und damit die traditionelle Art des Bauens verschwinden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Gegenwarts- und Effektivitätsdenken der ländlichen Bewohnerschaft sie empfänglich für Erleichterungen ihrer Arbeit und für vermeintliche Verbesserungen ihres Wohnstandards machte. Auch ein Mehr an Bildung und damit Schrifttum sowie neue Zugangsmöglichkeiten zu weit entfernten Geschehnissen und Entwicklungen, damals vornehmlich durch Radio und Fernsehen, heute zusätzlich durch das Internet, sprengten den geschlossenen, mündlich überlieferten Erinnerungsschatz der lokalen Gemeinschaften auf und zeigten bis dahin völlig unbekannte Möglichkeiten des Bauens auf. Diese konnten auch mit dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und dem Angebot an neuartigen, nicht regionalen Baustoffen verwirklicht werden.

Dieses neue bautechnische Können ist mit der Fortschreibung der Baugesetze mit der Zeit zu einem Müssen geworden. Schon was die technischen Anforderungen angeht ist beispielsweise nach den heutigen Kärntner Bauvorschriften die traditionelle Planung und Umsetzung von Ringhöfen im Nockgebiet oder von Streck- und Einhöfen im Gailtal in weiten Teilen nicht mehr möglich. Es werden weit entwickelte bautechnische Verfahren gefordert:

„§ 1

Anforderungen

(1) Bauliche Anlagen und alle ihre Teile sind so zu planen und auszuführen, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik (§ 2) bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. [...]

§ 2

Stand der Technik

Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist.“²²⁴

Die Bauordnung des Landes Kärnten nimmt zudem in Österreich eine herausragend restriktive Stellung ein, was die zum Bau befugten Personen betrifft:

„§ 29

Unternehmer

(1) Vorhaben nach § 6 lit. a, b, d und e dürfen nur von befugten Unternehmern ausgeführt werden. [...]“²²⁵

Diese Monopolisierung des Bauens verunmöglicht Privatpersonen schon bei geringen Vorhaben wie der Errichtung eines Hauses von 25m² rechtlich, selbstverantwortlich ausführend tätig zu werden.

Heute finden sich in Österreich zahlreiche materielle bauliche Zeugnisse des einstigen bäuerlichen Lebens. Authentische regional-traditionelle bauschaffende Tätigkeiten werden jedoch schwer zu finden sein. So erhalten sein werden am ehesten einzelne traditionelle bauhandwerkliche Techniken, die zur Instandhaltung von bestehenden historischen Anlagen erforderlich sind. Für die im ländlichen Kärnten früher vorherrschende Dachdeckung mit Holzschindeln wurde beispielsweise vom 27.07.2020 bis zum 09.09.2020 im Österreichischen Freilichtmuseum in Stübing ein Kurs angeboten, um die traditionelle Technik der Herstellung und Verlegung zu erlernen (Abb. 23).²²⁶

²²⁴ §§ 1 f K-BV, LGBl Kärnten 56/1985 idgF.

²²⁵ § 29 Abs 1 K-BO, LGBl Kärnten 56/1985 idgF.

²²⁶ Vgl. Ausbildung Holzschindelmacher/in und Holzschindelverleger/in, <https://www.museum-joanneum.at/freilichtmuseum/ihr-besuch/programm/events/event/9117/ausgebucht-ausbildung-holzschindelmacher-in-und-holzschindelverleger-in, 21.07.2020>.



Abb. 23: Schindeln

Kulturgutbegründender Wert

„Vernakuläre Architektur kann kulturelle Formen und soziale oder fachspezifische Anwendungsweisen erhalten oder wieder in Erinnerung rufen, die andernfalls im Fluss der Gegenwart verloren gehen würden.“²²⁷ Es ist also aussichtsreich, in Erscheinungen regional-traditionellen Bauens kulturgutbegründende Werte zu suchen.

Von Bedeutung ist zunächst die Frage nach dem Wertsujet. Als es sich bei der Bewohnerschaft des Nockgebietes und des Gailtales noch um geschlossene, mündliche Gesellschaften handelte, stellten die lokalen traditionellen Baupraktiken zwar etwas aus der Vergangenheit Überliefertes dar, wurden aber zuvorderst als ein Problem der Gegenwart begriffen.²²⁸ So ist in solchen Gesellschaften generell die Abgrenzung der Vergangenheit von der Gegenwart weniger stark ausgeprägt als in heutigen schriftlichen Gesellschaften.²²⁹ Wenn das Bauschaffen innerhalb solcher Gemeinschaften als etwas Gegenwärtiges begriffen wird, stellt sich die Frage, ob man aus dieser Perspektive gesehen überhaupt von einem historischen Wert sprechen kann. Denn auch das kollektive Vergessen ist hier ein wichtiger Teil der Erinnerungspraxis,

²²⁷ Anderson 2002, 50.

²²⁸ Vgl. ebda., 43 f.

²²⁹ Vgl. ebda., 44.

was nicht mehr angewendet wird, wird nicht länger erinnert.²³⁰ Es mag sich also aus der gemeinschaftsinternen Perspektive zwar nicht um einen historischen Wert für wissenschaftliche Zugänge handeln, jedenfalls liegt aber ein historischer Wert in Bezug auf die Tradierung der Techniken vor.

Da aber in Österreich heute keine geschlossenen lokalen Gemeinschaften als Träger einer mündlich überlieferten kollektiven Erinnerung mehr existieren, kommt heute eine Wertung auf verschiedenen Ebenen in Betracht: auf Ebene einer lokalen, regionalen, nationalen oder übernationalen Gemeinschaft. Dabei ist die Ebene der lokalen Gemeinschaften nach wie vor die für die Zuschreibung von Kulturgutwerten Bedeutendste, da hier das räumliche und soziale Naheverhältnis zum traditionellen lokalen Bauschaffen gegeben ist.

Der heute vorhandene Hintergrund eines allgemeinen technischen Fortschrittes und die ausgeprägtere Trennung von Vergangenheit und Gegenwart macht regional-traditionelle Bautätigkeiten heute als der Vergangenheit entstammend erkennbar. Die Gesamtheiten ausführender, planender und organisierender Tätigkeiten als in das gesellschaftliche Leben eingebundene Baupraxis gäbe regional-traditionellem Bauschaffen den historischen Wert als bedeutende Quelle sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse: „wie man lebt und leben läßt, wie man Frieden hält mit seinen Nachbarn, im engeren wie auch im weiteren Sinn.“²³¹ Die in Österreich heute als Überbleibsel regional-traditioneller Baupraktiken am ehesten auffindbaren bauhandwerklichen Tätigkeiten können auch alleine einen historischen Wert tragen. Im Rahmen der heutigen Tendenzen zu ökologisch nachhaltigem Bauen beispielsweise können sie als Erkenntnisquelle für umweltschonende Bauverfahren dienen, der zunehmend beliebte Lehm- und Ziegelmasonry wurde als Beispiel dafür in Kapitel 3.2.2. bereits genannt. Jedenfalls kommt ihnen, sofern sie mündlich und durch unmittelbare Anschauung tradiert werden, ein historischer Wert für die eigene Tradierung zu.

Auch die Zuschreibung eines Alterswertes wäre denkbar. Stimmungswirkungen können vor allem bei ausführenden Tätigkeiten mit hohem Anschauungswert, etwa beim Fügen von Steinen für ein Gailtaler Bauernhaus oder beim Kalken der Fugenfüllung eines Hauses im Nockgebiet hervorgerufen werden. Hierin kann auch ein ästhetischer Wert erkannt werden.

²³⁰ Vgl. Anderson 2002, 44 f.

²³¹ Rudofsky 1993, 13.

Die heute ständige Konfrontation mit Fremdem und Neuartigem lässt dem Identitätswert eine besondere Bedeutung zukommen. Österreich war Jahrhunderte lang ein Agrarstaat. Geschlossene bäuerliche Gemeinschaften bilden daher den verwandtschaftlichen Hintergrund eines Großteils der heutigen Bevölkerung. Der Identitätswert ist deswegen vielen Leuten zugänglich, obgleich sie selber niemals bäuerlich gewirtschaftet oder auch nur auf dem Lande gelebt haben. Die Identifikation mit regional-traditionellen Baupraktiken bedeutet die Identifikation mit den einstmals dahinter stehenden Gemeinschaften und deren Leben. So ist regional-traditionelles Bauen geeignet, zur Bildung eines Teils der Identität eines modernen Menschen beizutragen, der ihm ein Zugehörigkeitsgefühl zu einem Ort, dessen Geschichte und Bewohnerschaft geben kann. Empfindet der Mensch seine Umwelt als chaotisch, kann er auf diesen Teil der Identität zurückgreifen, um hier Halt und Orientierung zu finden.

Der Gebrauchswert regional-traditioneller bauschaffender Tätigkeiten in Österreich hat sich gewandelt. Früher bestand eine Notwendigkeit ihrer Verrichtung zur Deckung von Grundbedürfnissen. Zum Beispiel hatte man im damaligen Gailtal oder Nockgebiet vor der Moderne keine andere Wahl, als ein Holzschindeldach zu bauen, wenn man sein Bedürfnis nach Fernhalten von Witterungseinflüssen stillen wollte, denn diese und keine andere Technologie stand in der bautechnischen Erinnerung der Gemeinschaft zur Verfügung. Die Gesamtheiten ausführender, planender und organisierender Tätigkeiten regional-traditionellen Bauens haben diesen Gebrauchswert mit der Zeit verloren und sind folglich verschwunden. Die verbliebenen bauhandwerklichen Techniken dienen vor allem der Instandhaltung, Konservierung und Restaurierung von Bestand. Die Denkmalwerte materieller Baukulturgüter machen den Gebrauchswert der konservierenden und restaurierenden Tätigkeiten zu einem Kulturgutbegründenden. Gut instand gehaltene oder auch neu durch Anwendung alter Techniken geschaffene bäuerliche Bauten können einen wie im vorigen Absatz beschriebenen Identitätswert tragen, welcher den Gebrauchswert der zur Herstellung erforderlichen bauhandwerklichen Tätigkeiten kulturgutbegründend macht. Ein kulturgutbegründender Gebrauchswert kann bei regional-traditionellem Bauen also auf verschiedene Arten gegeben sein.

Echtheit

Wie schon gesagt ist viel Wissen und Können um regional-traditionelles Bauschaffen in Österreich insbesondere seit der Mitte des vergangenen Jahrhunderts bis heute in authentischer Form verloren gegangen, da vielfach keine Weitergabe an nachfolgende

Generationen erfolgte. Es muss für das noch Vorhandene im Einzelfall geprüft werden, ob die Überlieferung bis heute lückenlos in traditionsgemäßer Form erfolgte, um die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der Informationsquellen beurteilen zu können.

Konklusion

Ursprünglich bestand regional-traditionelles Bauen in Österreich aus Gesamtheiten ausführender, planender und organisierender Tätigkeiten. Diese haben ihren Bestand bis heute allerdings verloren. Verblieben sind die materiellen baulichen Zeugnisse dieser Praktiken und womöglich einzelne bauhandwerkliche Techniken, in welchen verschiedene Kulturgutwerte erkannt werden könnten. Dabei geht von regional-traditionellem Bauen für eine breite Bevölkerung eine bedeutende Identifikationsmöglichkeit aus, die es erlaubt, sich in einer Traditionskette, einem Gebiet und einer heutigen Gemeinschaft zu verorten. Der Halt und die Orientierung, die hierdurch gegeben werden, sind gerade heute in einer Zeit des schnellen Wandels mit ständiger Konfrontation mit Neuem und Fremdem von hohem Wert. Regional-traditionelles Bauen nimmt damit eine bedeutende Stellung im Feld immateriellen Baukulturgutes ein. Es wäre daher eine Inventarisierung des noch authentisch vorhandenen Wissens und Könnens um regional-traditionelles Bauschaffen in Österreich anzustreben, um in Folge dessen Werte für die Zukunft bewahren zu können.

3.7. ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Kapitel wurde zunächst festgestellt, dass immaterielle Baukultur als das Anfertigen, Verändern oder Zerstören von Formationen der baulich-räumlichen Umwelt in irgendeiner darauf gerichteten Form gesehen werden kann. Dies lässt viele Arten von Tätigkeiten zu, es wurden beispielhaft verschiedene Tätigkeitsformen beschrieben. Eine bauschaffende Tätigkeit, womit ein Tätigkeitstypus gemeint ist, kann nur dann als immaterielles Baukulturgut gelten, wenn die Tätigkeit Bestand hat und für eine Gemeinschaft authentisch kulturgutbegründende Werte trägt, die dauerhaft erhalten werden sollen. Der Bestand einer Tätigkeit ist dann gegeben, wenn der Typus in der Gegenwart authentisch realisiert werden kann. Kulturgutbegründende Werte können einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit unabhängig von oder vermittels ihrer Produkte zukommen.

Einer Tätigkeit kann unabhängig von ihrem Produkt aufgrund des Anschauungswertes ihres Vollzuges als Überbleibsel vergangener Zeiten eine Form von Alois Riegls Alterswert zukommen. Sie kann als aufrecht bestehende Tradition

über einen historischen Wert als nicht ersetzbare, authentische Informationsquelle verfügen, einerseits für Wissenschaften, andererseits für ihre eigene Tradierung und ihr Fortbestehen, wenn ihr Vollzug eine notwendige Informationsquelle für zukünftige Vollzüge darstellt, wenn der Erhalt der Möglichkeit der Generierung der Werte also eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Tradition erfordert. Basierend auf dem Anschauungswert ihres Vollzuges kann Tätigkeiten ein ästhetischer Wert und ein Identitätswert zuerkannt werden. Der Letztere ist von hoher Bedeutung, da aufrecht bestehende Traditionen besonders geeignet sind, Halt und Orientierung und damit Optimismus angesichts des Neuen und Fremden zu spenden, womit das Bedürfnis nach Kontinuität befriedigt wird.

Traditioneller bauschaffende Tätigkeiten werden stets zu dem Zweck verrichtet, die bauliche Umwelt zu verändern, deswegen ist der Gebrauchswert essenziell. Die Produkte bauschaffender Tätigkeiten stellen Einflussnahmen auf die Gestalt der baulichen Umwelt in diversen Formen dar. Wenn die Produkte eines bestimmten Typs für eine Gemeinschaft von Kulturgutbegründendem Wert sind, wenn zur Befriedigung des Bedürfnisses nach diesen Produkten ihre fortwährende Neuherstellung erforderlich ist und wenn jene die Anwendung einer traditionellen bauschaffenden Technik bedingt, dann wirkt der Gebrauchswert der Tätigkeit für die Gemeinschaft als Kulturgutbegründender. Der Wert eines solchen Produktes ist dann kulturgutbegründend, wenn er einerseits von materiellen Kulturgütern übertragen, oder andererseits bestimmter ideeller Art ist, etwa als Union von Symbol- und Identitätswert.

Werte können nur dann richtig verstanden und zugeschrieben werden, wenn die Informationsquellen zu den Werten als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden und einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit somit Echtheit zugesprochen wird. Der Vollzug einer solchen Tätigkeit ist dann eine glaubwürdige und verlässliche Informationsquelle zu deren Werten, wenn eine entsprechende Tradition in der Geschichte der jeweiligen Gemeinschaft tatsächlich existiert, wenn die Tradierungskette auf der von der Tradition vorgegebenen Art von deren Ursprüngen bis zum konkreten gegenwärtigen Vollzug lückenlos reicht und wenn die Handlung als eine Realisierung des tradierten Musters vollzogen wird. Um von immaterieller Echtheit in dieser Form sprechen zu können, ist es notwendig, dass der Vollzug selbst eine Informationsquelle im Rahmen der Überlieferung einer Tradition darstellt, insofern muss jene über einen historischen Wert verfügen.

Zum Abschluss des Kapitels wurde geprüft, welche Formen bauschaffender Tätigkeiten am geeignetsten scheinen, die Kriterien für immaterielles Baukulturgut zu erfüllen. Es stellten sich die Tätigkeiten des Ausführens, Planens, Organisierens und des Vermittelns von Wissen heraus. In Folge wurden die Kriterien auf drei konkrete Beispiele traditioneller baukultureller Praktiken angewendet, welche die zuvor ermittelten Tätigkeitsformen umfassen: ritueller Wiederaufbau wie jener des Ise-Schreines in Japan, Dombauhüttenwesen wie in Linz und Wien und regional-traditionelles Bauen wie im bäuerlichen Kärnten. Bei allen Beispielen liegen baukulturelle Tätigkeiten vor, deren Bestand beim rituellen Wiederaufbau in Ise und dem Dombauhüttenwesen in Linz und Wien weitgehend und beim regional-traditionellen Bauen in Kärnten kaum noch gegeben ist. Den Beispielen können verschiedene kulturgutbegründende Werte zugeschrieben werden. Die Informationsquellen zu den Werten scheinen beim rituellen Wiederaufbau in Ise und dem Dombauhüttenwesen in Linz und Wien glaubwürdig und verlässlich zu sein, sodass Echtheit vorliegt. Diese beiden Beispiele scheinen schließlich geeignet zu sein, als immaterielles Baukulturgut im Sinne dieser Arbeit zu gelten, da die Kriterien hinreichend erfüllt werden. Regional-traditionelles Bauen wäre gerade wegen des hohen Identitätswertes als immaterielles Baukulturgut besonders geeignet, in Kärnten und im übrigen Österreich ist es jedoch in authentischer Form weitgehend verschwunden.

Insgesamt konnte in diesem Kapitel ein Grundverständnis von immateriellem Baukulturgut entwickelt werden, dessen Kriterien sich auf konkrete bauschaffende Tätigkeiten anwenden lassen. Damit können erhaltenswerte baukulturelle Praktiken identifiziert werden, die in Folge in den Genuss von Schutzmaßnahmen kommen können. Im folgenden vierten Kapitel wird erörtert, wie das Ziel ihrer dauerhaften Erhaltung erreicht werden kann.

4. ERHALTUNG IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES

Im vorigen dritten Kapitel wurde ein Verständnis von immateriellem Baukulturgut herausgearbeitet, welches als Grundlage dienen kann, in der Vielfalt des gegenwärtigen baulichen Schaffens solches zu identifizieren, dessen Bewahrung für die Zukunft mittels Schutzmaßnahmen aufgrund seiner Kulturgutwerte im Interesse einer Gemeinschaft gelegen ist. In diesem Kapitel liegt der Fokus auf den Schutzmaßnahmen.

Zunächst wird der heutige Status Quo des staatlichen Schutzes immaterieller Baukulturgüter in Österreich ermittelt. Dazu wird die relevante Rechtsquelle, das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, betrachtet, welche in Kapitel 2.3.2. vorgestellt wurde. Sie ist die einzige in Österreich geltende Rechtsnorm, welche auch auf den Schutz immateriellen Baukulturgutes ausgerichtet ist. Es wird untersucht, inwieweit immaterielles Baukulturgut nach dem Verständnis dieser Arbeit erreicht werden kann und welche traditionellen bauschaffenden Tätigkeiten genau aktuell als immaterielles Kulturerbe gelten. Es folgt die Darstellung der vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzung in Österreich.

Es kann in Folge ein Vergleich mit den Instrumenten zur Erhaltung materieller Kulturgüter allgemein sowie mit den Kategorien und Maßnahmen des staatlichen Schutzes immaterieller Baukulturgüter in Japan vorgenommen werden. Dies erlaubt einerseits eine Aussage über die Tragweite und Wirksamkeit der Erhaltungsmaßnahmen nach dem UNESCO-Übereinkommen und andererseits werden Perspektiven auf mögliche zukünftige Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes in Österreich eröffnet.

4.1. UNESCO-ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES

4.1.1. ANWENDBARKEIT AUF IMMATERIELLE BAUKULTURGÜTER

Wie in Kapitel 2.3.2. gesagt, werden vom UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes nur bauhandwerkliche Techniken als immaterielles Baukulturgut erfasst.²³² Unberücksichtigt bleiben damit grundsätzlich planende, organisierende oder auch vermittelnde Tätigkeiten. Mit Stand Juli 2020 sind im

²³² Vgl. Art 2 Z 2 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

nationalen Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich 124 Fälle gelistet.²³³ Darunter befinden sich 6 bauhandwerkliche Techniken: Schmieden in Ybbsitz, Ofen- und Kaminmaurerei im Burgenland, Herstellung von Terrazzo in traditioneller Handwerkstechnik, Pflastererhandwerk, Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan in Wien und Mariendom Linz) sowie Kehren, Beschließen, Patschokieren und kontrolliertes Ausbrennen von Rauchfängen.²³⁴

Da zur Aufnahme in das Verzeichnis eine ununterbrochene, aufrecht bestehende mündliche Tradierungskette gefordert wird, ist das Grundkriterium eines historischen Wertes für die eigene Tradierung und so auch das Kriterium der Echtheit im Sinne dieser Arbeit erfüllt. Die Einzelfälle müssten auf weitere kulturgutbegründende Werte untersucht werden, die Expertisen und Entscheidungen zu den Bewerbungsanträgen deuten jedenfalls auf solche Werte hin, sodass es sich wohl auch um immaterielles Baukulturgut im Sinne dieser Arbeit handelt. Eine Einzelfallbetrachtung wurde für das Dombauhüttenwesen in Kapitel 3.6.2. beispielhaft gegeben.

4.1.2. ERHALTUNGSMASSNAHMEN

„Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Übereinkommens gilt Folgendes:

[...]

3. Unter „Erhaltung“ sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich der Ermittlung, der Dokumentation, der Forschung, der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch schulische und außerschulische Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.“²³⁵

Die in den Begriffsbestimmungen genannten Erhaltungsmaßnahmen werden in den Artikeln 11 bis 18 weiter ausgeführt. Dabei wird zwischen einer nationalen und einer internationalen Ebene der Erhaltung unterschieden. Auf nationaler Ebene sind die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes dazu verpflichtet, das sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindliche immaterielle Kulturerbe zu identifizieren und zu erhalten.²³⁶ Dies soll wie folgt geschehen:²³⁷

²³³ Vgl. Nationales Verzeichnis, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis>, 28.07.2020.

²³⁴ Vgl. ebda.

²³⁵ Art 2 Z 3 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

²³⁶ Vgl. Art 11 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

²³⁷ Zu diesem Kapitel vgl. Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

„III. Erhaltung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene

[...]

Artikel 12 – Verzeichnisse

(1) Zur Sicherstellung der Ermittlung im Hinblick auf die Erhaltung erstellt jeder Vertragsstaat in einer seiner Situation angemessenen Weise ein oder mehrere Verzeichnisse des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes. Diese Verzeichnisse werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

(2) Jeder Vertragsstaat, der dem Ausschuss seinen Bericht nach Artikel 29 in regelmäßigen Abständen vorlegt, stellt einschlägige Informationen über diese Verzeichnisse zur Verfügung.

Artikel 13 – Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung

Zur Sicherstellung der Erhaltung, Entwicklung und Förderung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat,

a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, die Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft aufzuwerten und die Erhaltung dieses Erbes in Programmplanungen einzubeziehen;

b) eine oder mehrere Fachstellen zu benennen oder einzurichten, die für die Erhaltung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zuständig sind;

c) wissenschaftliche, technische und künstlerische Studien sowie Forschungsmethodologien im Hinblick auf die wirksame Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere des gefährdeten immateriellen Kulturerbes, zu fördern;

d) geeignete rechtliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind,

i) den Auf- oder Ausbau von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes zu fördern sowie die Weitergabe dieses Erbes im Rahmen von Foren und Örtlichkeiten, die dazu bestimmt sind, dieses Erbe darzustellen und zum Ausdruck zu bringen;

ii) den Zugang zum immateriellen Kulturerbe zu gewährleisten, gleichzeitig aber die herkömmliche Praxis zu achten, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gilt;

iii) Dokumentationsstellen für das immaterielle Kulturerbe einzurichten und den Zugang zu diesen zu erleichtern.

Artikel 14 – Bildung und Erziehung, Bewusstseinsförderung und Aufbau von Kapazitäten

Jeder Vertragsstaat bemüht sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel,

- a) die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen, insbesondere mit Hilfe von
 - i) Bildungs-, Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogrammen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen;
 - ii) speziellen Bildungs- und Trainingsprogrammen in den jeweiligen Gemeinschaften und Gruppen;
 - iii) Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere in Verwaltung und wissenschaftlicher Forschung, und
 - iv) informellen Formen der Wissensvermittlung;
- b) die Öffentlichkeit laufend über die Gefahren zu unterrichten, die dieses Erbe bedrohen, sowie über die Tätigkeiten, die in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführt werden;
- c) die Erziehung zum Schutz von Naturräumen und Gedenkort zu fördern, deren Bestehen erforderlich ist, um immaterielles Kulturerbe zum Ausdruck zu bringen.²³⁸

Aus den Artikeln 12 bis 14 lassen sich folgende Arten von nationalen Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Kulturerbes zusammenfassen:

- Dessen Funktion in der Gesellschaft soll aufgewertet werden.
- Dessen Erforschung, Erhaltung und Tradierung soll institutionalisiert werden.
- Es soll erforscht/inventarisiert/dokumentiert werden.
- Für dessen Verwaltung soll Personal ausgebildet werden.
- Es soll an eine breite Öffentlichkeit ohne direkte Tradierungsabsicht vermittelt beziehungsweise propagiert werden.
- Der Zugang zu ihm soll gewährleistet werden.
- Dessen informelle Tradierung soll gefördert werden.

²³⁸ Art 12 – 14 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

Über die nationalen Maßnahmen hinaus sieht das Übereinkommen auf intentionaler Ebene die Anlegung einer „Repräsentative[n] Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit“²³⁹ sowie einer „Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes“²⁴⁰ vor. Von Bedeutung vor allem für finanzschwache Vertragsstaaten ist die Einrichtung eines „Fonds für die Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“²⁴¹, an den alle Vertragsstaaten Beiträge zu leisten haben.

4.1.3. UMSETZUNG IN ÖSTERREICH

Seit dem Beitritt Österreichs zum UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes im Jahr 2009 ist die Österreichische UNESCO-Kommission mit der nationalen Umsetzung betraut.²⁴²

„Die Österreichische UNESCO-Kommission:

- verfügt über ein Netzwerk an Fachinstitutionen und Expert*innen;
- setzt Maßnahmen, die das immaterielle Kulturerbe in der Gesellschaft aufwertet;
- berät in Hinblick auf beispielhafte Praxis und empfiehlt Maßnahmen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes;
- regt Studien und Forschungsprojekte zum immateriellen Kulturerbe an;
- macht auf die Bedeutung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für die Weitergabe des immateriellen Kulturerbes aufmerksam;
- gibt Anregungen für die Ermittlung und Dokumentation des immateriellen Kulturerbes.“²⁴³

Diese Tätigkeitsaufzählung der UNESCO-Kommission macht ersichtlich, dass ihr lediglich eine beratende, anregende und bewusstseinsbildende Funktion zukommt. Es erfolgt zum Beispiel keine systematische Inventarisierung des Bestandes immateriellen Kulturerbes in Österreich. Auch werden keine Maßnahmen wie eine Einrichtung oder finanzielle Förderung von Ausbildungsprogrammen gesetzt, es wird bloß auf die Bedeutung von solchen aufmerksam gemacht. Die UNESCO-Kommission kommt dabei den Vorgaben des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen

²³⁹ Art 16 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

²⁴⁰ Art 17 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

²⁴¹ Art 25 Abs 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

²⁴² Zu diesem Kapitel vgl. Umsetzung in Österreich, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/umsetzung-in-oesterreich>, 29.07.2020.

²⁴³ Ebda.

Kulturerbes und der Durchführungsrichtlinie nach.²⁴⁴ Auf der Internetseite der Österreichischen UNESCO-Kommission ist unter den häufig gestellten Fragen auch diese gelistet:

„Habe ich Anspruch auf spezielle Förderungen, wenn mein Antrag in das Nationale Verzeichnis aufgenommen wird?

Nein. Die Aufnahme in das Nationale Verzeichnis ist ausdrücklich nicht mit Ansprüchen auf spezielle Fördermittel oder mit rechtlichen Konsequenzen verknüpft.“²⁴⁵

Für Personen, die Traditionen tragen, welche in das Verzeichnis aufgenommen wurden, beschränkt sich der Nutzen hiervon offenbar auf die Verwertbarkeit der Marke ‘Immaterielles Kulturerbe’ zu Werbezwecken, sei es für den Vertrieb seiner Produkte oder für die Gewinnung neuer Träger und Trägerinnen der Tradition.

4.2. MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG VON BAUDENKMÄLERN

4.2.1. INSTRUMENTE DES STAATLICHEN KULTURGÜTERSCHUTZES

Wie in Kapitel 2.2.2. dargelegt, blickt der institutionalisierte staatliche Denkmalschutz in Österreich auf ein 170-jähriges Bestehen zurück. In diesem Zeitraum wurden hier wie im gesamten deutschen Sprachraum verschiedene Methoden entwickelt, mit denen das Ziel der dauerhaften Erhaltung von Denkmälern erreicht werden soll. Im deutschen Sprachraum heute zur Verfügung stehende rechtliche Instrumente zur Erhaltung materieller Kulturgüter werden im Folgenden überblicksartig dargestellt. Dies geschieht nach der Struktur, die Kerstin Odendahl 2005 in ihrer Habilitationsschrift zum deutschen Recht des Schutzes materieller Kulturgüter als System nationaler, europarechtlicher und weiterer völkerrechtlicher Normen aufstellte.²⁴⁶

Dokumentation

Sie dient der wissenschaftlichen Erschließung von Kulturgut, es lässt sich nur schützen, was man kennt. Die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse dienen aber auch im Falle einer Restaurierung als Informationsgrundlage. Dokumentationspflichten im

²⁴⁴ Vgl. Directives opérationnelles pour la mise en œuvre de la Convention pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel, https://ich.unesco.org/doc/src/ICH-Operational_Directives-7.GA-PDF-FR.pdf, 28.07.2020.

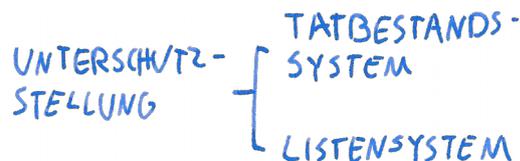
²⁴⁵ Häufig gestellte Fragen, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme/haeufig-gestellte-fragen>, 29.07.2020.

²⁴⁶ Zu diesem Kapitel vgl. Odendahl 2005, 434-495.

Zuge von Eingriffen an Denkmälern können Privatpersonen auferlegt werden. Denkmalbehörden können auch systematische Inventarisierungen des Denkmalbestandes in bestimmten Gebieten durchführen.

Unterschutzstellung

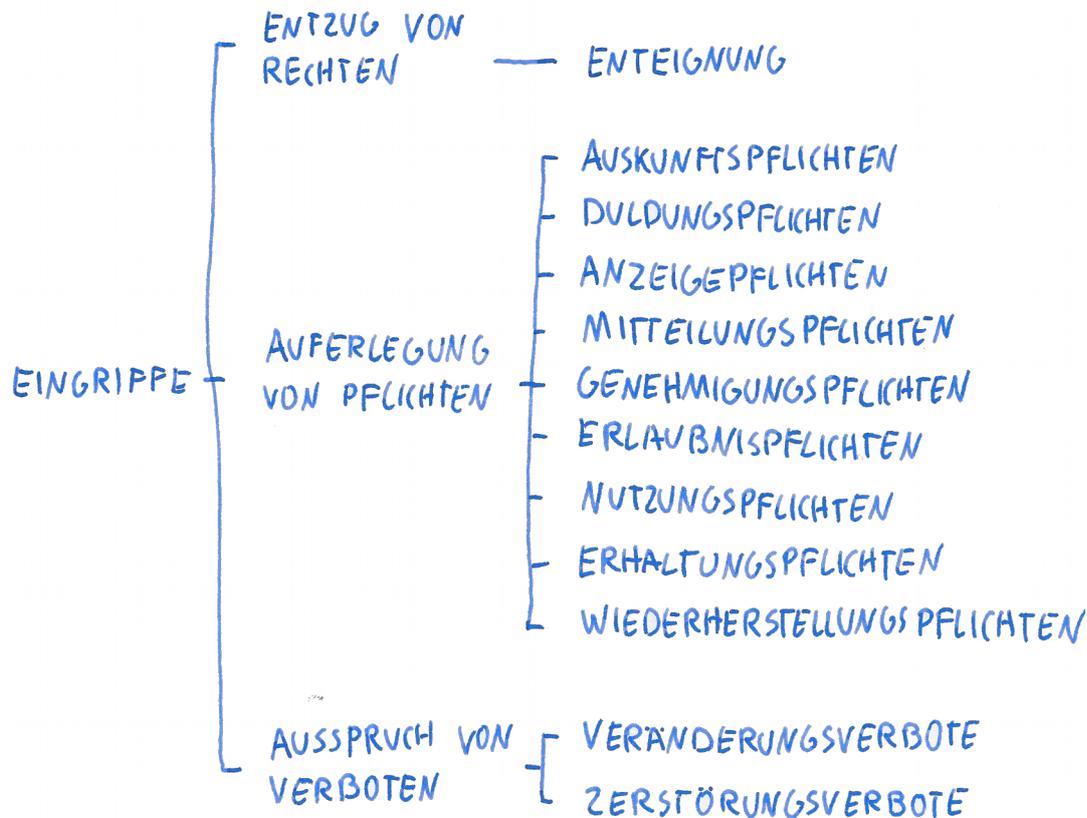
Hierbei handelt es sich um das Grundinstrument des Kulturgüterschutzes. Dementsprechend findet es sich in verschiedenen kulturgüterschutzrechtlichen Normen. Es geht darum, einer Sache einen Rechtsstatus als 'Kulturgut' zu verleihen, sodass sie infolge in den Genuss der in der jeweiligen Norm weiter vorgesehenen Schutzmaßnahmen kommen kann. Die Unterschutzstellung kann in Rechtsnormen zum Kulturgüterschutz auf zwei verschiedene Arten erfolgen: Nach dem Tatbestandssystem reicht hierfür die Erfüllung der jeweils beschriebenen Tatbestandsmerkmale aus, die jedenfalls eine Werthaltigkeit für eine Gemeinschaft umfassen. Nach dem Listensystem jedoch, welches zum Beispiel im österreichischen Denkmalschutzgesetz vorgesehen ist, erfolgt die Unterschutzstellung erst mit der amtlichen Eintragung in das entsprechende Verzeichnis. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale alleine reicht hier nicht aus für die Begründung weiterer Rechtsfolgen. Nur formell unter Schutz befindliche Kulturgüter sind für weitere Erhaltungsmaßnahmen rechtlich erreichbar.



Eingriffe

Eingreifende Maßnahmen bedeuten für Eigentümer von Denkmälern einen Entzug von Rechten und eine Auferlegung von Pflichten und Verboten. In dieser Hinsicht stellt die am weitesten gehende Maßnahme die Aneignung durch den Staat dar. Wesentlich bedeutender als diese Möglichkeit ist die Auferlegung von öffentlich-rechtlichen Pflichten an die Eigentümer, das zentrale Instrument des Schutzes materieller Kulturgüter. Dazu zählen beispielsweise Duldungs- und Mitteilungspflichten sowie Genehmigungs- und Erlaubnispflichten – sie stellen das formelle Hauptinstrument des Denkmalschutzes dar – betreffend einer Vielfalt an Maßnahmen an Denkmälern. Erhaltungspflichten sind die bedeutendsten materiellen Pflichten zum Zwecke des Substanzschutzes. Auch seien die Entschädigungs- und

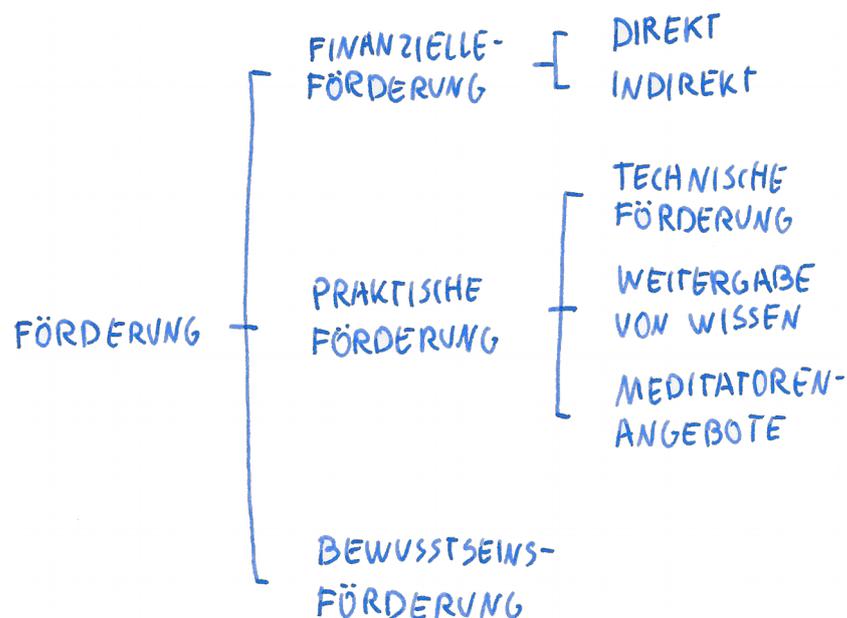
Ausgleichspflichten genannt, die einem Staat gegenüber Denkmaleigentümern infolge von Eigentumsentziehungen und daraus resultierenden wirtschaftlichen Schäden zukommen. Neben der Auferlegung von Pflichten können zum Zwecke der Erhaltung auch Verbote verhängt werden. Die für den Substanzschutz Bedeutendsten darunter sind die Zerstörungs- und Veränderungsverbote, die im Einzelfall durch Erlaubnis aufgehoben werden können.



Förderung

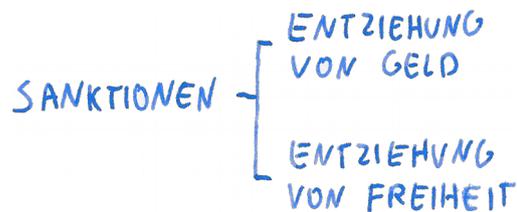
Staatliche Fördermaßnahmen zur Erhaltung von Kulturgut sind einerseits als Bestandteil der allgemeinen staatlichen Kulturförderung zu sehen, andererseits stellen sie notwendige ergänzende Maßnahmen zur Auferlegung von Erhaltungspflichten dar, da das Nachkommen dieser Pflichten oftmals mit hohen Kosten verbunden ist, die von den Verpflichteten alleine nicht zur Gänze getragen werden können und sollen. Förderungen werden ausschließlich zum Zwecke des Substanzschutzes eingesetzt. Die finanzielle Förderung stellt die wichtigste Förderungsart dar. Direkte Subventionen sind Zuwendungen in Form von Zuschüssen oder Darlehen, indirekte Subventionen stellen Erlässe von Abgaben, also Steuervergünstigungen dar. Während auf indirekte Subventionen ein Rechtsanspruch besteht, ist dies bei direkten

Subventionen nicht der Fall. Eine weitere Art der Förderung ist die praktische Förderung, etwa in Form einer technischen Förderung durch Entsenden von Personal und Gerät oder in Form einer Weitergabe von Wissen, womit Beratungsleistungen und fachlicher Austausch gemeint ist. Des Weiteren sei die Art der Bewusstseinsförderung genannt, deren Ziel es ist, das Bewusstsein für den Wert von Kulturgütern in der Bevölkerung zu propagieren. Hierdurch sollen Betroffene Vorschriften aufgrund der Überzeugung von deren Richtigkeit und dem persönlichen Nutzen hiervon befolgen. Bewusstseinsfördernde Maßnahmen werden insbesondere durch erzieherische oder informierende Maßnahmen oder auch in Form von Auszeichnungen gesetzt.



Sanktionen

Sanktionen werden dann verhängt, wenn die präventiven und wiedergutmachenden Schutzmaßnahmen alleine nicht zum gewünschten Ergebnis, dem Erhalt von Kulturgut, geführt haben, insbesondere wenn Pflichten verletzt oder Verbote missachtet wurden. Bei den Sanktionen kann es sich um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten handeln, es können Geld oder Freiheit entzogen werden. Sanktionen können beispielsweise bei ungenehmigter Veränderung oder Zerstörung von Baudenkmalern oder bei der Verletzung von Anzeigepflichten verhängt werden.



Berücksichtigung in sachfremden Rechtsgebieten

Rechtsnormen, die nicht speziell auf Kulturgut ausgerichtet sind, dieses aber betreffen, können Regelungen zu deren Schutz enthalten. Von größter Bedeutung ist hier das Baurecht, da jegliche bauliche Maßnahmen am Baudenkmal selbst und in dessen Umgebung Auswirkungen auf dessen Erhaltung und Erscheinung haben können. Im einzelne bauliche Anlagen betreffenden Bereich des Bauordnungsrechts zum Beispiel sind Gestaltungsvorschriften zu finden, die eine verunstaltende Auswirkung von Baumaßnahmen auf das Ortsbild oder auf benachbarte Denkmäler verbieten.²⁴⁷ Sehr bedeutend für die Erhaltung der Erscheinung und Substanz von Baudenkmalern sind Ausnahmeregelungen zu bautechnischen Vorschriften.²⁴⁸ Letztere können auch bestehende Gebäude betreffen und weitreichende Konsequenzen für ein Baudenkmal bedeuten, was etwa bei der Verpflichtung zur Anbringung einer wärmedämmenden, luftdichten Hülle der Fall ist. Die Ausnahmeregelungen ermöglichen die Genehmigung des Verzichtes auf solche Maßnahmen. Neben dem Baurecht wird noch in weiteren sachfremden Rechtsgebieten auf die Belange des Kulturgüterschutzes hingewiesen, zum Beispiel im Umweltrecht, da Einflüsse wie Luftverschmutzung und saurer Regen negative Auswirkungen auf Denkmalsubstanz haben können, aber auch im Bereich der Menschenrechte im Rahmen des Zugangs zu Kultur und der Praktizierung identitätsstiftender kultureller Ausdrucksformen.

4.2.2. VERGLEICH MIT MASSNAHMEN NACH DEM UNESCO- ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES

Wie gezeigt wurde, stehen dem Staat in den Belangen der Erhaltung von Baudenkmalern eine Vielzahl und Vielfalt an Instrumenten zur Verfügung, wodurch er seine Rolle als oberster Bewahrer effektiv spielen kann. Will man die für die Belange der Erhaltung immaterieller Baukulturgüter verfügbaren Instrumente betrachten,

²⁴⁷ Vgl. § 43 Abs 4 Stmk. BauG, LGBl Steiermark 59/1995 idgF.

²⁴⁸ Vgl. § 98 Stmk. BauG, LGBl Steiermark 59/1995 idgF.

stellt man zunächst fest, dass es hier mit dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes nur eine einzige Rechtsquelle dafür gibt, die völkerrechtlichen Ursprungs ist und als Staatsvertrag ins nationale österreichische Recht übernommen wurde. Demgegenüber steht eine Vielzahl von nationalen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Normen, die speziell auf die Erhaltung materieller Kulturgüter abzielen. Betrachtet man das mit dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes in Österreich geschaffene rechtliche Instrumentarium zur Erhaltung immaterieller Baukulturgüter, fällt dessen geringes Volumen im Vergleich zum Instrumentarium für materielle Baukulturgüter auf. Dies betrifft sowohl die Vielfalt der zur Verfügung stehenden Instrumente als auch deren Tragweite:

Dokumentation

Dokumentation und Inventarisierung werden von der Österreichischen UNESCO-Kommission nicht aktiv betrieben, sie regt lediglich andere Personen und Institutionen dazu an. Neues immaterielles Kulturerbe wird in das Verzeichnis aufgenommen, indem Privatpersonen eine Bewerbung um Aufnahme samt wissenschaftlicher Stellungnahmen einreichen, diese von einem Expertengremium geprüft und angenommen wird.²⁴⁹

Unterschutzstellung

Auch im Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes ist das kulturgutschutzrechtliche Grundinstrument der Unterschutzstellung als Bedingung für weitere Maßnahmen enthalten. Die Unterschutzstellung als ‘immaterielles Kulturerbe’ erfolgt hier formell nach dem Listensystem mit der Eintragung in das nationale Verzeichnis des UNESCO-Übereinkommens.²⁵⁰ Bei besonderer Qualifizierung kann zusätzlich auf internationaler Ebene eine Eintragung in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit oder in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes erfolgen.²⁵¹

²⁴⁹ Vgl. Bewerbung um Aufnahme, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme>, 06.05.2020.

²⁵⁰ Vgl. Art 12 Abs 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idGF.

²⁵¹ Vgl. Art 16 Abs 1, Art 17 Abs 1 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idGF.

Eingriffe

Die für die Erhaltung von Baudenkmalern bei Weitem wichtigste Instrumentengruppe der Eingriffe ist im Bereich des immateriellen Baukulturgutes durch das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes nicht gegeben. Trägern und Trägerinnen immateriellen Kulturerbes werden keine Rechte entzogen oder Pflichten oder Verbote auferlegt.

Förderung

Im Bereich des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes stellen Förderungen die wichtigsten Erhaltungsmaßnahmen dar. Dabei ist jedoch die für Denkmäler bedeutendste Art der Förderung, die Finanzielle, nicht vorgesehen. Es bestehen Möglichkeiten der praktischen Förderung in Form einer Weitergabe von Wissen. Von Trägern und Trägerinnen von immateriellem Kulturerbe können also Beratungsleistungen durch die Österreichische UNESCO-Kommission in Anspruch genommen werden.²⁵² Der wichtigste Tätigkeitsbereich der UNESCO-Kommission ist jedoch die Bewusstseinsförderung. Die Werte immateriellen Kulturerbes und das Anliegen ihrer Erhaltung werden gegenüber der Bevölkerung, der Politik und in Fachkreisen propagiert.²⁵³ So sollen diese auch ohne rechtliche Verpflichtung angeregt werden, zur Erhaltung beizutragen.

Sanktionen

Da keine Pflichten und Verbote auferlegt werden, kann es kein sanktionierbares Fehlverhalten geben.

Berücksichtigung in sachfremden Rechtsgebieten

Außerhalb des speziellen Kulturgüterschutzrechts finden sich Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Erhaltung immateriellen Baukulturgutes ausgerichtet sind. Von hoher Bedeutung sind Forschungs- und Bildungsprogramme, als Beispiel sei das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung geförderte EUREVITA-Projekt in der Grenzregion Österreich-Slowenien genannt.²⁵⁴ Dieses ist auf die Revitalisierung von in der Region selten gewordenen „traditionellen, historisch gewachsenen

²⁵² Vgl. Umsetzung in Österreich, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/umsetzung-in-oesterreich>, 29.07.2020.

²⁵³ Vgl. ebda. und Art 14 Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF.

²⁵⁴ Vgl. Interreg EUREVITA SIAT 285, <https://www.museum-joanneum.at/freilichtmuseum/sammlungen-hausforschung/projekte/eurevita-siat-285>, 31.07.2020.

Handwerken (z. B. Schindelmacher, Besenbinder, Fassbinder, Trockensteinmaurer, u. v. m.)²⁵⁵ ausgerichtet und umfasst Maßnahmen zu deren Dokumentation und Vermittlung in Form von Ausbildungsprogrammen.

4.3. DER STAATLICHE SCHUTZ IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES IN JAPAN

4.3.1. ERHALTUNGSMASSNAHMEN NACH DEM KULTURGUTSCHUTZGESETZ

Das ‘bunkazai hogohō’, das Gesetz zum Schutz von Kulturgütern, ist die zentrale Norm im japanischen System des staatlichen Kulturgüterschutzes und als solche deswegen interessant, weil sie sich nicht nur auf materielle, sondern auch auf immaterielle Baukulturgüter bezieht. Das 1950 erlassene Gesetz löste das erste Kulturgutschutzgesetz von 1919 ab und führte neue Kategorien von erhaltenswertem Kulturgut ein: ‘Bodendenkmäler’, ‘Immaterielle Kulturgüter’ und ‘Volkskulturgüter’. Die Kategorie der immateriellen Kulturgüter umfasst traditionelle Formen der Darstellenden Künste sowie kunsthandwerkliche Techniken.²⁵⁶ Volkskulturgüter wurden auf Bestrebungen aus der japanischen Volkskunde als Kategorie in das Gesetz aufgenommen. Sie können materieller wie immaterieller Art sein und als Letztere Kunstfertigkeiten umfassen.²⁵⁷

Wie in einigen Staaten Europas setzte auch in Japan nach dem Zweiten Weltkrieg eine Welle der Industrialisierung ein, welche eine rapide Abnahme der Zahl an Berufstätigen in traditionellen Handwerksberufen mit sich brachte. Nachdem hierin eine Gefahr für die langfristige Erhaltung materieller Kulturgüter gesehen wurde, wurde mit der Gesetzesnovelle von 1975 die eigenständige Kategorie der „Techniken zum Schutz von Kulturgütern“²⁵⁸ geschaffen, wobei die durch die Techniken zu schützenden Kulturgüter materieller wie immaterieller Art sein können. Diese Kategorie ist der Kategorie der immateriellen Kulturgüter ähnlich, da beide auf die Überlieferung von handwerklichem Wissen und Können abzielen. In der Kategorie der immateriellen Kulturgüter jedoch werden insbesondere solche Träger und Trägerinnen von Techniken zu sogenannten lebenden Nationalschätzen erklärt, die als Künstler „überlieferte Techniken von hohem künstlerischen und historischen Wert

255 Interreg EUREVITA SIAT 285, <https://www.museum-joanneum.at/freilichtmuseum/sammlungen-hausforschung/projekte/eurevita-siat-285>, 31.07.2020.

256 Vgl. Bunkachō 2000, 14, zit. n. Nakamura 2002, 21.

257 Zu diesem Kapitel vgl. Henrichsen 1998, 18 f.

258 Ebda., 19.

durch eigene schöpferische Kraft weiterentwickelt haben.“²⁵⁹ Eigene kreative Leistung ist im Bereich der Techniken zum Schutz von Kulturgütern nicht von Bedeutung, der Wert der Tätigkeit ergibt sich hier als übertragener Kulturgutwert.

In dieser Kategorie geschützte Techniken sind beispielsweise die Restaurierung von Holzbauten nach traditionellem Zimmermannshandwerk, die Herstellung und Verlegung von Dachziegeln, traditionelle Kalk- und Lehmputztechniken, der Bau von Architekturmodellen oder auch spezielle Planungstechniken für Holzbauten.²⁶⁰ Letztgenannte Techniken zeigen, dass sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht rein auf ausführende bauliche Tätigkeiten beschränkt, sondern zum Beispiel auch Planende umfassen kann.

Mit der amtlichen Anerkennung als „ausgewählte Schutztechniken“²⁶¹ erfolgt die Benennung von Trägern und Trägerinnen der jeweiligen Techniken. Diese können natürliche Personen sein, welche die Techniken meisterhaft beherrschen oder juristische Personen in Form von Verbänden, deren Hauptzweck in der Erhaltung der Techniken besteht. Es „können die Erstellung von Dokumentationen, die Ausbildung von Nachwuchs sowie andere Maßnahmen zum Erhalt der betreffenden Techniken öffentlich gefördert werden.“²⁶² Mit öffentlichen Mitteln führen die zu Trägern ernannten Gesellschaften jährlich Aus- und Fortbildungskurse durch. Mit Stand 1998 erhielten die als Träger und Trägerinnen anerkannten natürlichen Personen eine jährliche finanzielle Förderung von 1.000.000 Yen, dies entspräche bei heutigem Wechselkurs etwa 8.000 Euro. Der Zuschuss wird für Dokumentationen, Vorträge und die eigene Fortbildung genutzt. Diese 1975 eingeführten Schutzmaßnahmen haben zu einer deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Gewerke geführt.

²⁵⁹ Henrichsen 1998, 19.

²⁶⁰ Vgl. Kimura 2003, 161.

²⁶¹ Henrichsen 1998, 19.

²⁶² Ebda.

4.3.2. VERGLEICH MIT MASSNAHMEN NACH DEM UNESCO- ÜBEREINKOMMEN ZUR ERHALTUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES

Auch im Bereich der immateriellen Kulturgüter greift der japanische Staat auf die Schutzinstrumente, die in Kapitel 4.2.1. dargelegt wurden, zurück. So lassen sich anhand dieser Systematik die Erhaltungsmaßnahmen nach dem japanischen Kulturgutschutzgesetz von 1950 mit den Maßnahmen nach dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vergleichen.

Dokumentation

Dokumentation und Inventarisierung von immateriellem Kulturgut werden von der Österreichischen UNESCO-Kommission nicht aktiv betrieben, sondern lediglich angeregt. In Japan hingegen ist auch dies Teil der Arbeit der Kulturgutschutzbehörde.

Unterschutzstellung

Für das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes stellt in Österreich die formelle Unterschutzstellung als ‘immaterielles Kulturerbe’ das Grundinstrument dar. Dabei erfolgt zunächst eine Eintragung in das nationale Verzeichnis des UNESCO-Übereinkommens, bei höherer Qualifizierung dann in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit oder in die Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes. Auch im japanischen Kulturgutschutzgesetz ist als grundlegende Erhaltungsmaßnahme die formelle Unterschutzstellung eines bewahrenswerten Gutes, etwa als „ausgewählte Schutztechniken“²⁶³, vorgesehen. Neben dieser Kategorie ließen sich traditionelle bauschaffende Tätigkeiten auch in den Kategorien ‘immaterielles Kulturgut’ oder ‘Volkskulturgut’ verorten, was mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verbunden ist.

Eingriffe

Durch die Aufnahme in die Verzeichnisse nach dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes werden in Österreich Trägern und Trägerinnen immateriellen Kulturerbes keine Rechte entzogen oder Pflichten oder Verbote auferlegt. So scheint es sich auch im japanischen Kulturgutschutzgesetz zu verhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Schutzstatus nur solange aufrecht bleibt, wie die

²⁶³ Henrichsen 1998, 19.

Träger und Trägerinnen die Techniken traditionsgemäß weiterführen. Insofern lässt sich zwar nicht von einer Pflicht, jedoch von einer Anregung zur Erhaltung sprechen, da auch Begünstigungen an eine Unterschutzstehung gebunden sind.

Förderung

Wie im Falle des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes in Österreich stellen Förderungen auch im japanischen System die zentralen Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes dar. Der bedeutende Unterschied ist jedoch, dass hier auch das Instrument der finanziellen Förderung eingesetzt wird, wohingegen das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes im Wesentlichen verschiedene Arten der Bewusstseinsförderung vorsieht.

Die direkte finanzielle Förderung von Trägern und Trägerinnen von bauhandwerklichen Techniken erleichtert es diesen, ihren traditionellen beruflichen Tätigkeiten nachzugehen, sie zu erforschen und weiterzugeben. Ihre eigene Entscheidungsbefugnis über die genaue Art der Verwendung der Mittel zum Erreichen des Erhaltungszieles erscheint effektiv, da sie am besten um ihre wirtschaftlichen Probleme und um die Probleme der Nachwuchsausbildung wissen und so die erfolgversprechendsten Lösungswege entwickeln können.

Die bewusstseinsfördernden Maßnahmen der Österreichischen UNESCO-Kommission hingegen adressieren nicht die Träger und Trägerinnen der Techniken, sondern die breite Bevölkerung, die Politik und wissenschaftliche Fachkreise. Die Träger und Trägerinnen können Beratungsleistungen als praktische Förderung in Anspruch nehmen, wobei sie, wie zuvor erwähnt, ohnehin selber am besten um ihre Probleme und Lösungswege wissen müssten.

Insgesamt erscheinen die Fördermaßnahmen nach dem Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wesentlich weniger tiefgreifend und wirkungsvoll zum Erreichen des Zieles der dauerhaften Erhaltung von immateriellem Baukulturgut als die direkten finanziellen Fördermaßnahmen im japanischen System des Kulturgüterschutzes. Während der japanische Staat selbst als Verantwortlicher und infolge als Financier auftritt, erscheint die Österreichische UNESCO-Kommission in diesen Belangen eher als Marketingabteilung, welche andere Subjekte des öffentlichen und privaten Sektors in die Verantwortung ziehen und so als Sponsoren gewinnen will.

4.4. WEGE ZUR ERHALTUNG IMMATERIELLEN BAUKULTURGUTES IN ÖSTERREICH

4.4.1. WERTSUBJEKTE UND VERANTWORTLICHE

Eine zentrale Eigenschaft immateriellen Baukulturgutes ist die direkte Weitergabe von Mensch zu Mensch, mündlich und durch unmittelbare Anschauung. Dadurch kann sich eine Tradition geographisch nicht weit verbreiten, sie bleibt lokal bis regional, da hier ein fortwährender Austausch der Praktizierenden erfolgen kann und damit das gemeinsame Tätigkeitsmuster erkennbar bleibt. Eine lokale bis regionale Trärgemeinschaft ist zugleich die wichtigste wertende Gemeinschaft, da von ihren Individuen eine Tradition nicht fortgeführt wird, wenn ihr kein Wert mehr beigemessen wird. Auch ist innerhalb einer Trärgemeinschaft das Identifikationspotenzial immateriellen Baukulturgutes am höchsten. Aus diesen Gründen ist in der Erhaltung Subsidiarität anzustreben. Gemeinsame Erhaltungsmaßnahmen sollten also auf der niedrigsten Ebene wirksam gesetzt werden, von der lokalen bis regionalen Trärgemeinschaft. Privates Engagement ist dabei hilfreich und wünschenswert, der Kulturgüterschutz fällt jedoch auch in die Verantwortung des Staates.²⁶⁴

Der Kulturgüterschutz stellt wie der Umweltschutz ein Kooperationsproblem dar. Zwar liegt die Bewahrung von Kulturgut im Interesse aller Individuen einer Gemeinschaft, es kann sich jedoch kein rational und egoistisch handelndes Individuum durch eine Kooperation in dieser Sache besser stellen. Staatlich gesetzte Kooperationsnormen schaffen einen Anreiz zur Kooperation im Interesse aller. Aus diesem Grund ist der Staat als Setzer von Rechtsnormen ein geeigneter Akteur, das Kooperationsproblem des Kulturgüterschutzes zu lösen.

Das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes wurde jedoch auf maximal vom immateriellen Baukulturgut entfernter Ebene eingerichtet: In der Österreichischen Rechtsordnung stellt es einen Staatsvertrag über ein internationales Übereinkommen mit 178 Vertragsstaaten unter der Schirmherrschaft der Organisation der Vereinten Nationen dar.²⁶⁵ Dementsprechend kommt in der Norm der Bewusstmachung und Achtung einer globalen kulturellen Vielfalt eine besondere Bedeutung zu.²⁶⁶ Auf der Ebene der internationalen Politik trifft ein

²⁶⁴ Vgl. Odendahl 2005, 463 f.

²⁶⁵ Vgl. Die UNESCO-Konvention, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/die-unesco-konvention>, 10.08.2020.

²⁶⁶ Vgl. Präambel Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idGF.

Höchstmaß an divergierenden Interessen der verschiedenen Staaten aufeinander. Ein Konsens über lokale und regionale Erscheinungen fällt hierdurch mit erhöhter Wahrscheinlichkeit abstrakt, unscharf und kraftlos aus. Im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes beispielsweise ist die Bewusstmachung im globalen Kontext wenig wirkungsvoll für die Erhaltung immaterieller Baukulturgüter, deren Träger und Trägerinnen mit konkreten wirtschaftlichen Problemen und der schwierigen Aufgabe der Nachwuchsgewinnung konfrontiert sind. Kulturgutschutzrechtliche Regelungen sollten also am Ort der Werte, der Probleme und potenziellen Lösungen erfolgen, in Österreich etwa auf Gemeinde-, Bezirks- oder Landesebene.

4.4.2. ERHALTUNGSMASSNAHMEN

Während menschliche Zerstörung und natürliche Erosion die wichtigsten Gefahrenquellen für Baudenkmäler darstellen, bergen die wirtschaftliche Erosion sowie das Nachwuchsproblem das größte Gefahrenpotenzial für immaterielles Baukulturgut. Daher ist es anders zu schützen als Materielles.

Institutionalisierung

Ein staatlicher Kulturgüterschutz ist mit einer Institutionalisierung verbunden, da die Kompetenzen an eine Stelle übertragen und von dieser entfaltet werden müssen. Für materielles Kulturgut ist in Österreich das zentrale Bundesdenkmalamt zuständig, welches in in den einzelnen Bundesländern Abteilungen betreibt. Die Österreichische UNESCO-Kommission ist die zentrale mit der Durchführung des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes betraute Behörde. In irgendeiner Form ist die Übertragung der Kompetenzen im Bereich der Erhaltung immateriellen Baukulturgutes an eine Behörde notwendig, damit die rechtlich formulierten Maßnahmen vollzogen werden können. Das Bundesdenkmalamt und die Österreichische UNESCO-Kommission sind auf Bundesebene verortet, die für immaterielles Baukulturgut anzustrebende Subsidiarität würde aber eine Behörde auf niedrigerer staatlicher Ebene wünschenswert machen.

Dokumentation

Es gilt der Grundsatz, dass man nur schützen kann, was man kennt. Aus diesem Grund steht die Dokumentation am Anfang jeder Erhaltungsbestrebung. Dabei erscheint die gebietsweise systematische Inventarisierung des Bestandes immateriellen Baukulturgutes sinnvoll, die Möglichkeit hierzu hängt von der Höhe der zur

Verfügung gestellten Geldmittel ab. Sie ermöglichte die frühzeitige Auffindung akut gefährdeter immaterieller Baukulturgüter, sodass rechtzeitig mit Erhaltungsmaßnahmen eingegriffen werden könnte. Die Inventarisierung immateriellen Baukulturgutes ist schwieriger als diejenige von Baudenkmalern. Bei Letzteren lässt sich Dorf für Dorf und Haus für Haus eines Gebietes durchgehen. Die Auffindung traditioneller bauschaffender Tätigkeiten erfordert dagegen einen höheren Rechercheaufwand.

Zur Erschließung der Werte traditioneller bauschaffender Tätigkeiten kann man einerseits die eigene Darstellung der Träger und Trägerinnen berücksichtigen, wie dies im Falle des immateriellen Kulturerbes praktiziert wird.²⁶⁷ Andererseits lassen sich Methoden ethnographischer Feldforschung anwenden: Beobachtung, Fotografie, Film, Interview und Selbermachen. Die Untersuchungen können sich nicht nur auf die Träger und Trägerinnen beziehen, sondern auch auf weitere Individuen der tragenden oder wertenden Gemeinschaft, um so die Werthaltigkeit, insbesondere das identitätsstiftende Potenzial, empirisch zu erheben. Die Prüfung kann sich an einem Wertekatalog orientieren. In Kapitel 3.5.1. wurde ein solcher Katalog in Grundzügen dargestellt.

Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung ist als rechtliches Grundinstrument eines staatlichen Kulturgüterschutzes zweckmäßig, um den in der Dokumentations- beziehungsweise Inventarisierungsphase identifizierten immateriellen Baukulturgütern einen Rechtsstatus zu verleihen, der sie für staatliche Erhaltungsmaßnahmen empfänglich macht. Aufgrund der im Vergleich zu materiellen Baudenkmalern erhöhten Schwierigkeit der Feststellung der Qualifizierung traditioneller bauschaffender Tätigkeiten als immaterielles Baukulturgut erscheint ein Listensystem wie im Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, im österreichischen Denkmalschutzgesetz und im japanischen Kulturgutschutzgesetz vorgesehen sinnvoll.

Eine Kategorisierung wie nach dem japanischen Kulturgutschutzgesetz, zum Beispiel in Techniken zur Erhaltung von Kulturgütern gegenüber eher kunsthandwerklichen Techniken ist dann sinnvoll, wenn unterschiedliche Rechtsfolgen aufgrund unterschiedlicher Erhaltungserfordernisse eintreten sollen. Ohnehin könnte

²⁶⁷ Vgl. Bewerbung um Aufnahme, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme,06.05.2020>.

immaterielles Baukulturgut auch im Rahmen eines Gesetzes zum Schutz immateriellen Kulturgutes im Allgemeinen geschützt werden. In diesem Fall ist eine Kategorisierung aus den genannten Gründen jedenfalls zweckmäßig.

Eingriffe

Das Verbot der Zwangsarbeit ist in Österreich ein Menschenrecht in Verfassungsrang.²⁶⁸ Es darf damit niemand gegen seinen Willen gezwungen werden, beruflich oder privat einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit nachzugehen. Dem freien Willen der Träger und Trägerinnen zur Verrichtung und Tradierung kommt somit die höchste Bedeutung zu. Aus diesem Grund erscheint es nicht sinnvoll, die Verrichtung als immaterielles Baukulturgut qualifizierter Tätigkeiten mit einer Entziehung von Rechten oder Auferlegung von Pflichten oder Verboten zu belasten und hierdurch sowohl bestehende Träger und Trägerinnen als auch potenziellen Nachwuchs abzuschrecken. Gewisse Pflichten, etwa zur zweckmäßigen Verwendung von zur Erhaltung gewährter Geldmittel, können aber sinnvoll an Förderungen geknüpft werden.

Förderung

Für immaterielles Baukulturgut stellen Fördermaßnahmen das wichtigste staatliche Erhaltungsinstrument dar, dies zeigt sich etwa im Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes und im japanischen Kulturgutschutzgesetz. Ein wesentliches Ziel dieser Maßnahmen sollte im Falle traditioneller bauhandwerklicher Techniken sein, deren Mangel an wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit zu beheben, sodass die Tätigkeiten als lukrativ betrachtet und weitergeführt werden sowie für potenziellen Nachwuchs in dieser Hinsicht attraktiv erscheinen.

Das zu diesem Zwecke effizienteste Förderinstrument stellt die finanzielle Förderung dar, wie sie auch im japanischen Kulturgüterschutz vorgesehen ist. Das japanische System der direkten Subventionierung von Trägern und Trägerinnen traditioneller bauhandwerklicher Techniken ist wohl deswegen im dortigen Staatshaushalt tragbar, weil nur wenige, oft nur eine einzige Person als Träger oder Trägerin für eine jede Technik anerkannt ist und Zuschüsse erhält.²⁶⁹ Bei einer einzigen tragenden Person

²⁶⁸ Vgl. Art 4 Abs 2 EMRK, BGBl 210/1958 idgF.

²⁶⁹ Vgl. Kimura 2003, 161.

erscheint die Erhaltung einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit für die Zukunft nicht gesichert.²⁷⁰ Die Zukunftssicherung einer Tätigkeit fällt umso besser aus, je breiter der Trägerkreis ist.

Eine finanzielle Förderung aller anerkannten Träger und Trägerinnen wäre durch indirekte Subventionen zielführend möglich, indem entsprechende Tatbestände für Steuererlässe geschaffen werden. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit traditioneller bauschaffender Tätigkeiten erhöhen. Die Verzerrung des Wettbewerbes wäre durch das gemeinsame Interesse des Kulturgüterschutzes gerechtfertigt. Neben dieser indirekten könnte auch eine direkte finanzielle Förderung von Projekten von Institutionen und traditionstragenden Individuen erfolgen, die auf die Erforschung immateriellen Baukulturgutes, dessen informierende und werbende Vermittlung und auf die Aus- und Weiterbildung von Trägern und Trägerinnen gerichtet sind.

Neben finanziellen Fördermaßnahmen kann auch eine praktische Förderung in Form einer Weitergabe von Wissen zu einer höheren Wettbewerbsfähigkeit traditioneller bauschaffender Tätigkeiten führen. Eine Beratung in fachlichen Fragen scheint dabei von untergeordneter Bedeutung zu sein, da anerkannte Träger und Trägerinnen ausgewiesene Experten auf ihrem Gebiet sind. Zweckmäßig erscheint jedoch eine Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen, etwa im Bereich des Marketings, in Fragen des Werbens um Nachwuchs oder allgemein in Fragen der Vermittlung der Tradition an die Bevölkerung. Das Letztgenannte ist eine bewusstseinsfördernde Maßnahme, solche können auch von einer ermächtigten Behörde gesetzt werden, um in der Bevölkerung Aufmerksamkeit und Achtung gegenüber immateriellem Baukulturgut hervorzurufen. Dies fördert die Anerkennung der Leistungen der Träger und Trägerinnen sowie den Willen, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls angemessen zu entlohnen. Potenzieller Nachwuchs kann durch solche allgemeinen Informations- und Werbemaßnahmen auf eine etwaige berufliche Möglichkeit und deren Vorzüge aufmerksam gemacht werden.

Sanktionen

Aus den selben Gründen, wieso eine Entziehung von Rechten und eine Auferlegung von Pflichten und Verboten für die Erhaltung nicht zweckmäßig erscheint, verhält es sich beim Instrument der Sanktion ebenso.

²⁷⁰ Vgl. Henrichsen 1998, 19.

Berücksichtigung in sachfremden Rechtsgebieten

Da immaterielles Baukulturgut im aktiven Schaffen befindlich ist, wird es von Verhaltensregeln in Rechtsgebieten außerhalb des Kulturgüterschutzes vielfach beeinflusst, sodass eine Berücksichtigung hier für die Erhaltung von besonderer Bedeutung ist. Betroffene Rechtsgebiete sind insbesondere das Bau-, das Berufs-, und das Berufsbildungsrecht.

In allen drei Bereichen bildet das zentrale Problem die politische Forcierung einer immer fortschrittlicheren Bauwirtschaft und -technik. Traditionelle bauschaffende Tätigkeiten müssen ohnehin dem Wettbewerb durch eine fortgeschrittene Bautechnik und veränderte bauwirtschaftliche Strukturen standhalten, doch die Gesetzgebung drängt sie aktiv in Nischen ab oder verunmöglicht sie zur Gänze, wie in Kapitel 3.6.3. am Beispiel des Kärntner Baurechts gezeigt wurde. Es müsste sich also die legislative Grundhaltung der exklusiven Fortschrittsgläubigkeit ändern, damit Vorschriften wie diejenige zur Einhaltung des Standes der Technik Gebietende zu Gunsten einer differenzierteren Betrachtung aufgegeben werden können.

Im Bereich des Baurechts wäre bereits eine Ausnahmeklausel hilfreich, wie sie zum Beispiel für Baudenkmäler im Steiermärkischen Baugesetz formuliert ist:

„§ 98

Sonstige Ausnahmen

Die Behörde hat im Baubewilligungsverfahren auf Antrag der Bauwerberin/des Bauwerbers Ausnahmen von bautechnischen Vorschriften zuzulassen, wenn das Vorhaben im Interesse des Ortsbildschutzes, der Altstadterhaltung, des Denkmalschutzes oder der Erhaltung einer baukulturell bemerkenswerten Bausubstanz liegt und aus Gründen der Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und der Nutzungssicherheit sowie des Nachbarschaftsschutzes keine Bedenken bestehen.“²⁷¹

Um den Trägern und Trägerinnen traditioneller bauschaffender Techniken Rechtssicherheit über ihre Geschäftsplanung geben zu können, wären jedoch Klauseln nötig, die bestimmte traditionelle bauschaffende Techniken stets von bestimmten Bauvorschriften ausnehmen oder deren Anforderungen anpassen. Beispielsweise könnte festgelegt werden, dass die Einhaltung bestimmter Grenzwerte des Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenwänden erlassen wird, wenn diese in

²⁷¹ § 98 Stmk. BauG, LGBl Steiermark 59/1995 idgF.

traditioneller Blockbauweise hergestellt werden. Das Beispiel zeigt einen möglichen Konfliktpunkt zwischen Natur- und Kulturgüterschutz auf, doch kann hier ein differenzierterer Begriff von Nachhaltigkeit zum Ausgleich führen.

Für die Praktizierung traditioneller Bautätigkeiten ist neben dem Zwang zur Einhaltung von heutigen Bauvorschriften noch der Zwang zur professionellen Bauausführung besonders problematisch, wie in Kapitel 3.6.3. dargelegt wurde. Mit dem Zwang zur Beauftragung befugter Unternehmen, der beispielsweise in § 29 der Kärntner Bauordnung formuliert ist, wird es Interessierten verunmöglicht, privat traditionelle Bautechniken sowie traditionelle Bauplanungs- und -organisationsformen anzuwenden.²⁷² Dabei ist das eigenverantwortliche Schaffen der eigenen Behausung gerade für regional-traditionelles Bauen essenziell. Das Problem besteht in Österreich nicht in allen Bundesländern, so beispielsweise nicht in Tirol und in geringerem Ausmaß im Burgenland.²⁷³ Wo es besteht, sollte die Monopolisierung des Bauens im Interesse des Schutzes immateriellen Baukulturgutes aufgehoben werden.

Im Bereich des Berufsrechts kann der Zugang zur beruflichen Ausübung traditioneller bauschaffender Tätigkeiten revidiert werden. Die meisten Planungstätigkeiten und Baugewerke sind in Österreich reglementiert. Ihre Ausübung ist an die Zwangsmitgliedschaft in einer Berufskammer gebunden, die bestimmte Qualifikationsnachweise erfordert. Die Freistellung traditionell praktizierter Baugewerke hiervon würde den Zugang zu diesen erleichtern und so den Kreis potenzieller Träger und Trägerinnen vergrößern. Die Sicherstellung der Qualität von Arbeiten erfolgte in diesem Fall durch Haftungsregeln und marktwirtschaftliche Selektion, oder auch durch kulturgüterschutzrechtliche Akkreditierung und Förderung.

Im Bereich des Berufsbildungsrechts hat der Staat bedeutende Möglichkeiten, die Zahl potenzieller Träger und Trägerinnen traditioneller bauschaffender Tätigkeiten zu erhöhen. Traditionelle bauhandwerkliche Techniken, traditionelle Formen der Bauplanung und -organisation könnten wieder Bestandteil der ordentlichen Ausbildung von Bauschaffenden werden. Im Rahmen ihrer berufsschulischen Ausbildung etwa könnten Handwerker und Handwerkerinnen mit den lokalen und regionalen Traditionen ihres Gewerkes in Kontakt gebracht werden. Als Bestandteil der wichtigen bautechnischen und bauhistorischen Grundbildung von Studenten und

²⁷² Vgl. § 29 Abs 1 K-BO, LGBl Kärnten 56/1985 idGF.

²⁷³ Vgl. §§ 24 f Bgl. BauG, LGBl Burgenland 10/1998 idGF und §§ 38f TBO, LGBl Tirol 28/2018 idGF.

Studentinnen der Architektur könnten regional-traditionelle Techniken des Bauschaffens vermittelt werden. Eine eigene handwerkliche Betätigung fördert einerseits das Verständnis für den konkreten Bauprozess, andererseits erweitert die Auseinandersetzung mit lokalen und regionalen Bautraditionen das schöpferische Repertoire der Architekturschaffenden und bildet so ein Gegengewicht zu global uniformen Stilrichtungen, Bauweisen und -verfahren.

4.5. ZUSAMMENFASSUNG

Das Ziel dieses Kapitels war die Auffindung von zielführenden Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes. Hierzu wurde zunächst das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, die heute in Österreich einzige auf die Erhaltung immaterieller Baukulturgüter gerichtete Rechtsnorm, betrachtet. Dessen von der Österreichischen UNESCO-Kommission gesteuerten Erhaltungsmaßnahmen beschränken sich auf die Beratung und Bewusstmachung gegenüber Politik, fachlich nahen Institutionen und der allgemeinen Bevölkerung.

In Folge wurden systematisch die Instrumente des staatlichen Schutzes materieller Kulturgüter vorgestellt und mit den vom Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes vorgesehenen Maßnahmen verglichen. Es zeigte sich, dass die vorgesehenen Maßnahmen sich auf Teile der alleine wenig wirkungsvollen Instrumente der Bewusstseins- und praktischen Förderung beschränken. Materielle Kulturgüter können dagegen durch wesentlich weitreichendere Instrumente geschützt werden.

Im Anschluss wurden die Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes nach dem japanischen Kulturgutschutzgesetz aufgezeigt, denn dieses bezieht sich als zentrale Norm des staatlichen Kulturgüterschutzrechts anders als in Österreich sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Baukulturgüter. Verglichen mit dem UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes stehen wesentlich wirksamere Instrumente zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes zur Verfügung. Das weitreichendste Instrument ist die direkte Subventionierung anerkannter Träger und Trägerinnen traditioneller bauhandwerklicher Techniken.

Abschließend wurde untersucht, welche Instrumente des staatlichen Kulturgüterschutzes am zweckmäßigsten auf immaterielle Baukulturgüter angewendet werden können. Zunächst wurde festgehalten, dass der Kulturgüterschutz als Kooperationsproblem zielführend durch die Institution des Staates unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips betrieben werden kann.

Zweckmäßige Instrumente scheinen die Dokumentation, Unterschutzstellung und Förderung zu sein. Dokumentation und Unterschutzstellung gehen den Fördermaßnahmen voran. Ein Mangel an Wettbewerbsfähigkeit im heutigen wirtschaftlichen Umfeld traditioneller bauschaffender Tätigkeiten kann mittels indirekter finanzieller Förderungen ausgeglichen werden, die von allen Trägern und Trägerinnen in Anspruch genommen werden können. Auch gezielte direkte finanzielle Förderungen von Forschungs-, Vermittlungs- und Ausbildungsmaßnahmen wie in Japan, eine praktische Förderung in Form wirtschaftlicher Beratung sowie eine allgemeine Bewusstseinsförderung erscheinen zweckmäßig.

Auch in sachfremden Rechtsgebieten könnten zielführend Maßnahmen zur Erhaltung immaterieller Baukulturgüter gesetzt werden. Eine bedeutende Forderung ist die Abkehr von einer exklusiven politischen Forcierung eines bautechnischen Fortschritts. So könnten im Bereich des Baurechts analog zu Baudenkmalern Ausnahmeregelungen von Bauvorschriften für die Anwendung traditioneller bauschaffender Techniken formuliert werden. Um Interessenten den Zugang zur Trägerschaft traditioneller bauschaffender Tätigkeiten zu erleichtern, könnte deren Ausübung im Bau- und im Berufsrecht entmonopolisiert werden. Im Berufsausbildungsrecht schließlich könnten traditionelle bauschaffende Tätigkeiten wieder Teil der ordentlichen Ausbildung im Bauhandwerk und baubezogenen Studium werden. Dies förderte eine Kompetenzvielfalt, die gerade angesichts der heutigen Tendenzen zu alternativen, ökologisch nachhaltigen Bauverfahren von Relevanz wäre.

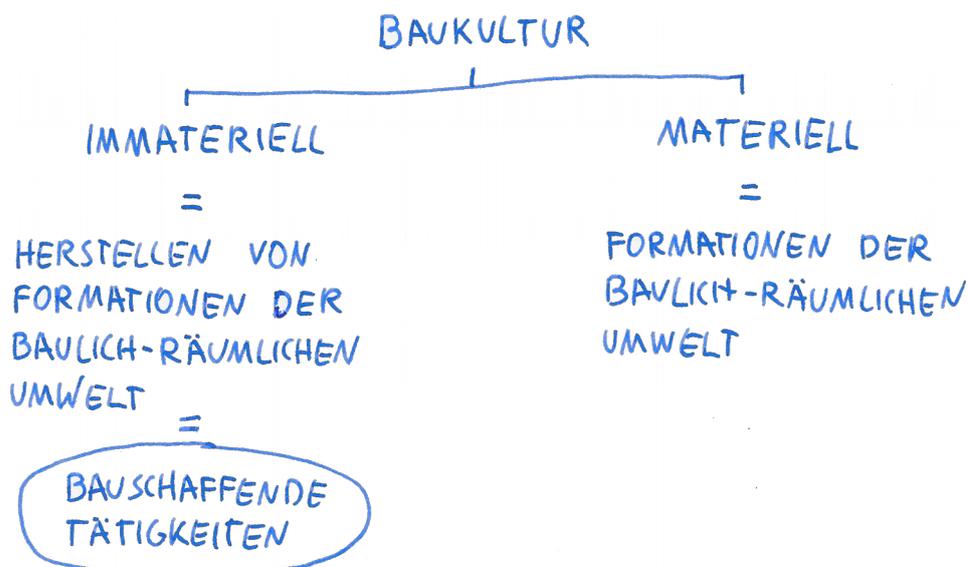
Insgesamt konnten zielführende Erhaltungsmaßnahmen genannt werden, welche auf den Instrumenten des staatlichen Schutzes materieller Kulturgüter beruhen. Der staatliche Kulturgüterschutz müsste also nicht neu erfunden werden, damit auch immaterielles Baukulturgut Berücksichtigung finden kann. Es ließe sich stattdessen das bestehende System unter Nutzung vorhandener Institutionen und Instrumente erweitern.

5. SCHLUSS

Das primäre Ziel der vorliegenden Arbeit stellte die Formulierung von *Kriterien* dar, deren Erfüllung eine baukulturelle Praxis für eine Gemeinschaft als immaterielles Baukulturgut erhaltenswert erscheinen lässt. Das Aufstellen von Kategorien baukultureller Praktiken, die Betrachtung von kulturgutbegründenden Werten und deren Echtheit standen dabei im Zentrum. Des Weiteren sollten für einen Staat mit einem Kulturgüterschutzsystem wie in Österreich mögliche *Erhaltungsmaßnahmen* genannt werden, durch welche eine dauerhafte Bewahrung der Werte der als immaterielles Baukulturgut qualifizierten Praktiken möglich scheint.

Kriterien für immaterielles Baukulturgut

Zu Beginn der Arbeit wurde das Konzept Baukulturgut auf begrifflicher, historischer und rechtlicher Ebene erörtert. Hierauf aufbauend konnte im zentralen dritten Kapitel festgestellt werden, dass *immaterielle Baukultur* als das Anfertigen, Verändern oder Zerstören von Formationen der baulich-räumlichen Umwelt in irgendeiner darauf gerichteten Form gesehen werden kann. Damit sind es *bauschaaffende Tätigkeiten*, womit *Tätigkeitstypen* und nicht einzelne Vollzüge gemeint sind, welche als immaterielle Baukulturgüter in Frage kommen.



Baukulturelle Tätigkeiten werden in einer Vielfalt von Formen ausgeübt, sie müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um als immaterielles Baukulturgut gelten zu können. Als solches kann eine bauschaffende Tätigkeit dann gelten, wenn die Tätigkeit *Bestand* hat und für eine *Gemeinschaft authentisch kulturgutbegründende Werte* trägt, die dauerhaft erhalten werden sollen.



Eine Tätigkeit hat dann Bestand, wenn der Typus in der Gegenwart authentisch realisiert werden kann. Der Vorgang der Feststellung des Wertes für die Gemeinschaft ist komplex, es müssen verschiedene Werte und Wertmaßstäbe einbezogen und gegeneinander abgewogen werden. Kulturgutbegründende Werte können einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit zum einen unabhängig von ihrem Produkt, zum anderen vermittelt ihres Produktes zukommen.



Unabhängig von ihrem Produkt kann eine Tätigkeit als aufrecht bestehende Tradition über einen *historischen Wert* als nicht ersetzbare, authentische Informationsquelle verfügen, einerseits für Wissenschaften, andererseits für ihre eigene Tradierung und ihr Fortbestehen. Das Letztere ist dann der Fall, wenn ihr Vollzug eine notwendige Informationsquelle für zukünftige Vollzüge darstellt, wenn der Erhalt der Möglichkeit der Generierung der Werte also eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Tradition erfordert. Auch kann eine Tätigkeit aufgrund des Anschauungswertes ihres Vollzuges als Überbleibsel vergangener Zeiten eine Form von Alois Riegls *Alterswert* zukommen. Über genannte Erinnerungswerte hinaus können traditionellen bauschaffenden Tätigkeiten basierend auf dem Anschauungswert ihres Vollzuges ein

ästhetischer Wert und ein Identitätswert zuerkannt werden. Letztgenannter ist von hoher Bedeutung, da aufrecht bestehende Traditionen besonders geeignet sind, Halt und Orientierung und damit Optimismus angesichts des Neuen und Fremden zu spenden, womit das Bedürfnis nach Kontinuität befriedigt wird.

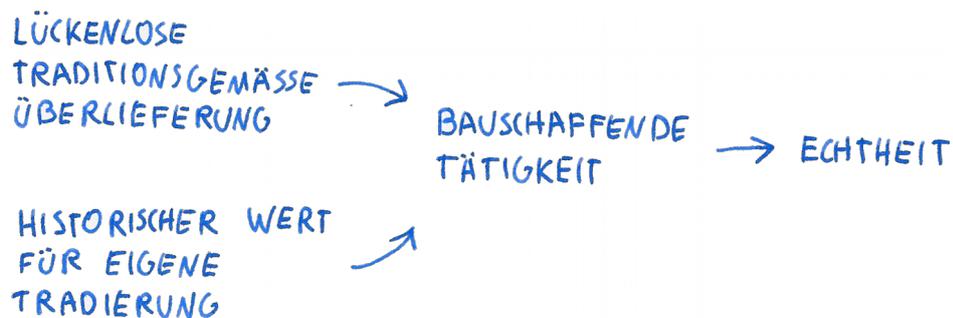


Der *Gebrauchswert* traditioneller bauschaffender Tätigkeiten ist von existenzieller Bedeutung, denn ihrem Wesen nach werden sie stets zu dem Zweck verrichtet, die bauliche Umwelt zu verändern. Ihre Produkte sind Einflussnahmen auf die Gestalt der baulichen Umwelt in diversen Formen. Wenn die Produkte eines bestimmten Typs für eine Gemeinschaft von kulturgutbegründendem Wert sind, wenn zur Befriedigung des Bedürfnisses nach diesen Produkten ihre fortwährende Neuherstellung erforderlich ist und wenn jene den Vollzug einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit bedingt, dann wirkt der Gebrauchswert der Tätigkeit für die Gemeinschaft als Kulturgutbegründender. Der Wert eines solchen Produktes ist dann kulturgutbegründend, wenn er einerseits von materiellen Kulturgütern übertragen, oder andererseits bestimmter ideeller Art ist, etwa als Union von Symbol- und Identitätswert.



Die besprochenen Werte können nur dann richtig verstanden und zugeschrieben werden, wenn die Informationsquellen zu den Werten als glaubwürdig und verlässlich angesehen werden und einer traditionellen bauschaffenden Tätigkeit somit *Echtheit* zugesprochen wird. Der Vollzug einer solchen Tätigkeit ist dann eine glaubwürdige

und verlässliche Informationsquelle zu den Werten der Tätigkeit, wenn eine entsprechende Tradition in der Geschichte der jeweiligen Gemeinschaft tatsächlich existiert, wenn die Tradierungskette auf der von der Tradition vorgegebenen Art von deren Ursprüngen bis zum konkreten gegenwärtigen Vollzug lückenlos reicht und wenn die Handlung als eine Realisierung des tradierten Musters vollzogen wird. Um von immaterieller Echtheit in diese Form sprechen zu können, ist es notwendig, dass der Vollzug selbst eine Informationsquelle im Rahmen der Überlieferung einer Tradition darstellt, insofern muss jene über einen historischen Wert verfügen.



Die Erfüllung der Kriterien des Bestandes, des Kulturgutwertes und der Echtheit lassen eine baukulturelle Praxis für eine Gemeinschaft als immaterielles Baukulturgut erhaltenswert erscheinen. Die Kriterien wurden zur Veranschaulichung auf Beispiele bauschaffender Tätigkeiten angewendet. Gesamtheiten traditioneller ausführender, planender und organisierender bauschaffender Tätigkeiten, welche die Kriterien erfüllen können, fanden sich im rituellen Wiederaufbau wie jenem des Ise-Schreines in Japan, im heutigen Dombauhüttenwesen wie in Wien und Linz und im für die Identitätsstiftung besonders bedeutenden regional-traditionellen Bauen. Mit der Formulierung von Kriterien wurde das erste Ziel dieser Arbeit erreicht.

Maßnahmen zur Erhaltung immateriellen Baukulturgutes

Zur Auffindung von Erhaltungsmaßnahmen wurde im vierten Kapitel zunächst das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes analysiert, welches heute in Österreich die einzige unter anderem auf die Erhaltung immaterieller Baukulturgüter gerichtete Rechtsnorm darstellt. Im Bereich baukultureller Praktiken bezieht es sich rein auf traditionelle bauhandwerkliche Techniken, wobei sich unter den aktuell sechs im österreichischen Verzeichnis gelisteten Techniken auch das Dombauhüttenwesen in Wien und Linz findet, welches als Gesamtheit verschiedenartiger bauschaffender Tätigkeiten zu sehen ist. Die vorgesehenen und von der Österreichischen UNESCO-Kommission vollzogenen Erhaltungsmaßnahmen

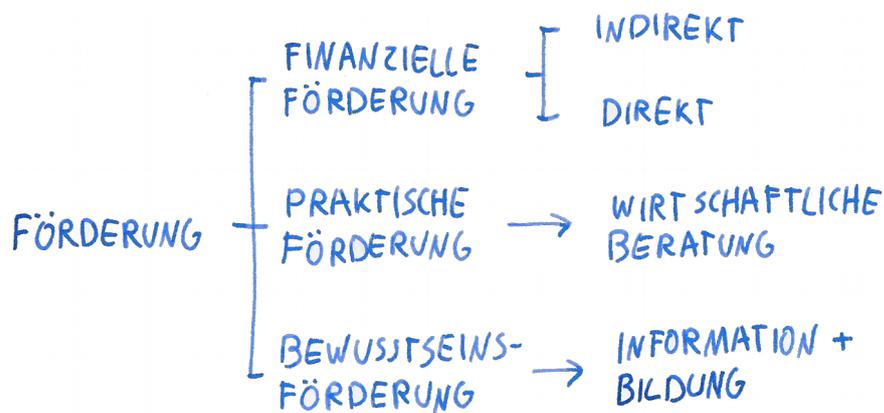
beschränken sich auf die Beratung und Bewusstmachung gegenüber Politik, fachlich nahen Institutionen und der allgemeinen Bevölkerung. Es erfolgt keine systematische Dokumentation und auch sonst werden keine wirkmächtigen Instrumente des staatlichen Kulturgüterschutzes ergriffen.

Anders als in Österreich ist in Japan der Schutz immateriellen Baukulturgutes ein Teil der zentralen Norm des dortigen Kulturgüterschutzrechts. Auch werden wesentlich wirksamere Erhaltungsinstrumente auf immaterielle Baukulturgüter angewendet. So werden beispielsweise anerkannte Träger und Trägerinnen traditioneller bauhandwerklicher Techniken direkt subventioniert.

Zu schützende immaterielle Baukulturgüter sind besonders für die tragenden lokalen bis regionalen Gemeinschaften von Wert, deswegen sind diese als primäre Wertsubjekte und Verantwortliche zu betrachten. Die staatliche Organisation der Gemeinschaften ist dabei geeignet, zielführend Erhaltungsmaßnahmen zu setzen, da der Kulturgüterschutz als Kooperationsproblem zu sehen ist. Die Instrumente der *Dokumentation*, der *Unterschutzstellung* und in Folge der *Förderung* und *Berücksichtigung in sachfremden Rechtsgebieten* scheinen geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung immaterieller Baukulturgüter zu sein.



Im Bereich der Förderungen kämen *indirekte finanzielle Förderungen* allen Trägern und Trägerinnen einer qualifizierten bauschaffenden Tätigkeit zu Gute und könnten mögliche Wettbewerbsnachteile ausgleichen. Daneben erscheinen gezielte *direkte finanzielle Förderungen* von Forschungs-, Vermittlungs- und Ausbildungsmaßnahmen ebenso sinnvoll wie eine *praktische Förderung* in Form wirtschaftlicher Beratung sowie eine allgemeine *Bewusstseinsförderung*.



In sachfremden Rechtsgebieten könnten Maßnahmen gesetzt werden, welche eine dauerhafte Erhaltung immaterieller Baukulturgüter bedeutend erleichterten. Zentral ist dabei die Abkehr von einer exklusiven politischen Forcierung eines bautechnischen Fortschritts. Im Bereich des *Baurechts* könnten Ausnahmeregelungen von Bauvorschriften für die Anwendung traditioneller bauschaffender Techniken formuliert werden, wie sie in ähnlicher Form für Baudenkmäler bestehen. Sowohl im Bau- als auch im *Berufsrecht* könnte die Ausübung traditioneller bauschaffender Tätigkeiten entmonopolisiert werden, sodass es Interessenten erleichtert würde, zu Trägern oder Trägerinnen immateriellen Baukulturgutes zu werden. Schließlich könnten im *Berufsausbildungsrecht* traditionelle bauschaffende Techniken wieder auf die Lehrpläne der ordentlichen Ausbildung in baulichem Handwerk und Studium gebracht werden. Hierdurch würde die Kompetenzvielfalt gefördert, was gerade in Anbetracht der heutigen Tendenzen zu ökologisch nachhaltigem Bauen, in dessen Rahmen nach alternativen Bauverfahren gesucht wird, von zunehmender Bedeutung wäre. Schließlich konnte am Ende der Arbeit deren zweites Ziel, die Nennung zielführender Erhaltungsmaßnahmen, erreicht werden.



Fazit

Abschließend lassen sich folgende Erkenntnisse dieser Arbeit festhalten: Erstens lässt sich das traditionelle europäische Verständnis von Baukulturgut ausweiten, sodass neben Baudenkmäler immaterielle Baukulturgüter als gleichwertige Elemente treten. Zweitens sind immaterielle Baukulturgüter nicht nur wert, erhalten zu werden, sondern auch geeignet, dass dies zielführend mit den Instrumenten des staatlichen Kulturgüterschutzes erfolgen kann. Das Aufzeigen von Möglichkeiten in dieser Arbeit stellt erste Schritte auf dem Feld des Schutzes immateriellen Baukulturgutes in Österreich dar. Es sind weitere Untersuchungen nötig, um zu einem tragfähigen theoretischen Fundament und schließlich zu einem erfolgversprechenden Entwurf einer staatlichen Erhaltungspraxis zu gelangen.

Die Werte, die in traditionellen bauschaffenden Tätigkeiten nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Gemeinschaft liegen, sollten von dieser in Zukunft erkannt und gewürdigt werden. Auch die Architektenschaft als für Baukultur verantwortungstragender Teil der Gemeinschaft sollte die Werthaltigkeit und den Echtheitsanspruch traditionellen Bauschaffens verstehen und infolge nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen, welche die bauliche Vergangenheit in der Gegenwart bietet, erkennen und ergreifen.

LITERATUR

WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATIONEN

- Anderson**, Stanford: Erinnerung ohne Denkmäler: „Vernakuläre Architektur“, in: Moravánszky, Ákos (Hg.): Das entfernte Dorf. Moderne Kunst und ethnischer Artefakt, Wien/Köln/Weimar 2002, 41-60
- Assmann**, Aleida: Das Welterbe als neue Form des Kulturellen Gedächtnisses, in: Luger, Kurt u. a. (Hg.): Die bedrohte Stadt. Strategien für menschengerechtes Bauen in Salzburg, Innsbruck 2014, 19-25
- Assmann**, Aleida: Die zweite Chance, oder: Architektur aus dem Archiv, in: Nerdinger, Winfried (Hg.): Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte, München u. a. 2010, 16-23
- Bacher**, Ernst (Hg.): Kunstwerk oder Denkmal? Alois Riegls Schriften zur Denkmalpflege, Wien/Köln/Weimar 1995
- Benedix**, Regina/Bizer, Kilian: Cultural Property als interdisziplinäre Forschungsaufgabe. Eine Einleitung, in: Benedix, Regina/Bizer, Kilian/Groth, Stefan (Hg.): Die Konstituierung von Cultural Property. Forschungsperspektiven, Göttingen 2010, 1-20
- Binding**, Günther: Bauhütte, in: o. A.: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Stuttgart 1999, 1629-1630
- Bunkachō** (Hg.): Kuni no bunkazai hogo shisaku no gaiyō, Tokio 2000
- Buttlar**, Adrian von u. a. (Hg.): Denkmalpflege statt Attrappenkult. Gegen die Rekonstruktion von Baudenkmalern – eine Anthologie, Basel/Berlin/Gütersloh 2011
- Dehio**, Georg: Denkmalschutz und Denkmalpflege im neunzehnten Jahrhundert, in: Dehio, Georg: Kunsthistorische Aufsätze, München 1914, 261-282
- Dehio**, Georg: Was wird aus dem Heidelberger Schloß werden?, Straßburg 1901
- Dohlus**, Rainer: Physik. Basiswissen für Studierende technischer Fachrichtungen, Wiesbaden 2018

- Enders**, Siegfried R.C.T.: Denkmalpflege in Japan. Ein Vergleich von Methoden und Konzepten und die Suche nach neuen Wegen für die Denkmalpflege unter dem Einfluss der Globalisierung, in: Denkmalpflege & Kulturgeschichte 3, 1 (2000), 15-22
- Falser**, Michael S.: Von der Venice Charter 1964 zum Nara Document on Authenticity 1994 – 30 Jahre »Authentizität« im Namen des kulturellen Erbes der Welt, in: Kunstgeschichte. Open Peer Reviewed Journal (2011), Online unter: <https://www.kunstgeschichte-ejournal.net/239/> [23.10.2019]
- Falser**, Michael S.: Zwischen Identität und Authentizität. Zur politischen Geschichte der Denkmalpflege in Deutschland, Dresden 2008
- Frick**, Anton: Alte Kärntner Bauernhöfe, Berwang 1987
- Frodl**, Walter: Idee und Verwirklichung. Das Werden der staatlichen Denkmalpflege in Österreich, Wien/Köln/Graz 1988
- Gutschow**, Niels: Ise-Schreine (Ise-jingū), Ise, Japan, in: Nerdinger, Winfried (Hg.): Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte, München u. a. 2010, 192-195
- Gutschow**, Niels: Wiederaufbau, Neubau und Rekonstruktion in Asien. Zur Kontinuität von Objekt und Ritual in Nepal, Indien und Japan, in: Nerdinger, Winfried (Hg.): Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte, München u. a. 2010, 36-47
- Haefeli**, Ueli u. a.: Forschungsmandat „traditionelles Handwerk“, Luzern 2011
- Henrichsen**, Christoph: Historischer Abriß über die Denkmalschutzgesetze Japans, in: Enders, Siegfried R.C.T./Gutschow, Niels (Hg.): Hozon. Architectural an Urban Conservation in Japan, Stuttgart/London 1998, 17-21
- Hertzig**, Stefan: Frauenkirche mit Neumarkt, Dresden, in: Nerdinger, Winfried (Hg.): Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte, München u. a. 2010, 326-328
- Hubel**, Achim: Denkmalpflege. Geschichte – Themen – Aufgaben, Stuttgart 2019
- Kimura**, Tsutomu: Weitergabe historischer Techniken bei der Restaurierung von Holzarchitektur in Japan, in: Henrichsen, Christoph (Hg.): Reparaturen und statische Sicherungen an historischen Holzkonstruktionen, Stuttgart 2003, 160-167

- Meier**, Hans-Rudolf/Scheurmann, Ingrid/Sonne, Wolfgang: Jenseits des Kultus? Zu Wertbildungsprozessen in der Denkmalpflege, in: Meier, Hans-Rudolf/Scheurmann, Ingrid/Sonne, Wolfgang (Hg.): Werte. Begründungen der Denkmalpflege in Geschichte und Gegenwart, Berlin 2013, 8-13
- Mileto**, Camilla/Vegas, Fernando: Religiöse Kontinuität und ritueller Wiederaufbau, in: Nerdinger, Winfried (Hg.): Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte, München u. a. 2010, 24-35
- Moser**, Oskar: Das Bauernhaus und seine landschaftliche und historische Entwicklung in Kärnten, Klagenfurt 1974
- Moser**, Oskar: Die Ringhöfe des Kärntner Nockgebietes: Walcher in Winkl-Reichenau, in: Wessely, Christine (Hg.): Haus und Hof in Österreichs Landschaft, Wien 1973, 101-103
- Nakamura**, Yoko: Das Weltkulturerbe in der UNESCO. Ein Vergleich der Systeme des Denkmalschutzes in Japan und Österreich, Dipl.-Arb., Universität Wien 2002
- Nerdinger**, Winfried: Zur Einführung – Konstruktion und Rekonstruktion historischer Kontinuität, in: Nerdinger, Winfried (Hg.): Geschichte der Rekonstruktion – Konstruktion der Geschichte, München u. a. 2010, 10-15
- Odendahl**, Kerstin: Kulturgüterschutz. Entwicklung, Struktur und Dogmatik eines ebenenübergreifenden Normensystems, Tübingen 2005
- Petzet**, Michael: Denkmalpflege – Internationale Grundsätze in Theorie und Praxis, Berlin 2013
- Riegl**, Alois: Entwurf einer gesetzlichen Organisation der Denkmalpflege in Österreich, in: Bacher, Ernst (Hg.): Kunstwerk oder Denkmal? Alois Riegls Schriften zur Denkmalpflege, Wien/Köln/Weimar 1995, 49-97
- Rudofsky**, Bernard: Architektur ohne Architekten. Eine Einführung in die anonyme Architektur, Salzburg/Wien ²1993
- Sandgruber**, Roman/Bichler-Ripfel, Heidrun/Walcher, Maria: Traditionelles Handwerk als immaterielles Kulturerbe und Wirtschaftsfaktor in Österreich, Wien 2016
- Schroeder**, Horst: Lehm bau. Mit Lehm ökologisch planen und bauen, Wiesbaden ³2019

- Sommer, Roy:** Kultur/Kulturtheorien, in: Brenner, Peter J./Reinalter, Helmut (Hg.): Lexikon der Geisteswissenschaften. Sachbegriffe – Disziplinen – Personen, Wien/Köln/Weimar 2011, 427-431
- Steinbrenner, Jakob:** Wertung/Wert, in: Barck, Karlheinz u. a. (Hg.): Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden, Bd. 6, Stuttgart/Weimar 2005, 588-617
- Stumm, Alexander:** Architektonische Konzepte der Rekonstruktion, Basel 2017
- Viollet-le-Duc, Eugène-Emmanuel:** Dictionnaire raisonné de l'architecture française du XI. au XVI. siècle, Bd. 8, Paris 1866
- Werner, Paul:** Der Bergbauernhof. Bauten, Lebensbedingungen, Landschaft, München 1979
- Wibiral, Norbert:** Prolegomena zum Denkmalschutz im alten Österreich, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 14, 1 (1984), 437-448
- Wirth, Hermann:** Denkmalpflege, Altenburg 2013
- Wohlleben, Marion:** Konservieren oder restaurieren? Zur Diskussion über Aufgaben, Ziele und Probleme der Denkmalpflege um die Jahrhundertwende, Zürich 1989
- Zurheide, Eckard:** Weitergabe historischer Handwerkstechniken in Deutschland, in: Henrichsen, Christoph (Hg.): Reparaturen und statische Sicherungen an historischen Holzkonstruktionen, Stuttgart 2003, 156-159

INTERNETQUELLEN

- Ballenberg Freilichtmuseum der Schweiz (ohne Publikationsdatum): Handwerk, <https://www.ballenberg.ch/de/themen/handwerk>, in: www.ballenberg.ch [03.05.2020]
- Dombauhütte Köln (ohne Publikationsdatum): Bauhütten als immaterielles Kulturerbe, <https://www.koelner-dombauhuetten.de/wissenswertes/bauhuetten-als-immaterielles-kulturerbe>, in: www.koelner-dombauhuetten.de [06.09.2020]
- II. Internationaler Kongress der Architekten und Techniker der Denkmalpflege vom 25. - 31. Mai 1964 in Venedig (ohne Publikationsdatum): Charta von Venedig, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Charta_von_Venedig_01.pdf, in: bda.gv.at [20.02.2020]

- Kirchgeorg, Manfred/Piekenbrock, Dirk/Szczutkowski, Andreas (19.02.2018): Gut, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/gut-36114/version-259579>, in: wirtschaftslexikon.gabler.de [08.07.2020]
- Kulturministerkonferenz vom 20. - 22. Januar 2018 in Davos (04.04.2018): Erklärung von Davos, https://www.bundesstiftung-baukultur.de/sites/default/files/medien/78/downloads/erklarung_von_davos_2018-def.pdf, in: www.bundesstiftung-baukultur.de [08.04.2020]
- Nara-Konferenz zur Echtheit vom 1. - 6. November 1944 in Nara (ohne Publikationsdatum): Nara-Dokument zur Echtheit, https://bda.gv.at/fileadmin/Medien/bda.gv.at/SERVICE_RECHT_DOWNLOAD/Nara-Dokument.pdf, in: bda.gv.at [20.02.2020]
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (16.03.2018): Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt, https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-03/2001_Allgemeine_Erklärung_zur_kulturellen_Vielfalt.pdf, in: www.unesco.de [09.02.2020]
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (26.07.2018): Directives opérationnelles pour la mise en œuvre de la Convention pour la sauvegarde du patrimoine culturel immatériel, https://ich.unesco.org/doc/src/ICH-Operational_Directives-7.GA-PDF-FR.pdf, in: ich.unesco.org [28.07.2020]
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (04.05.2004): Orientations devant guider la mise en œuvre de la Convention du patrimoine mondial, <https://whc.unesco.org/archive/orient78.pdf>, in: whc.unesco.org [04.04.2020]
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (ohne Publikationsdatum): Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, <https://whc.unesco.org/document/158581>, in: whc.unesco.org [04.04.2020]
- Österreichische UNESCO-Kommission (ohne Publikationsdatum): Bewerbung um Aufnahme, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme>, in: www.unesco.at [06.05.2020]

- Österreichische UNESCO-Kommission (ohne Publikationsdatum): Die UNESCO-Konvention, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/die-unesco-konvention>, in: www.unesco.at [10.08.2020]
- Österreichische UNESCO-Kommission (ohne Publikationsdatum):
Dombauhüttenwesen in Österreich (St. Stephan und Mariendom Linz),
<https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis/detail/article/dombauhuettenwesen-in-oesterreich-st-stephan-und-mariendom-linz>, in: www.unesco.at [21.07.2020]
- Österreichische UNESCO-Kommission (ohne Publikationsdatum): Häufig gestellte Fragen, <https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/bewerbung-um-aufnahme/haeufig-gestellte-fragen>, in: www.unesco.at [29.07.2020]
- Österreichische UNESCO-Kommission (ohne Publikationsdatum): Nationales Verzeichnis,
<https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/oesterreichisches-verzeichnis>, in: www.unesco.at [28.07.2020]
- Österreichische UNESCO-Kommission (ohne Publikationsdatum): Umsetzung in Österreich,
<https://www.unesco.at/kultur/immaterielles-kulturerbe/umsetzung-in-oesterreich>, in: www.unesco.at [29.07.2020]
- Prokisch, Bernhard (28.09.2018): Die Dombauhütte Linz,
https://www.unesco.at/fileadmin/user_upload/Expertise_OOEL.pdf, in: www.unesco.at [04.09.2020]
- Runder Tisch Baukultur Schweiz (27.04.2017): Baukultur. Eine kulturpolitische Herausforderung,
https://www.sia.ch/fileadmin/content/download/1105_Positionspapier_Baukultur_web.pdf, in: www.sia.ch [06.04.2020]
- Universalmuseum Joanneum (kein Publikationsdatum): Ausbildung Holzschindelmacher/in und Holzschindelverleger/in, <https://www.museum-joanneum.at/freilichtmuseum/ihr-besuch/programm/events/event/9117/ausgebucht-ausbildung-holzschindelmacher-in-und-holzschindelverleger-in>, in: www.museum-joanneum.at [21.07.2020]

Universalmuseum Joanneum (kein Publikationsdatum): Interreg EUREVITA SIAT 285, <https://www.museum-joanneum.at/freilichtmuseum/sammlungen-hausforschung/projekte/eurevita-siat-285>, in: www.museum-joanneum.at [31.07.2020]

RECHTSQUELLEN

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), BGBl 533/1923 idgF

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juli 1873, betreffend das neue Statut für die Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, RGBl 131/1873

Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 2. August 1911, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statutes der K. K. Zentralkommission für Denkmalpflege, RGBl 153/1911

Gesetz vom 19. Juni 1985, mit dem Bauvorschriften für das Land Kärnten erlassen werden (Kärntner Bauvorschriften – K-BV), LGBl Kärnten 56/1985 idgF

Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 – Bgld. BauG) LGBl Burgenland 10/1998 idgF

Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl Steiermark 59/1995 idgF

Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl Kärnten 62/1996 idgF

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) BGBl 210/1958 idgF

Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar 2018 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 2011 (TBO), LGBl Tirol 28/2018 idgF

Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, BGBl III 76/2009 idgF

Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, BGBl 60/1993
idgF

ABBILDUNGEN

Frick 1987: (82) 20; (83) 19; (95) 21; (97) 22

Frodl 1988: (53) 1, 2; (142) 3; (143) 4; (XVII) 5, 6

Moser 1974: (27) 18

Nerdinger 2010 (Hg.): (192): 12, 13; (194) 11

https://canosa.gocity.it/library/media/scolpire_il_tufo.jpg: 8

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/4/42/Neuer_Dom_Linz_%28DFdB%29.JPG: 15

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/d/dd/Wien_-_Stephansdom_%28I%29.JPG: 14

https://www.ballenberg.ch/fileadmin/_processed_/4/4/csm_2018-05-17_sami_141-Hausbesuch_3953-min_8c5f1af89.jpg: 10

https://www.ballenberg.ch/fileadmin/_processed_/f/8/csm_2017-08-07_sami_Kalkbrennen_5025_4f83c19226.jpg: 9

https://www.beton.org/fileadmin/beton-org/media/Wissen/Beton_und_Bautechnik/610x340/BDT06019_610.jpg: 7

https://www.museum-joanneum.at/fileadmin/user_upload/Freilichtmuseum/Programm/Handwerkskurse/Hoanzelbank_Helmut_Mitter.jpg: 23

https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Kultur/IKE/Verzeichnis/Dombauhuetten_IV.jpg: 16

https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Kultur/IKE/Verzeichnis/Skulpturales_Steinmetzhandwerk_I.jpg: 17